

der

49. Jahrgang
4 | 2017
Heft Nr. 373

Lichtblick

DIE VPK

Wer anderen hilft...

WEIHNACHTEN

Bescherung

LEBENSGLÜCK

Perspektivlos?

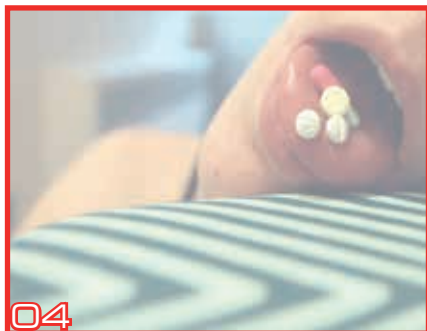
WEIHNACHTLICHES

Ev. & Kath. Pfarramt

IMMER WIEDER DIESE DROGEN

Spice=Anstaltsalarm, Notarzt, Feuer...

INHALT



04 **Spice**

Drogenproblem

Reissig/Kieper

12 **VPK**

Wer anderen hilft...

Jürgen Reissig

26 **Weihnachtsgruß**

Ev. & Kath. Pfarramt

Andreas Hollmach

07 **Abo**

Verlängerung

Andreas Hollmach

14 **Lebenslänglich**

Perspektivlos?

Norbert Kieper

28 **Arbeitsmarkt**

2. Teil

Norbert Kieper

09 **Weihnachten**

Pakete/Einschluss

Jürgen Reissig

18 **Strafvollzug**

Vollzugslockerungen

RAin Viktoria Reeb

34 **Tegel-Intern**

Diverses

Norbert Kieper

10 **Mediation**

Konfliktlösung?

Norbert Kieper

25 **Justizopfer**

Bessere Entschädigung?

Norbert Kieper

36 **Buchvorstellung**

Frauen in Haft

Norbert Kieper



38 Neues von der GV

Diverses

Andreas Hollmach

42 Red Bull

Einkauf

Jürgen Reissig

44 Recht aktuell

Diverses

Andreas Hollmach

52 Chiffre

Kontaktanzeigen

Andreas Hollmach

Liebe Leser,

beginnen wir mit der JVA-Tegel selbst, die wie einst Atlantis auch so langsam dank vieler kleinen und großen Katastrophen im Chaos versinkt. Anstaltsalarm sowie der Notarzt-Einsatz gehören wegen der Scenedroge „Spice“, die hier scheinbar jeden dritten Mann auf die Bretter legt, schon fast zum Tagesablauf.

Fragt man Laien, wozu das Recht da sei, dann betreffen die ersten Assoziationen oft Themen rund um Gewalt, Kriminalität und Gefahren. Das dies eine sehr verkürzte Sichtweise ist, ist den meisten Insidern recht schnell klar. Die vorliegende Lichtblick-Ausgabe wird auch zur Weihnachtszeit einzelne Aspekte dieses Gebiets etwas näher beleuchten.

Wie gewohnt bitten wir auch dieses Jahr alle Abonentinnen und Abonnenten, ihr Abo zu verlängern, beachten Sie hierzu bitte die Seiten 7-8.

Auch wollen wir das Thema „Mediation“ beleuchten, das vielen Inhaftierten wahrscheinlich noch nicht so geläufig ist. Das der Arbeitsmarkt in jedem Gefängnis enorm wichtig ist, bedarf keiner weiteren Erklärung. Wir machen es trotzdem und wir machen es immer wieder gerne!

Immer wieder haben wir auch die Lebenslänglichen auf dem Schirm. Die Diskussionen, Aspekte, Neuerung (hoffentlich) begleiten diesen Personenkreis schon seit Jahrzehnten.

Klaro haben wir noch mehr interessante und lesenswerte Berichte zu bieten, wir wünschen Ihnen auch diesmal viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichem Gruß

A. Hollmach (V.i.S.d.P.)

**A Merry Christmas
and a Happy New
Year**

In der JVA - Tegel gibt es ein alt scheinbar niemand in

*Die aktuellen Spice-Probleme in
in Atem und verschaffen der Med*

Das Suchtthema ist sicherlich nicht neu und gehört leider zum festen Repertoire in allen deutschen Gefängnissen. Die Drogenepidemie wütet aber auch in sämtlichen Teilanstalten in Tegel. Viele Gefangene kommen aus der Drogenspirale nicht mehr raus und sie müssen sich auch nach ihrer Entlassung damit herumschlagen. Klar ist: Drogen sind im Gefängnis leichter verfügbar als draußen.

Etwa jeder dritte Inhaftierte ist damit konfrontiert. Die Folge: Gemeinsam benutzte Nadeln produzieren eine Hepatitis C Gefahr nach der auch nicht intensiv gefahndet wird. Es gibt Haftanstalten in Deutschland, die saubere Spritzen verteilen und somit teilweise Vorbeugearbeit leisten. Darüber hinaus gebe es oft multi-toxische Abhängigkeiten, d.h. es wird alles genommen, was gerade so zur Verfügung ist.

Es mutet manchmal an, als ob die „innere Ruhe“ einer Anstalt davon abhängt wie viel Drogen gerade im Umlauf sind. Im Klartext: Sind genug Suchtmittel in der Anstalt, so ist das Klima ausgeglichen und die Ruhe ist gewährleistet. Gefängnisse sind eine Hochsicherheitszone, die die Menschen dort zu Zeitbomben machen.

Die „Chaostage“ sind hier aber fester Bestandteil und werdendurchregelmäßige Feuerwehreinsätze dokumentiert. Bestes Beispiel hierfür ist die Teilanstalt II in Tegel. „Der Bodensatz der Berliner Justiz“ ist wahrlich kein Aushängeschild und jedermann (Insassen und Justizverwaltung) weiß es seit langem. Die jüngsten Auswüchse (Spicefunde in

jeder Teilanstalt) und andere Ereignisse (Hubschraubereinsatz infolge einer Brandstiftung) sind auch Belege für den Drogen-Wirwar, der weitreichend ausufert. An dem Brandtag wurde die JVA Tegel komplett lahmgelegt und Inhaftierte und Bedienstete bekamen es drastisch zu spüren. Es passierte genau über den Redaktionsräumen und wir waren „Ohrenzeugen“ des beherzten und schnellen Eingreifens der Beamten, die unter lebensgefährlichen Umständen Hilfe geleistet haben. Laut Rückfragen waren Evakuierungen entbehrlich, da die Bausubstanz einen ausreichenden Schutz bot.

Über kaum ein Thema wird im Vollzug so verbissen gestritten wie über die Frage, ob und wie der Drogenkonsum eingeschränkt werden kann. Die beteiligten Lager sind dabei klar umrissen: Die Befürworter einer harschen Linie wollen einen geregelten Haftalltag mit Perspektiven, während es anderen völlig egal ist.

Es ist schwer möglich, sich dem Thema offen zu nähern, doch die Abwehrhaltung vieler Gefangener ist nachvollziehbar, weil die notwendigen Schritte ausbleiben. Viele Inhaftierte finden einfach keine Ruhe in ihrem Haus. Die ständigen Alarmsituationen greifen fortwährend in den Haftalltag ein und Besuchstermine und die Teilnahme an Sportgruppen stehen vielfach täglich auf der Kippe.

Inwiefern die Suizide und die versuchten Suizide damit zusammenhängen ist nicht belegt, aber es liegt nahe, dass die Zustände und die Haftbedingungen dort häufiger dazu beitragen, dass

Drogenkonsum und Suizide in der Teilanstalt II öfter vorkommen als in den anderen Teilanstalten. Es wird offen darüber gesprochen, dass die Insassen den Eindruck haben, dass die Verantwortlichen die Teilanstalt II verloren haben. Im Zuge dessen sprechen sich viele Inhaftierte für einen geregelten Stufenvollzug, mit klaren Strukturen aus. Auch ist die Sehnsucht nach einem Wohngruppenvollzug alter Prägung, weit verbreitet.

Ein Großteil der Insassen vermisst ein verlässliches vollzugliches Gerüst, das tragfähige Aussichten verschafft. Drogenabhängige sind oft Drehtürkandidaten, d.h. sie werden immer wieder inhaftiert. Die Rückfallquoten sind dementsprechend hoch. Doch nicht nur in den Gefängnissen gibt es Drogenprobleme. Dementsprechend sind die Unterschiede zwischen drinnen und draußen nicht sehr groß, nur mit dem Unterschied, dass in einer Haftanstalt alles auf engen Raum stattfindet und der Insasse wenig Möglichkeiten hat dem zu entfliehen.

Die Anfrage der Lichtblick-Redaktion, ob es nach dem „Paketverbot“ zu einer deutlich spürbaren Abnahme des Drogenkonsums in der Anstalt gekommen ist, war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt. Ohne der ausstehenden Antwort vorzugreifen: Der Handel hat sich nicht verändert, also waren die Paketinhalte unerheblich.

Auch die Kurier-Ausgabe vom 08.11.2017 fragt ganz ungeniert: „Herr Justizsenator, warum wird im Knast nicht nach Drogen geschnüffelt?“ Weiter wird

bekanntes Drogenproblem, dass in den Griff bekommt.

*der Anstalt halten die Gefangenen
in der Landschaft unnötige Schlagzeilen.*

ausgeführt, dass Dirk Behrendt 80.000 Euro für acht Drogenhunde einspart, die Hasch und Heroin finden sollten. Pro Haftanstalt sollten jeweils zwei eigene Drogenhunde beschäftigt werden. In der Kritik stehen somit die Finanzplanungen im Doppelhaushalt 2018/19.

Der Gewerkschafts-Landesvorsitzende Thomas Goiny gibt zu, „Wir haben vor den Drogen kapituliert. Die Hunde seien eine gute Möglichkeit gewesen, rund um die Uhr erfolgversprechend Zellen zu durchsuchen.“ Die Polizeihunde sind da nur wenig hilfreich, weil bei einem Drogenverdacht, die Klospülungen los gehen sobald das Polizeiauto auf den Hof fährt.

Aus dem Rauschgiftreport Berlin geht ganz klar hervor, dass der Konsum in der Hauptstadt zunimmt – wie auch die Zahl der Drogentoten. Von Juli 2016 bis Juli 2017 verzeichnete das Landeskriminalamt 111 Drogentote, im gleichen Zeitraum 2015/2016 waren es 94. Todesursache Nummer eins ist Heroin mit 57 Fällen, gefolgt von Kokain (44) und Chrystel Meth (10).

Im Vorjahreszeitraum gab es nur einen Chrystel-Meth-Toten. Von der Partydroge stellte die Polizei neue Höchstmengen von bis einem Kilo im Monat sicher. Der zunehmende Drogenkonsum zeigt sich auch durch immer mehr Spritzenfunde auf Spiel- und Parkplätzen, in Hausfluren und Grünanlagen.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung führt aus, dass man sich mehr als bisher um die Kinder der

sucherkrankten Menschen kümmern muss. Das muss selbstverständlich auch für Inhaftierte gelten. Das ganze Thema ist aber so stark aufgeladen, dass die Verantwortlichen nicht von den „vollzuglichen Standards“ abweichen. Das ist das Problem. Aktuelle Zahlen belegen, dass die Bereitschaft von Heranwachsenden Cannabis zu probieren gestiegen ist. Das ist problematisch, weil der Wirkstoffgehalt von Cannabis heute etwa fünf Mal so hoch liegt wie noch vor 30 Jahren und die Verharmlosung von Cannabis entgegen den gesundheitlichen Auswirkungen steht. Und das legale Rauschmittel für größere Schäden sorgen ist hinlänglich bekannt, weil der Tabak- und Alkoholkonsum tief in der Gesellschaft verwurzelt sind.

Auch die Gefängnisseelsorge in Deutschland hat sich Gedanken zum Drogenkonsum in sämtlichen Haftanstalten gemacht. Die Justiz- und Maßregelanstalten sind gefordert, einerseits Drogenkonsum und Drogenhandel zu bekämpfen, andererseits die Sucht dieser Menschen als Krankheit anzuerkennen und medizinisch und therapeutisch gut zu behandeln. Beides schwer zu erfüllende Aufgaben, die z.T. in Widerspruch miteinander geraten und viele Kräfte binden.

Die Strafbarkeit des Besitzes von Drogen, die eigentlich das Leid durch Drogenkonsum mindern sollte. Führt leider im Gegenteil zu einem riesigen unkontrollierten Drogenmarkt, zu einer erhöhten Kriminalitätsrate und zu mehr Drogentoten durch verunreinigte Suchtmittel und Psychopharmaka, die in hohem Maße

in Haftanstalten vergeben werden, sind aus medizinischer Sicht oft gefährlicher als die ursprünglichen Drogen.

International wird über eine Veränderung der Drogenpolitik mit Blick auf eine intelligente und schrittweise Aufhebung der Drogenprohibition nachgedacht. Der „War on drugs“ gilt als verloren. Er hat unzählige Menschenleben gekostet und die psychosozialen Folgen des internationalen Drogenanbaus, Drogenhandels und Drogenkonsums in keiner Weise gelindert.

Die Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin hat sich der Resolution deutscher Strafrechtsprofessoren angeschlossen, die die Verbotspolitik als gescheitert ansehen: „Es brauchte eine neue, globale Antwort auf das Drogenproblem, die auf wissenschaftlicher Evidenz, Mitgefühl und Menschenrechte beruht.“

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland schließt sich dieser Position an und setzt sich dafür ein, die gesellschaftliche Debatte weiterzuführen und nach Möglichkeiten zu suchen, die Erkenntnisse auch im Justizbereich umzusetzen.

Der lange tumbe Nachhall des Spice-Rausches verwirrt viele Nutzer, die sonst Cannabis gewohnt sind. Die weiteren Nachwirkungen kehren sich laut User-Berichten fast ins Gegenteil. Appetitlosigkeit und Störungen in der Wahrnehmung z.B. Geschmack oder ein gestörter Gleichgewichtssinn sind nach dem Rausch zu bemerken. Taubheitsgefühle in den Fingern und starke Kopfschmerzen können ebenso auftreten.

Spice „Alle Macht den Drogen“ Ist die JVA ein geschützter Drogen-Umschlagplatz?

Ein ohrenbetäubender Alarmton hämmert aus dem Lautsprecher. Es ist wieder mal (ein Anstaltsalarm. Das bedeutet Einzelverschluss vor allem im Haus II) und unverzüglich Abbruch aller gegenwärtiger Tätigkeiten, die der Inhaftierte gerade außerhalb des Haftraumes nachgeht, z.B. Kochen für den anstehenden Besuch oder Unterlagen im Stationsbüro abgeben. Sofort drängt sich der Gedanke auf, ist der Grund ein Selbstmordversuch oder haben Gefangene wieder mal einen Inhaftierten wegen seiner Schulden vermöbelt?

Mittlerweile gehört der Alarm in der JVA Tegel zur täglichen Normalität wie die Essensausgabe. Doch diesmal, wie sich später herausstellte, war es eine Überdosis der Droge Spice im Spiel. Die neue Scenedroge in der Anstalt? Der Drogendrops ist wegen mangelnder Nachweislichkeit im Urinest am besten gelutscht, bei den Gefangenen sehr beliebt. Mit welchem Teufelszeug haben wir es hier zu tun? Ein Häftling liegt regungslos auf dem Zellenboden. Seine Hand umgreift noch die Fernbedienung des Fernsehers. Es war das Letzte, was er noch machen konnte. Die Sirenen des Notarztes sind zu hören. Er ist aber nicht der einzige Vorfall in den letzten Wochen. Spice ist die Verkaufsbezeichnung für eine Gewürz-Droge, die aus synthetischen Cannabinoiden sowie verschiedenen getrockneten Pflanzenteilen besteht. Verwendung findet Spice insbesondere als Ersatz für Cannabisprodukte. In verschiedenen Analysen konnten jedoch mehrere synthetische cannabinoidmimetische Wirkstoffe (Cannabicyclohexanol, JWH-018 und

ähnliche Substanzen) nachgewiesen werden. Spice besteht aus einer Vielzahl verschiedener, teilweise recht exotischer Kräuter, denen mitunter psychoaktive Wirkungen nachgesagt werden. Bei dem für den Rausch verantwortlichen Hauptwirkstoff handelt es sich nach Angaben des BKA um das C8-Analog des Cannabinoids CP-47,497, das später Cannabicyclohexanol benannt wurde. Diese Stoffe binden an Cannabinoid-Rezeptoren im

sondern auch in den verwendeten Wirkstoffen, die in unterschiedlichen Konzentrationen und teilweise auch kombiniert beigemischt sind. Mittlerweile ist die Anstalt zu einem der größten Umschlagplätze für Drogen in Berlin geworden. Trotz hoher Mauern kann die Anstalt die Flut der Drogen in die Anstalt nicht verhindern. Dagegen hilft nur eins: Abstinenz oder der Versuchung zu widerstehen. Ansonsten droht böses Erwachen. Denn mit neuesten Verfahren ist es mittlerweile möglich, die Droge

auch im Blut nachzuweisen. Verständlich ist, dass viele Insassen den Alptraum der Haft damit vergessen wollen. Es sei hier nochmals ausdrücklich gesagt, dass diese Droge höchst gefährlich ist. Am Ende ist man aber nur selbst der Dumme, und schadet seiner Gesundheit.

So geschehen auch am 25.10.2017 als ein Häftling unter Drogeneinfluss seine Zelle in Brand gesteckt hat. Justizbeamte konnten rechtzeitig das Feuer löschen. Mit dieser Aktion hat der Inhaftierte nicht nur sich, sondern auch Beamte und Inhaftierte gefährdet. Statt nicht zu merken oder zu meinen, man komme so schneller aus der Haft, wäre die neue Adresse eher dann „Zum Friedhof“.

Letztlich ist aber auch jeder für sich selbst verantwortlich. Und wer will schon Disziplinarverfahren, Strafanzeigen und schwere Gesundheitsschäden erdulden? Solange die Anstalt ihr Problem nicht in den Griff bekommt, gilt Tegel ganz allgemein unter hartnäckigen Konsumenten als ein bevorzugter Inhaftierungsort. Die Frage sei erlaubt, warum die Anstalt hier nicht mehr Aufklärung bietet und Gegenmaßnahmen entwickelt. Offenbar ist hier der Anstalt „Ordnung und Sicherheit“ nicht so wichtig. ■

Berlins neue Rauschgift-Supermärkte stehen im Telefonbuch unter „J“ wie Justizvollzugsanstalt

Egal ob in Tegel, Moabit, Plötzensee, Heidering oder in der Jugendstrafanstalt Berlin. Die vergangenen Jahre waren heftig. Alleine 2016 wurden insgesamt 5,5 Kilo Cannabis, knapp 56 Gramm Heroin und 89 Gramm Kokain gefunden. Hinzu kommt die Dunkelziffer. 2017 werden diese Zahlen wahrscheinlich noch steigen. 2010 waren es „nur“ zwei Kilo Cannabis, 50,6 Gramm Heroin und 10,4 Gramm Koks. Besonders erschreckend ist der hohe Anteil der Gefangenen die süchtig sind – obwohl sie hinter dicken Mauern sitzen. Nach den Senatszahlen, die auf CDU Anfrage rausgegeben wurden, haben 3973 von 11048 Gefangenen und Verwahrten 2016 eine Suchterkrankung. Tendenz steigend. Den größten Anteil daran haben männliche Knackis, die eine Freiheitsstrafe absitzen. Das zeigt wie eng Kriminalität und Drogenkonsum verknüpft sind. Verwunderlich ist bei alledem, wie die Drogen massenhaft in die Knäste gelangen, dort gebunkert, gehandelt und konsumiert werden können. Konkret: In der Berliner Jugendhaftanstalt wird jeder Haftraum mindestens einmal pro Woche geprüft, in Heidering gibt es 72 Kontrollen pro Tag, in Moabit wurden voriges Jahr 11359 Kontrollen durchgeführt, in Tegel waren es 3215. Nicht völlig auszuschließen ist, dass einsitzende Drogen Dealer Komplizen beim Knast-Personal haben. Süchtige Knackis haben laut Senat viele verschiedene Entzugsmöglichkeiten. (Berliner Kurier)

Gehirn und lösen einen Rauschzustand aus. Ihre pharmakologische Potenz ist deutlich höher als die von THC und ist strukturell anders aufgebaut als Tetrahydrocannabinol, so dass übliche Drogentests für den Nachweis einer Intoxikation mit Cannabinoiden ein negatives Ergebnis liefern. Wie Analysen zeigen, unterscheiden sich die verschiedenen Sorten nicht nur in Trägerkraut und Aromatisierung,

der lichtblick
 Seidelstraße 39
 13507 Berlin
 Telefon (030) 90147 - 2329
 Telefax (030) 90147 - 2117

Ja, ich möchte den **lichtblick** (weiterhin) **kostenlos** abonnieren

Vorname, Name (in Großbuchstaben)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ich sichere zu – meinen Möglichkeiten entsprechend –, eine Spende vorzunehmen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Mit den folgenden 4 Fragen geben wir Ihnen die Gelegenheit, Ihre Meinung zu äußern. Das Ergebnis möchten wir in die laufende Optimierung der Zeitschrift einfließen lassen.

Frage 1: Warum lesen Sie den lichtblick ?

Mich interessieren Themen aus dem Gefängnis, weil

- ich selbst Insasse bin.
- ein Verwandter Insasse ist.
- ich beruflich mit dem Gefängnis zu tun habe.
- einfach nur so aus Interesse.

Frage 3: Wie sagt Ihnen der grundsätzliche Aufbau der Zeitschrift zu ?

Struktur und Layout der Zeitschrift ist

- ansprechend
- okay
- könnte besser sein

Verständlichkeit der Texte ist

- leicht verständlich
- verständlich
- könnte besser sein

Frage 2: Welche Rubrik interessiert Sie am meisten ? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Recht/Ratgeber
- Kontaktanzeigen/Fundgrube
- Berichte aus Haftanstalten
- Recht/Ratgeber
- Kultur/Theater
- eigentlich alles

Frage 4: Sie haben einen Wunsch frei und können äußern, was Sie am Magazin gern ändern würden.

Was wäre Ihnen am wichtigsten?



lichtblick-Abo!

verlängern & spenden!

Der lichtblick, Deutschlands überregional erscheinende, einzig unzensurierte und auflagenstärkste Gefangenenzeitung (7.500 Exemplare), wird seit seinem Bestehen 1968, im nächsten Jahr mit der Ausgabe 3 sein 50-jähriges Jubiläum feiern. Der lichtblick wird kostenlos nicht nur an alle Berliner Gefangenen abgegeben, sondern an jede und jeden geschickt, die / der unsere Zeitung lesen will – auch dies ist für die Leserin / den Leser außerhalb der Mauern kostenlos!

Das funktioniert, weil der Berliner Senat den lichtblick finanziell unterstützt – aber auch, weil Spenderinnen und Spender den lichtblick fördern. Zwingend ist der lichtblick auf diese Spenden weiterhin angewiesen denn die Digitalisierung und die Büromaterialien sind sehr kostenintensiv. Leider können wir ohnehin nur eingeschränkt arbeiten und erscheinen, weil Spenden oft nur tröpfeln.

Wir bitten an dieser Stelle nochmals jede Leserin und jeden Leser unserer Gefangenenzeitung, uns zumindest einen Teil der Kosten für's Jahresabo zu spenden – bereits vier oder fünf Euro helfen, den lichtblick zu erhalten, damit auch für die Zukunft diese traditionsreiche Lektüre gesichert ist und auf einem festen Fundament stehen kann. Sollte Euch der lichtblick diese Spende nicht wert sein, dann bitten wir Euch, von einer Abo-Anfrage abzusehen. Insbesondere den Mitgefangenen, die nur über Taschengeld verfügen, jeden Cent in ihre Schuldenregulierung investieren oder Unterhaltsansprüche befriedigen, stellen wir unseren lichtblick natürlich auch weiterhin ohne eine Spende zu.

Wie jedes Jahr werden wir nun die Abo-Datei „auf Null setzen“: Leider werden wir von nicht wenigen unserer Abonnenten nicht darüber informiert, wenn sie umziehen oder verlegt oder entlassen werden – auch von der Deutschen Post erhalten wir nicht zustellbare Hefte nicht immer mit entsprechendem Vermerk zurück –, deshalb enthält unsere Abo-Datei Karteileichen, die wir nur so tilgen können – in dem jedes Abo zum Jahresende erlischt und von unseren Leserinnen und Lesern neu erbeten werden muss. Unsere „institutionellen“ Leser erhalten den lichtblick automatisch bis auf Weiteres.

Um die Abo-Beantragung / -Verlängerung zu erleichtern, finden Sie auf der Vorderseite unser Abo-Formular. Alternativ können Sie auch den Abschnitt auf der Umschlagrückseite, der – sofern Sie bereits Abonnent sind – Ihren Adressaufkleber enthält, heraustrennen und an uns schicken.

Grundsätzlich können Abo - Wünsche auch formlos beantragt werden:

Spendenkonto

sbh - Sonderkonto: der lichtblick

IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00

BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick • Seidelstraße 39 • 13507 Berlin

gefangenENZEITUNG-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

spendet & verlängert

(für) Euer Abo!



Die Gefangenen haben auch Weihnachten nichts zu lachen!

Auf der ganzen Welt wird Weihnachten gefeiert doch in Berlin - Tegel sieht es ein wenig anders aus.

Als Kinder konnten wir es nicht erwarten, wenn am 24. Dezember die Nachricht kam, der Weihnachtsmann sei dagewesen. Die Geschenke lagen unter dem Baum. Neugierig und hektisch rissen wir die Pakete auf. Jeder freute sich auch über Kleinigkeiten und wir strahlten dabei über das ganze Gesicht. Das Weihnachtsfest war ein Fest der Liebe und Freude. Seit unserer Kindheit ist einige Zeit vergangen. Immer noch freuen wir uns, wenn wir Geschenke auspacken dürfen. Daran hat sich nichts geändert. Die Zeit der Geschenke ist im Knast definitiv vorbei. Letztes Jahr wurden die Geschenkpakete für Inhaftierte abgeschafft. Der ehemalige Justizsenator Heilmann hat es angeordnet, dass keine Freude mehr am Fest aufkommen lässt und der neue Justizsenator kümmert sich lieber darum, dass zu Weihnachten auch die Transgender

eine eigene Toilette haben. Warum wurden die Weihnachtspakete verboten? Der Hauptgrund dafür war geheuchelt. Über die Pakete sollen angeblich sehr viele Drogen in die Anstalt gekommen sein. Kann man in dieser besinnlichen Weihnachtszeit erkennen, dass sich deswegen weniger Drogen in der Anstalt befinden? Natürlich nicht. Nimmt das die Anstalt vielleicht wissentlich in Kauf? Oder anders ausgedrückt: Lassen sich die Knackis zu Weihnachten, so besser ruhig stellen? Lläuft man durch die Häuser oder unterhält man sich mit den Insassen, ist es für sie mehr denn je möglich, an jeder Ecke Drogen zu kaufen. Oder gehen die Verantwortlichen davon aus, dass die Pakete die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden? Warum sollten Geschenke von draußen die Sicherheit beeinträchtigen? Jeder Inhaf-

tierte freut sich, wenn er merkt, dass draußen noch einer an ihn denkt. Somit ist dieser Gedanke dann auch hinfällig. Ein Aspekt könnte vielleicht noch angeführt werden. Das das Justizpersonal nicht üppig vorrätig ist, leuchtet jedem ein oder ist es auch zuviel Arbeit für unsere Beamten die Geschenke zu verteilen? Dieser Gedanke drängt sich einem unweigerlich auf, denn Röntgenstrahlen werden doch schon durch die Pakete geschickt, damit die verbotenen Substanzen entlarvt werden. Was bleibt, ist wieder einmal ein Weihnachtsfest des Trauerns und der Depressionen. Der 24. Dezember fällt auf einen Sonntag. Laut Hausverfügung ist am diesem Tag der Aufschluss von 9-21.30 h. Trotzdem ist am 23, 25, 26.12 wieder mal ein langer Riegel. Was ist das für ein Weihnachtsgeschenk?■



www.sbh-berlin.de

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung



sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

ANZEIGE

Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
 - ◆ Haftentlassungsvorbereitung
 - ◆ Schuldnerberatung
 - ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
 - ◆ Gruppentraining
- (Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)



Die gerichtliche Mediation – 109'er

Die Mediation versteckt sich in § 73 StVollzG (Hilfe während des Vollzuges) u

Der in § 71 StVollzG allgemein geregelte Anspruch des Gefangenen auf soziale Hilfe wird in § 73 StVollzG konkretisiert auf einen Rechtsanspruch auf soziale Hilfe bei der Durchsetzung seiner Rechte und bei der Erfüllung seiner Pflichten. Es ist aus der Fürsorgepflicht der Anstalt herzuleiten (z. B. Unterhaltsfragen, Schadensregulierungen). Die Betonung solcher Pflichten ist als Verbindung zum Leben draußen positiv zu werten. Das gibt Raum für weitere Hilfen.

Mit vielen Problemen sind oftmals Rechtsfragen verbunden (Beratung in Fragen der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe), die auch Bestandteil eines gesamtvollzuglichen Konfliktmanagementsystems sind. Hört sich jetzt etwas aufgebläht an, ist in der Sache aber durchaus sinnvoll für die Inhaftierten. Bei Vollzugsangelegenheiten speziell sind Gefangene auf das Beratungshilfegesetz (BerHG) hinzuweisen, das auch für diesen Bereich anwaltliche Rechtsberatung ermöglicht. Es wäre unzumutbar, Inhaftierte allein auf die Beratung durch die Anstalt zu verweisen, gegen die sie Beratungsschutz suchen.

Das Bundesverfassungsgericht (v. 11.06.2009, Az. 1 BvR 1517/08) begründet das mit dem Grundsatz der Waffengleichheit. Eine gewisse Waffengleichheit könnte auch hergestellt werden, wenn Auseinandersetzungen oder Anträge auf gerichtliche Entscheidung nicht von der Strafvollstreckungskammer entschieden wurden, sondern mit einem/er Mediationsrichter/in von den Parteien einvernehmlich gelöst würden. Dieser/e Mediator/in soll unparteiisch, vermittelnd und neutral in einem freiwilligen Verfahren zur konstruktiven Beilegung eines Konfliktes ein Gespräch führen, weil der Gefangene mit einer Entscheidung der Haftanstalt nicht einverstanden war. Das kann verschiedene Gründe haben: Die Entscheidung ist seiner Meinung nach gar nicht oder nur sehr unzureichend begründet worden, hat Gesichtspunkte, die er für wichtig hält, nicht ausreichend berücksichtigt. Der Gefangene fühlt sich missverstanden oder gar unverstanden. Er kann die Entscheidung aus seiner Sicht nicht nachvollziehen und empfindet sie als willkürlich. Damit die angeschwollene Halsschlagader und die egomanische Erbarmungslosigkeit nicht ins Unendliche schießen, sollte er sich Hilfe suchen. Sicher nicht die schlechteste Idee und niemand müsste sich im Dauerkampf um Beachtung wännen. Aus Sicht der Vollzugsbeamten handelt es sich häufig um kleinere Probleme im Haftalltag, die auch anderweitig gelöst werden könnten. Die Konflikte entstehen ihrer Meinung nach durch fehlende Kommunikation auf den Stationen oder wenn die Bediensteten nicht ansprechbar sind.

Erstrebenswert wäre eine einvernehmliche Vereinbarung für die Zukunft, die die Interessen von beiden Seiten entspricht. Hört sich für unsere Ohren alles sehr theoretisch an und bedeutet selbstverständlich nicht, dass danach der Rechtsfrieden eintritt. Die vollzugliche Konfliktlösungslandschaft zu verändern klingt fantastisch, aber wie sieht die Realität aus? Die grassierende Bereitschaft sich aufhetzen zu lassen, fußt auf einem Defizit an Anerkennung, aber wo soll die auch entstehen? Die Justiz leistet da wenig zur Abhilfe, deshalb könnte eine Mediation weiterhelfen. Wir haben mit einem Insassen gesprochen, der an einer Mediation teilgenommen hat und der uns seine Eindrücke geschildert hat. Wir wollten wissen, ob sein aktuelles Problem nun gütlich beigelegt wurde

Er äußerte sich positiv überrascht von dem gefundenen Ergebnis, räumte allerdings auch ein, dass sein Hauptanliegen nicht zu seiner Zufriedenheit geklärt werden konnte. Trotzdem bleibt der Gefangene nach so einem Zusammentreffen mit viel Erfahrungen zurück, die ihm weiterhelfen wird. Ein Teilnahmemotiv für die Anwälte kann in der Chance gesehen werden, durch die Teilnahme an der Mediation mehr als bisher in

Teilsbringer oder Krücke der Klage?

und könnte für einige Insassen zur Lösung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Vollzugsplanungen einbezogen zu werden. Darüber hinaus hat die Redaktion auch mit Rechtsanwältin Frau Diana Blum über Mediationsverfahren in Haftanstalten gesprochen und ihre Sicht ergründet, ob dieses Angebot eine wirkliche Option darstellt. Sie meinte, dass viele Probleme für eine Mediation ungeeignet sind und es keine größeren Ergebnisse bringen könne.

Aus ihrer Erfahrung ist keine Waffengleichheit gegeben und das Machtgefälle ist nach wie vor vorhanden. Es bestehen Zweifel. Warum sollte die Anstalt sich einigen, wenn doch bei der Mediation keine rechtlichen Dinge besprochen werden können. Die Grundlagen geraten somit in eine Schiefelage. Vereinbarungen zu erlangen, die den Bedürfnissen und den Interessen des Inhaftierten entsprechen, sind schwierig bis schwerfällig. Nachteilig sei auch, dass es nach der Durchführung der Mediation Streit über die Auslegung der getroffenen Vereinbarung geben könnte. Oftmals werden die Entscheidungen der Anstalt von Inhaftierten als willkürlich empfunden und das Klageverfahren nach § 109 StVollzG ist schnell gefertigt. Hierbei kommt es oft zu frühzeitigen Beendigung des Verfahrens, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde oder Der/Die Richter/in fordert zu einer Stellungnahme auf. Diese Prozedur lässt sich beliebig oft wiederholen, solange der/die zuständige Richter/in noch Bedarf sieht, die Sachlage weiter aufzuklären und ggf. Beweise zu erheben. Die Aufklärung des Sachverhalts im schriftlichen Verfahren ist häufig langwierig und ermüdend für alle Beteiligte. Der Rechtsfrieden kehrt selten ein. Der Inhaftierte fühlt sich weiter unverstanden und willkürlich behandelt. Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist infrage gestellt, der Inhaftierte ist frustriert und es hat sich nichts verbessert. Was ist jetzt bei einer Mediation anders? Ein/e Richter/in mit Zusatzausbildung wird zum Mediator.

In dieser Funktion fehlt Ihm/ihr jegliche Entscheidungskompetenz in dieser Sache. Er/sie ist nur dazu da, die Konfliktbeteiligten bei einer sinnvollen Lösung zu unterstützen. Bei einem persönlichen Gespräch können die Interessen der Parteien besser herausgearbeitet werden. Es soll Bewegung in einem festgefahrenen Konflikt gebracht werden und sichert so das gegenseitige Verständnis. Die Mediation ist selbstverständlich vertraulich und nicht öffentlich. Sie sollte in einem neutralen Raum stattfinden, nie länger als zwei Stunden andauern und die Gesprächspartner sollten dem Gegenüber ausreden lassen. Empfehlenswert ist es einen Rechtsanwalt dabei zu haben, damit auch personenmäßig etwas „Waffengleichheit“ vorhanden ist. Da keine rechtlichen Dinge besprochen werden, ist es sehr schwierig einen Gesprächszugang zu bekommen. Jetzt könnte der Inhaftierte meinen: Ist das denn nicht alles Augenwischerei? Vor allem entstehen durch die gerichtliche Mediation keine zusätzlichen Gerichtskosten. Der Redaktion ist nicht bekannt, wie oft es in Tegel (oder auch in anderen deutschen Haftanstalten) zu einem Mediationsverfahren gekommen ist. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass es nicht an die große Glocke gegangen wird, damit keine unnötige Unruhe entsteht. Andererseits vermeidet man mit diesem Verfahren natürlich auch gerichtliche Auseinandersetzungen.

Schreibt uns doch einfach, wenn Ihr Erfahrungen mit einer Mediation gemacht habt, und teilt uns Euer Wissen mit. Damit die Angelegenheit zum Mediator kommt, muss der Konflikt sich dem Inhalt nach überhaupt für die Mediation eignen und der Antragsteller sollte der deutschen Sprache mächtig sein. Hierbei gibt der Mediator die Regeln vor. Kommt es dann zu einer Einigung, so liest der Mediator die Vereinbarung vor und später erfolgt eine Niederschrift an beide Parteien.

Natürlich macht es aus Sicht der Anstalt Sinn, wenn dem Gefangenen etwas angeboten werden kann. Bei einer festgefahrenen Angelegenheit bleibt dann immer noch der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG. ■



Wer anderen versucht zu helfen, der wird angezeigt!

In unserer letzten Ausgabe haben wir sehr ausführlich berichtet, wie eine Vollzugsplankonferenz (VPK) zu gestalten sei.

Die gesetzliche Regelung sieht einen Abstand von maximal sechs Monaten vor (in schriftlich begründeten Einzelfällen, in zwölf Monaten). Was aber geschieht, wenn sie nicht oder verspätet erfolgt. Folgendes muss man dazu wissen: Im Haus 6 der JVA Tegel sind von 160 Insassen 60 Menschen substituiert. Sie bestellen ihre Drogen, beim zuständigen Arzt ihres Vertrauens. So lässt es sich ungeniert leben.

Ca. 80 Prozent im Haus haben einen Migrationshintergrund. Es gibt somit sehr viele Menschen, die sich in dieser Thematik mangels Verstehens nicht zurechtfinden. Im Haus 6 nahm sich nun der klagefreudige Inhaftierte W. der Sache an. Er befragte die Insassen, zu Ihrer Haft. Als er mit der Befragung fertig war, hatte er über 80 Personen gefunden, die noch keine oder eine verspätete VPK hatten. Er beschloss, den Häftlingen zu helfen. Es wurde eine Vorlage erstellt, in der sich jeder freiwillig eintragen konnte. Der Insasse unterschrieb dafür, dass W. für den Inhaftierten, den Antrag beim Urkundsbeamten abgeben darf. Daraufhin nahm er seine 80 Anträge und übergab sie dem Urkundsbeamten. Dieser fertigte die Anträge nach GG Art. 109 und 113 StVollzG an und leitete sie ans Gericht weiter.

Einige Richter wollten sofort die Masse der Anträge wegbügeln und erklärten die Anträge als unzulässig. Doch nach einiger Zeit hatte sich herausgestellt, dass sich sechs Richter mit den Klagen beschäftigen. Mit etwas Ironie lässt sich behaupten: „Mit Stolz kann man auf unsere Rechtsprechung blicken, denn alle Menschen werden angeblich vor dem Gesetz gleich behandelt“. Im Namen des Volkes, wollten vier Richter W. vom Verfahren ausschließen. Einer der Richter ließ sich sogar dazu hinreißen, der Anstalt zu raten, den Gefangenen der die Anträge zum Urkundsbeamten zu bestrafen.

Zwei der zuständigen Richter gaben den Antragstellern recht. Dazu veröffentlichen wir einige Auszüge aus den Urteilen, vom Landgericht Berlin: Geschäftsnummer: 596 StVK 237/17 Vollz und 588 StVK 108/17 Vollz

Der Antragsgegner (JVA Tegel) darf sich nicht wundern, dass die gerichtsbekanntem Defizite in der JVA Tegel in Bezug auf die Vollzugsplanfortschreibung zu Unmut bei den Gefangenen führen. Trotz der schwierigen Personalsituation in der JVA Tegel darf ein Gefangener nicht einfach vergessen werden.

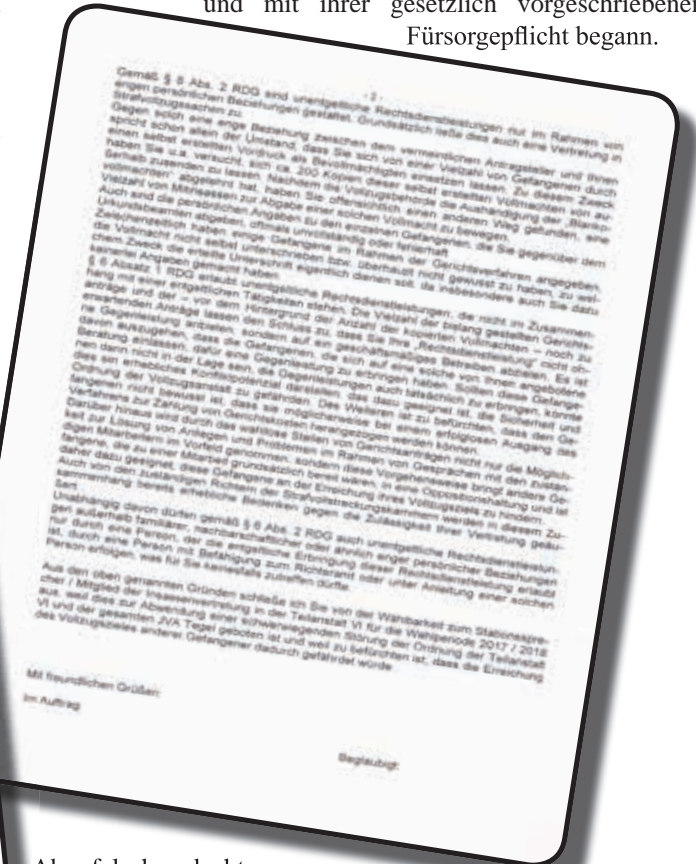
Der Antragsteller darf auch mit der Antragstellung auch einen anderen Gefangenen bevollmächtigen. Die demnach diesbezüglichen Vermutungen des Antragsgegner zur Unzulässigkeit des Antrages liegen neben der Sache, da die verfassungsrechtliche Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG. im Strafvollzug Vorrang hat. Denn der Antragsgegner ist auch ohne Antragstellung von Amts wegen verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben aus dem Berliner Strafvollzugsgesetz umzusetzen. Hierzu hat er noch keine ersichtlichen Anstalten getätigt. Der Antragsteller macht lediglich sein Recht geltend.

Eine Urteilsbegründung lautete der Antrag wird deshalb nicht unwirksam, weil der Gefangene auch für die anderen Inhaftierten wegen dieses Problems tätig geworden ist. Der Antragsteller ist im vorliegenden Verfahren in zulässiger Weise von dem Mitgefangenen vertreten worden.

Liegt es am Mitarbeitermangel in der Anstalt? Wird hier versucht Geld einzusparen, oder will man die Strafgefangenen die sich nicht wehren können einfach vergessen, so wie es einer der Richter ausdrückte? Dieses Problem ist somit nicht nur im Haus 6 bekannt.

In den anderen Häusern der JVA Tegel ist der Zustand ähnlich. Eine durchgeführte Umfrage im Haus 2 bestätigte diese Umstände. Verspätete oder

Wird hier gegen geltende Gesetze verstoßen oder gilt mal wieder das gesetzeswidrige Tegeler Landrecht? Nach diesen Urteilen sollte man davon ausgehen, dass die Anstalt sofort reagiert hat und mit ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgepflicht begann.



nicht durchgeführte VPK'en sind hier oftmals die Regel. Schriftliche Berichte über die stattgefundenen Vollzugsplankonferenz bekommen dann viele erst einige Monate später, obwohl hier max. 6 Wochen vorgeschrieben sind!

Aber falsch gedacht. Stattdessen wurde gegen Herrn W. ein Strafverfahren wegen angeblicher Rechtsbeihilfe eingeleitet. Seit dieser Zeit gilt der Gefangene W. im Haus bei den Bediensteten als Unruhestifter. Von der Insassenvertretung wurde er von der Teilanstaltsleitung ausgeschlossen. Stellt sich die Frage, ob ein Mensch in Zukunft nur noch an sich denken soll. Wird jemand bestraft, wenn er anderen Menschen hilft und damit den Resozialisierungsgedanken aktiv vorlebt. ■

Wilhelm-Furtwängler & Wätzmann | Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 106 a | 66121 Saarbrücken | Infos unter +49 681 910 4 920 oder sekretariat@dieStrafverteidigerin.de | Notruf-Nr.: +49 176 61 099 716 nur in strafrechtlichen Notfällen Mo – Do 9.30 – 11.30 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr | Fr 9.30 – 11.30 Uhr



www.dieStrafverteidigerin.de

Rechtsanwältin Furtwängler | Fachanwältin für Strafrecht

Pflichtverteidigung | Wahlverteidigung | Schwurgerichtsverfahren | Forensische Psychiatrie §§63,64 StGB | Sexualstraftaten

Übernahme Ihres bundesweiten Mandats nach Rücksprache!

Das Für und Wider der lebenslangen

Die Lebenslänglichen werden schon läng

Den „Lebenslänglichen“ in Tegel scheint es gut zu gehen. „Allet in Butter, weiter so“ oder wie sind die kaum wahrnehmbaren Reaktionen zu verstehen. Ab und zu wird mal einer entlassen, aber wenn wir uns auf den Stationen so umschauen, dann wird schnell klar, dass hier noch viele Langstrafer ohne Lockerungen rumgammeln, die schon reichlich Jahre auf der Vollzugsuhr haben.

Wie passt das alles zusammen? Versteht uns bitte nicht falsch, wir wollen hier keineswegs zur Meuterei aufrufen, aber man hört wenig bis gar nichts. Zurzeit gibt es ca. 1800 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe in den deutschen Gefängnissen, statistisch kommen jährlich 100 Verurteilte dazu. Monatlich gibt es im Bundesdurchschnitt 8 Entlassungen nach § 57a StGB. Das bedeutet, dass die Anzahl Lebenslänglicher seit Jahren konstant bleibt. Die Seelsorgenden erleben in der Begleitung „Lebenslänglicher“ den Verlust jeglicher Perspektiven dieser Menschen und die Schwierigkeiten bei der wichtigen Wiedereingliederung in soziale Beziehungen. Das Gefängnisssystem verlangt Rituale der Unterwerfung durch Anpassung an geforderte Regeln. Das führt in jedem Fall zu einer real empfundenen Ohnmachtserfahrung. Auch der Verlust an Gestaltungsmöglichkeiten für das eigene Leben führt zur Abstumpfung. Die Inhaftierten arbeiten sich so mit der Zeit der Inhaftierung eher am System und seinen Begleiterscheinungen ab, als dass sie sich mit ihrer Biografie beschäftigen.

Die Lebenslänglichen werden schon lange mit einer neuen Konzeption getröstet. Ob wirklich etwas Nennenswertes dabei herauskommt ist völlig ungewiss. Angeblich soll es für die Zukunft mehr Spielraum geben. Spötter nennen es „mehr Willkür“. So hat jeder seine Wahrnehmung und erst in paar Jahren kann wirklich bilanziert werden, ob die Modalitäten sinnstiftend waren. Viele Gefangene haben auch erfahren

müssen, dass die Drei-Phasen-Konzeption nicht immer konsequent umgesetzt wird. Im Klartext: Einige Insassen kommen nach zwei oder drei Jahren in die Teilanstalt V, andere sehen Haus II nie. Das hierbei Unmut aufkommt ist verständlich. Unabhängig davon muss aber auch eine Reform des § 211 StGB erfolgen. „Experte fordert Obergrenze für Mord-Strafen“. Das die BILD-Zeitung unter dieser Schlagzeile am 18.06.2017 im Internet über die Ergebnisse einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum berichtete, dürfte ein seltener Ausnahmefall sein. Dabei hätte die Traditionrechtspolitische Tagung in der Akademie durchaus öfter Anlass für eine öffentliche Berichtserstattung sein sollen.

Diesmal hatten sich eine Reihe von Experten und rechtspolitisch Interessierten getroffen, um über das „Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe“ zu diskutieren. Aufgrund des aktuellen Themas wurde auf die anstehende Reform der Tötungsdelikte hingewiesen. Neu sei die Forderung nach Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe allerdings nicht. Schon 1955 hatte man auf dem Deutschen Juristentag erklärt, dass diese unbegrenzte Strafe nicht mehr unserer heutigen Auffassung entspreche.

Die durchschnittliche Vollzugsdauer bei den Lebenslänglichen beträgt mehr als 19 Jahre. Das BVerfG hat 1977 geprüft, ob das Resozialisierung der lebenslangen Freiheitsstrafe entgegenstehen könne, sofern diese irreparable Schäden verursache. Die dazu angehörten Sachverständigen waren sich aber uneins, zudem trat damals das Strafvollzugsgesetz in Kraft, das den Grundrechtsschutz der Gefangenen gewährleisten sollte. Deshalb hat das BVerfG die Gefahr irreparabler Schäden für die Gefangenen nicht feststellen können. Es verpflichtete den Gesetzgeber zur Beobachtung, der jedoch untätig blieb. Die lebenslange Freiheitsstrafe war im römischen Recht als Gnadenakt nach der Todesstrafe entstanden. Rational

könne die lebenslange Freiheitsstrafe heute nicht mehr begründet werden. Höhere Rückfallquoten als bei anderen hohen Strafen sind nicht festzustellen. Allerdings spielen auch im Strafrecht Gefühle und Symbole eine Rolle; deshalb müsse die lebenslange Freiheitsstrafe als Leitwährung beibehalten werden.

Laut Juristen wird öfter die Verhängung von „lebenslang“ erwartet als dies dann tatsächlich geschieht. Nebenkläger würden von ihren Anwälten offenbar schlecht beraten und verstünden deshalb oft nicht, warum „nur“ zeitige Freiheitsstrafen verhängt werden. Die Schöffen gingen davon aus, dass lebenslang tatsächlich nur 15 Jahre Haft bedeute. Für hochgefährliche Täter sei diese Höchststrafe weiterhin erforderlich, auch wenn sie nach der Mindestverbüßungsdauer faktisch eine Maßregel darstelle. Aus der Sicht der Experten gebe es bei den Gerichten die Tendenz, lebenslang zu vermeiden. Es wird bestätigt, dass lebenslange Haft nur bei Mordtaten verhängt wird. So wird den Gerichten bei der Strafzumessung kein Spielraum gelassen, da nur die Motivlage des Täters oder eine bestimmte Begehungsweise der Tat ausschlaggebend ist, während andere Tatumstände keine Berücksichtigung finden. Die vom Gericht etikettierte „Mörderpersönlichkeit“ ist wiederum entscheidend dafür, ob eine Tat als Totschlag oder Mord geahndet wird.

Viele der Tötungsdelikte sind Beziehungstaten, bei denen es ein kompliziertes Beziehungsgeflecht mit verschiedenen, die Tat beeinflussenden Vorfällen zwischen Täter und Opfer gibt, das bei der Beurteilung der Tat eine Rolle spielen sollte. Die absolute Strafandrohung lasse aber keine Ausnahme zu, selbst wenn der Täter die noch unbekannt Tat selbst offenbart habe und er ohne sein offenes Geständnis nicht hätte verurteilt werden können. Experten stellten dann weitere Ergebnisse ihrer Untersuchungen über die Verhängung

Freiheitsstrafe ist ständig im Fokus

er mit einer neuen Konzeption vertröstet.

lebenslanger Freiheitsstrafen in den Jahren 2013/14 vor. Danach dominieren die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe, gefolgt vom Merkmal der Habgier. Die besondere Schwere der Schuld wird in 15% der Urteile festgestellt, insbesondere wenn mehrere Mordmerkmale vorliegen. Wenn Strafmilderungen erfolgen, geschieht das zu 75% über die Feststellung einer erheblichen Minderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB). 50% dieser Verurteilten haben keine Vorstrafen; Mord steht also nicht am Ende einer langen kriminellen Karriere. Die Rückfallquote ist deutlich geringer als bei anderen Inhaftierten.

Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57a StGB ist kein kriminalpolitisches Allheilmittel. Mehr als 10% der Verurteilten versterben im Vollzug. Rechtspolitisch muss über Alternativen zur lebenslangen Freiheitsstrafe nachgedacht werden. Das ist unlösbar mit der Reform der Tötungsdelikte verbunden. Als Eckpunkte einer möglichen Reform ist zumindest neben der lebenslangen Freiheitsstrafe auch eine zeitige Freiheitsstrafe vorzusehen. Wenn es weiterhin lebenslang geben soll, muss der Gesetzgeber hierfür klare Kriterien bestimmen. Bei der „besonderen Schwere der Schuld“ müssen gesetzliche Gründe benannt werden, die eine längere Mindestverbüßungszeit rechtfertigen. Der Vorschlag für eine zeitige Freiheitsstrafe würde bei ca. 20 Jahren liegen, sofern es sich nicht um mehrere Taten handelt.

Die inhaftierten „Lebenslänglichen“ sind im Durchschnitt deutlich älter als andere Gefangenen und die materielle Situation ist bei der Entlassung (wenn sie denn stattfindet) schlecht, wegen des geringen Verdienstes in den Haftanstalten. Es gibt kaum einen Anreiz, in außenorientierten Formen leben zu wollen. Der Langstrafer verliert sein Selbstbild, Fotos von sich selbst sind bei ihnen nicht zu finden. Eine Verbüßung von mehr als 15 Jahren

kann kein Schuldausgleich mehr sein, sondern diene allenfalls der Prävention. Prof. Dr. Helmut Pollähne (Bremen) wies in einem Vortrag darauf hin, dass Lebenslang eine absolute Strafandrohung ist, eine Strafzumessung findet anders als sonst nicht statt. Im Kern stimmt die immer wieder hörende Behauptung nicht, Lebenslang entspreche 15 Jahren Freiheitsentzug. Das ist falsch, denn von einer quasi automatischen Entlassung nach 15 Haftjahren kann keineswegs die Rede sein. Viele Verurteilte würden bis zum bitteren Ende vollstreckt, das sei dann eine „Todesstrafe auf Raten“. Lebenslang sei eine Strafe mit Sicherungsüberhang; Dadurch werde eine Rückfallgefahr unterstellt, die mit empirischen Erkenntnissen nicht im Einklang steht. Die Rückfallquote (einschlägiger Taten) liegt bei unter 1%. Letztlich ist lebenslang eine Vernichtungsstrafe, sie macht den Bürger zum Objekt. Diese absolute Strafe passt nicht zum begrenzenden System des Schuldstrafrechts. Zur Generalprävention sei sie nachweislich nutzlos. Der Vollzug müsste eigentlich die Fortdauer der Haft entbehrlich machen. Erforderlich sei eine Anpassung des Vollzugs an das Abstandsgebot, das für die Sicherungsverwahrung gilt, jedenfalls bei Vollstreckung des Sicherungsüberhanges.

Bei Prüfung der vorzeitigen Entlassung müsse vom Grundsatz der Ungefährlichkeit ausgegangen werden. Mit Einführung der Bewährungsmöglichkeit des § 57a StGB sank offenbar die Hemmschwelle, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, die Zahl der Verurteilungen stieg an. Die Verurteilten leiden unter der Ungewissheit, wie lange sie in Haft bleiben müssen. Lebenslang heißt für sie 15 Jahre plus X. Erst 10-13 Jahre nach dem Urteil erfahren sie, wann sie frühestens mit einer Entlassung rechnen können. Diese Unbestimmtheit ist eine Doppelbestrafung, sie führt oft zu psychischen Schäden in der Haft wie Persönlichkeitsverfall, Lethargie, Abstumpfung und Lebensuntüchtigkeit.

Theologen weisen darauf hin, dass auch bei schrecklichen Taten Alternativen zur Bestrafung möglich seien. Gerade der Umgang mit Sonderfällen und Höchststrafen zeige den Zivilisierungsgrad einer Gesellschaft. Die Scham des Täters habe besondere Bedeutung und müsse ihm möglich sein, werde im Gefängnis aber eher unmöglich gemacht. Das Hoffnungsprinzip sei von ethischer Bedeutung, die lebenslange Freiheitsstrafe stehe damit nicht im Einklang. Der EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) verlange, dass jeder die Chance auf die Rückkehr in die Gesellschaft haben müsse, deshalb sei eine Aussicht auf eine Entlassung notwendig.

Lebenslang als obligatorische Strafe gebe es in Europa nur in Deutschland und in Großbritannien, das sollte reformiert werden. Die Alternative sei die Einführung der zeitigen statt der lebenslangen Freiheitsstrafe, die bei 15-20 Jahren liegen könne. Zu klären sei dabei, ob es eine Mindestverbüßungsdauer geben sollte, wie die Strafaussetzung zur Bewährung zu regeln sei und ob es zwingend einen Vorbehalt der Sicherungsverwahrung geben solle. Wenn die Abschaffung von Lebenslang nicht durchsetzbar sei, müsse zumindest ein minder schwerer Fall des Mordes geregelt werden. Die Reform der Tötungsdelikte sei ohnehin angezeigt. Außerdem müsse die Gestaltung des Vollzuges frühzeitig und regelmäßig von der Strafvollstreckungskammer geprüft werden, die der JVA dann auch Vorgaben für den weiteren Vollzug machen können muss.

Fazit: Lebenslang als absolute Strafe muss abgeschafft werden. Diese Sonderstrafe ist weder Generell noch spezialpräventiv erforderlich. Mehr als 15 Jahre Haft stellt faktisch eine Sicherungsverwahrung dar, ohne dass sie angeordnet worden wäre. Es wäre zu wünschen, dass die Rechtspolitik das Thema aufgreift und endlich angeht. ■

Ist die Gerechtigkeit ein geword

Ist der Vollzug in Berlin besser oder schlechter?

Wie mit Häftlingen umgegangen wird, hängt von deren Wohnort ab, denn die Verantwortung für den Strafvollzug liegt bei den Ländern. Haft ist nicht gleich Haft in Deutschland. Die Haftbedingungen sind je nach Bundesland sehr verschieden. Jedes Bundesland hat sein eigenes Strafvollzugsgesetz. Nur ein kleines Beispiel dazu. In Bayern und Baden-Württemberg hat der Gefangene nur Anspruch auf eine Stunde Besuch im Monat, in den anderen wie Brandenburg bis zu 4 Stunden. In Berlin sind es 2 Stunden. Zusätzlich besteht in Berlin die Möglichkeit für einen Langzeitbesuch. In Ausnahmefällen kann man auch beim Pfarrer eine Sprechstunde bekommen.

In einem Bundesland wird der offene Vollzug – also derjenige, bei dem die Gefangenen tagsüber zum Arbeiten nach draußen dürfen gefördert, in anderen ist er verpönt. In einem Bundesland gibt es viel Hafturlaub, im anderen sehr wenig. In Berlin ist nun der Regelvollzug nach dem neuen Gesetz dem geschlossenen Vollzug gleichgestellt. Ein Strafverteidiger, der Mandanten in der ganzen Bundesrepublik einsitzen hat, braucht heute einen ganzen Schrank für Landesstrafvollzugsgesetze.

Der Wohnsitz eines Verurteilten entscheidet darüber, in welchem Bundesland der Inhaftierte einsitzen muss. Straftäter sollten also ihren Wohnsitz sorgfältig wählen. Das ist ausschlaggebend dafür, wie in der Haft mit ihnen umgegangen wird – ob die Resozialisierung oberstes Vollzugsziel ist oder die Sicherheit der Allgemeinheit. Wie kam es zu dieser „neuen Unübersichtlichkeit“, die nach Meinung von Johannes Feest, emeritierter

Strafrechtsprofessor, eine Landplage ist? Als vor elf Jahren in Deutschland der Föderalismus eingeführt wurde und die Kompetenzen von Bund und Ländern im Grundgesetz hin- und hergeschoben wurden, passierte etwas, was einem heute niemand erklären kann.

Die Zuständigkeit für den Strafvollzug wurde mit Wirkung vom 1. Sep. 2006 dem Bund weggenommen und den Ländern übertragen. Eine offizielle Begründung dafür gab es nie. Inoffiziell hört man: Da können die Parteien ihre sicherheitspolitischen Vorstellungen besser durchsetzen; und sparen können sie außerdem auch. Das erste haben sie erreicht, das Zweite nicht ganz so heftig, wie vor elf Jahren befürchtet. Der damals von den Kriminologen und Strafrechtlern vorhergesagte „Wettlauf der Schäbigkeit“, ist nicht eingetreten. Aber die Tendenzen, die es bei der Auslegung des alten Bundesrechts gab, haben sich nun, mit der Geltung der Landesgesetze verschärft.

Der Vollzug, so lautete die gesetzliche Forderung in ganz Deutschland bis 2006, ist vor allem „danach auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich dem Leben in Freiheit einzugliedern“. Auffallend war aber schon vor der Föderalismusreform, dass das Echo auf diese Sätze im Süden ganz anders war als im Norden. Der Strafvollzug im Süden war weniger resozialisierungsbedingt, sondern stärker an Sicherheit und Abschreckung orientiert; Alle neuen Gesetze haben den Empfang von Paketen stark eingeschränkt, Lebensmittel dürfen gar nicht mehr ins Gefängnis geschickt werden; die Kontrolle sei zu

aufwendig. Der Kriminologe Christoph Thiele in Greifswald kritisiert das: So ein selbst gepacktes Paket eines Familienangehörigen habe emotionalen Wert „als Zeichen der Verbundenheit“, es lasse sich also nicht einfach durch einen Einkauf ersetzen. Nachdem alle 16 Bundesländer ein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz in Kraft gesetzt haben, findet das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1976 noch Anwendung in Belangen, die in den Landesgesetzen nicht oder unzureichend geregelt sind.

Das alte StVollzG ist war in seinen grundsätzlichen Festlegungen liberaler als die meisten heutigen Landesgesetze. Der Bundesjustizminister war damals Hans-Jochen Vogel (SPD). Sein Gesetz stammt aus einer Zeit, in der der Strafvollzug ein großes gesellschaftliches Thema war. Der Geist der 68er rüttelte an den Gittern, oft wurde von den „Unterprivilegierten“ gesprochen und über die fehlende Kommunikation „von draußen nach drinnen“. Bundespräsident Gustav Heinemann sprach vom Staatsbürger hinter Gittern“. Ein neues Bild vom Gefangenen entstand: Künftig ein Leben, ohne Straftaten zu führen, so dachten die Reformer vor vierzig Jahren, das lernt einer nicht als entmündigter Häftling – sondern durch Ausbildung, Umschulung, Therapie; Ausgang und Urlaub könnten helfen.

Über die Reform legte sich bald die Bekämpfung des RAF-Terrorismus: Seit Ende der Siebziger wurden Geld und politische Ideen primär für mehr Sicherheit ausgegeben. Reform, das hieß jetzt Verschärfung der Haftbedingungen. Viele neue Landesgesetze folgen nun

Die Frage der Geografie

schlechter als in anderen Bundesländer?

auch explizit einem neuen konservativen Trend und gewichten die Vollzugsziele neu: Der Schutz der Allgemeinheit wird stärker in den Vordergrund gerückt als bisher. Die gesetzgeberische Grundentscheidung für Resozialisierung hat sehr konkrete Auswirkungen, wenn es um Vollzugslockerungen geht, um die Möglichkeit des offenen Vollzugs oder um Entlassungsvorbereitung. In Bayern, dem Land also, wo die Sicherheit besonders groß geschrieben wird, legt der Anteil der Gefangenen, die tagsüber außerhalb der Haftanstalt arbeiten dürfen, bei nur sieben Prozent, im Bundesdurchschnitt liegt er bei 15 Prozent, in einigen Bundesländern bei gut zwanzig.

Dieser offene Vollzug gilt als sehr resozialisierungsfreundlich, weil er den Gefangenen die Nähe zum Leben in Freiheit ermöglicht; die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als die Quote im geschlossenen Vollzug. Weniger als ein Prozent der Inhaftierten missbraucht die Lockerungen. In den einen Bundesländern gibt es viele Vollzugslockerungen; in den anderen sehr wenig.

In einigen Ländern gibt es gravierende Einschränkungen beim Hafturlaub, in den anderen Ländern nicht. In einigen Ländern stehen der offene und der geschlossene Vollzug gleichrangig nebeneinander; in den anderen gibt es klare Prioritäten. Selbst im Bundesland Berlin gibt

es unterschiedliche Haftbedingungen. Ist die JVA Heidering ein Neubau mit Zellentelefonie so ist die JVA Tegel mit seinem Haus 2 über 100 Jahre alt. Hier gibt es keine Zellentelefonie.

Selbst die Einschlusszeiten sind in den Häusern der JVA Tegel unterschiedlich. Im offenen Vollzug in Berlin sind laut Belegungsstatistik vom 25.10.2017 nur zu 70 % belegt. Die JVA Moabit platzt aus allen Nähten. Bei 917 Haftplätzen ist sie mit 943 überbelegt. Die JVA Heidering ist zu 98 % belegt. Die "Wohnklosiedlung" in Tegel stößt mit 938 Gefangenen an die Grenzen ihrer Kapazitäten. Die JVA Plötzensee ist zu 100% ausgelastet. In den Frauenanstalten sieht es ähnlich

aus. Es wäre also möglich wesentlich mehr Inhaftierte in den offenen Vollzug zu verlegen. Die Frage lautet: Ist das gerecht? Kann man es als rationalen Strafvollzug bezeichnen, wenn der Vollzug parteibuchabhängig ist. Solange für den Strafvollzug ein Bundesgesetz galt, wurde über Reformen bundesweit diskutiert. Resozialisierung war ein Wort, mit dem die Öffentlichkeit etwas anfangen konnte. Über die Details wurde viel gestritten, oft in ganzseitigen Artikeln in den Feuilletons. Das ist nun Vergangenheit

Der Strafvollzug in Deutschland ist zerbröckelt und die Debatten über seine Reform sind es auch. ■

ANZEIGE

Berlins schwules Info- und Beratungszentrum

Mann & Meter

Ehrenamtliche Mitarbeiter betreuen schwule Männer in Berliner Gefängnissen:

- ▶ Regelmäßige Besuche
- ▶ Informationen zu HIV und AIDS
- ▶ Unterstützung bei psychosozialen Problemen und Behördenkontakten
- ▶ Begleitung bei den Vorbereitungen zur Haftentlassung und auch danach.

Bülowstraße 106 • 10783 Berlin • Telefon: (030) 216 80 08
www.mann-o-meter.de • info@mann-o-meter.de

Vollzugslockerungen

Was Vollzugslockerungen sind, dürfte ein jeder von Euch wissen. Welche Arten von Lockerungen es gibt und unter welchen Voraussetzungen diese gewährt werden können, soll in diesem Artikel dargestellt werden.

Arten von Lockerungen:

- **Ausführung:** Bei der Ausführung verlässt der Gefangene die Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten. Die Ausführung wird oft als erste Stufe für (weitergehende) Lockerungen eingesetzt. Weiterhin kann eine Ausführung aus wichtigem Anlass, beispielsweise zu Gerichtsterminen oder externen Ärzten erfolgen. Auch können Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit und zur Vermeidung von Haftschäden gewährt werden.
- **Außenbeschäftigung:** Bei der Außenbeschäftigung ist der Gefangene unter ständiger und unmittelbarer, nur ständig oder aber in unregelmäßigen Abständen unter der Aufsicht von Vollzugsbediensteten.
- **Begleitausgang:** Beim Ausgang verlässt der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten. Der Ausgang in Begleitung einer zuverlässigen Person – meist Familienangehörige – wird bei längerstrafigen Gefangenen insbesondere zur Vorbereitung weitergehender Lockerungen eingesetzt. Über die Art und Weise sowie die Häufigkeit des Ausgangs entscheidet der Anstaltsleiter nach seinem Ermessen.
- **Unbegleiteter Ausgang:** Der unbegleitete Ausgang kommt in der Regel nach einer Erprobung des Gefangenen in begleiteten Ausgängen als weitere Lockerungsstufe in Betracht.
- **Langzeitausgang:** Der Langzeitausgang stellt das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage dar. In einigen Bundesländern wurde die Bestimmung nicht zeitlich beschränkt, so dass in diesen Bundesländern auch über 21 Tage im Jahr hinaus Langzeitausgang gewährt werden kann. Andere Bundesländer haben die Bestimmung dahingehend zeitlich beschränkt, dass ein Langzeitausgang für 21 Tage im Vollstreckungsjahr möglich ist.
- **Freigang/offener Vollzug:** Freigang ist die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten. Zweck des Freigangs ist insbesondere die Gewöhnung an ein Arbeitsleben in Freiheit, wobei allerdings auch Freigang ohne ein freies Beschäftigungsverhältnis denkbar ist. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe sind grundsätzlich in der Anstalt zu verbringen.

Beachte!

Die oben aufgeführten Lockerungsformen treffen nicht auf alle Bundesländer zu. Berlin sieht zum Beispiel den Begleitausgang, den unbegleiteten Ausgang, den Langzeitausgang, den Freigang die Ausführung aus besonderen Gründen sowie die Außenbeschäftigung vor, während in Hessen die Unterbringung in den offenen Vollzug, die Außenbeschäftigung, der Freigang, der Ausgang, der Ausgang in Begleitung, die Freistellung aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr sowie – falls Lockerungen nicht gewährt werden – zumindest die Ausführung gewährt werden können.

Um zu erfahren, welche Regelungen in Eurem Bundesland gelten, könnt Ihr Euch die entsprechenden Normen in Eurem Landesjustizvollzugsgesetz anschauen.

Voraussetzungen für die Gewährung:

Ob Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung oder Ausgang; bei allen Formen der Vollzugslockerungen ist Voraussetzung für die Gewährung, dass diese als Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels – der Wiedereingliederung – dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Es darf demnach keine Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr gegeben sein. Sollte eine solche Gefahr (vermeintlich) gegeben sein, so sind Vollzugslockerungen zwingend zu versagen. Dabei hat die Anstalt eine Prognose aufzustellen, ob sich der Gefangene während einer Lockerung der weiteren Vollstreckung entziehen und/oder Straftaten oder andere gewichtige Regelverstöße begehen wird. Zur Ermittlung einer Prognose sind grundsätzlich alle Umstände heranzuziehen, die Aufschluss über das Verhalten des Gefangenen in einer zukünftigen Situation (hier: Lockerungssituation) geben können. Sie sind einer Wertung zu unterziehen, ob und in welchem Maß sie die Prognose positiv oder negativ beeinflussen. In einer weiteren Gesamtwürdigung muss geprüft werden, welches Gewicht die positiven gegenüber

den negativen Umständen haben, um im Ergebnis festzustellen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Gefangene sich während einer Lockerungsmaßnahme dem Vollzug entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten/Regelverstößen missbrauchen wird.

Erforderlich ist immer eine Prüfung des Einzelfalles, wobei als maßgebliche Kriterien insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft, zu korrekter Führung unter gegebenenfalls geringerer Aufsicht, ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein, etwaige frühere Straftaten sowie die Umstände und das Gewicht der Tat angenommen werden. Diese Auszählung ist nicht abschließend.

Weiterhin ist wichtig, dass die Prüfung nicht losgelöst von der einzelnen Lockerungsmaßnahme erfolgt. Die Risiken bei einem begleiteten Ausgang beispielsweise sind anders zu beurteilen als bei einer Freistellung aus der Haft, so dass es fehlerhaft wäre, hier die gleichen Maßstäbe anzusetzen.

Zudem muss eine Unterscheidung dahingehend erfolgen, ob eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr beurteilt wird, da es sich dabei um zwei eigenständige Prognosen handelt. Flucht ist nicht dasselbe wie Missbrauch; ein Gefangener mit anzunehmender Fluchtgefahr muss nicht zwingend missbrauchsgefährdet sein und umgekehrt. Die Prüfung muss deshalb erkennen lassen, dass eine jeweils eigenständige Bewertung vorgenommen wurde.

Was die Missbrauchsgefahr anbelangt, so reicht es nicht, pauschal die „Befürchtung“ von Missbräuchen während der Lockerungsmaßnahme aufzustellen. Notwendig ist vielmehr eine Konkretisierung dahingehend, welcher Missbrauch erwartet wird. So ist anzugeben, ob Straftaten oder Regelverstöße befürchtet werden und außerdem auf welche Art von Straftaten oder Regelverstöße abgestellt wird.

Gerade in Vollzugsplänen kann festgestellt werden, dass keine Prognose aufgestellt wurde, die den zuvor genannten Vorgaben entspricht. Dort werden zum Teil Tatsachen aufgelistet, die prognostisch relevant sein können. Die erforderliche Wertung, welcher Relevanz den Tatsachen im jeweiligen Fall beigemessen wurde, erfolgt allerdings nur ansatzweise. Solltet Ihr demnach der Auffassung sein, dass Euch zu Unrecht Lockerungen versagt wurden – sei es im Rahmen eines Vollzugsplanes oder einer Bescheidung nach Antragstellung – könnt Ihr dagegen im Wege eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung – sogenannter „109er“ – bei der für Euch zuständigen Strafvollstreckungskammer vorgehen. Dazu sei angemerkt, dass Ihr keinen Anspruch auf Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung habt, was vom Gericht geprüft wird.

Lockerungen bei LL:

Und wie sieht es mit Vollzugslockerungen bei den LLern unter Euch aus, da auch Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe die Chance der Wiedereingliederung gegeben werden muss?

In diesen Fällen muss, jedenfalls bei schon länger andauerndem Vollzug unabhängig davon, ob ein Entlassungszeitpunkt

ANZEIGE

Rechtsgebiete:
Strafvollzugsrecht
Strafvollstreckungsrecht
Ausländerrecht
• auch im Maßregelvollzug •

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36
Fax: 0211 - 97 17 29 67
Mobil: 0160 - 778 71 47

www.kanzlei-reeb.de
E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de





sich bereits konkret abzeichnet, die Vollzugsplanung besonders auch auf die Vermeidung schädigender Auswirkungen lang dauernden Freiheitsentzuges als ein wesentliches Teilelement des Resozialisierungsauftrages ausgerichtet sein. Die Vollzugsanstalten sind mithin im Blick auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, vor allem deformierenden Persönlichkeitsstörungen, die die Lebensstüchtigkeit ernsthaft in Frage stellen und es ausschließen, dass sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtzufinden vermag, im Rahmen des Möglichen zu begegnen (BVerfG, Beschluss vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08).

Diesem Ziel dienen die in den jeweiligen Strafvollzugsgesetzen der Länder geregelten Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels ebenso wie ein mit Zustimmung des Gefangenen als Lockerung des Vollzugs angeordneter Ausgang oder eine Ausführung unter Aufsicht. Vollzugslockerungen machen es dem Gefangenen möglich, nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden. Je nach dem Erfolg dieser Orientierungssuche stellen sich die Lebensverhältnisse des Gefangenen günstiger oder ungünstiger dar.

Ausgang und Freigang sind nach den Verwaltungsvorschriften in der Regel nach zehn Jahren im Vollzug zulässig, wobei das Gesetz selber keine Mindestverbüßungszeit vorsieht. Es muss also auch hier von Einzelfall zu Einzelfall geprüft werden, ob Euch – früher oder später – Lockerungen gewährt werden können. Ausführungen zur Erhaltung der Lebensstüchtigkeit können davon unabhängig gewährt werden.

Lockerungen bei ungeklärtem ausländerrechtlichen Status oder (rechtskräftiger) Ausweisungsverfügung:

Bei denjenigen unter Euch, bei denen der ausländerrechtliche Status noch ungeklärt ist oder bei denen bereits eine (rechtskräftige) Ausweisungsverfügung existiert, wird die Anstalt in aller Regel bei der für Euch zuständigen Ausländerbehörde nachfragen, ob diese Bedenken hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen hat. Das ist zwar völlig überflüssig, da die Ausländerbehörde keine Entscheidungsbefugnis im Hinblick auf die Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen hat, sondern vielmehr von der Anstalt zu entscheiden ist, aber in der Praxis interessiert das keinen.

Dadurch wird allerdings auch deutlich, dass ein ungeklärter ausländerrechtlicher Status oder ein anhängiges Ausweisungsverfahren respektive eine Ausweisungsverfügung die Versagung von Lockerungen wegen Flucht und/oder Missbrauchsgefahr nicht pauschal zu rechtfertigen vermögen.

Einer Gewährung von Vollzugslockerungen steht dies demnach nicht entgegen, weil das Resozialisierungsgebot nicht allein dem (inner)staatlichen Interesse an einer künftigen Straffreiheit des Verurteilten dient, sondern vor allem auch dessen Grundrechte schützt. Natürlich muss bei Euch auch – so wie bei jedem anderen Gefangenen – eine positive Prognose gestellt werden, was sich nach den oben aufgeführten Kriterien bemisst.

Länderspezifische Besonderheiten:

Abschließend noch ein paar kurze Anmerkungen zu einigen länderspezifischen Besonderheiten, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Das würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Hessen:

In Hessen, dem Bundesland mit dem „härtesten Strafvollzug Deutschlands“, können gemäß § 13 Abs. 5 HStVollzG in den Fällen, in denen

- der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat (Nr. 1),
- gegen Gefangene eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine Maßregel wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt worden ist (Nr. 2),
- Gefangene erheblich suchtgefährdet sind (Nr. 3),
- Gefangene innerhalb der letzten fünf Jahre:
 - aus dem Vollzug entwichen sind oder dies versucht haben (Nr. 4a),
 - nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt sind (Nr. 4b) oder
 - wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden (Nr. 4c),
- gegen Gefangene ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist (Nr. 5),
- gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen (Nr. 6),
-

vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht gegeben ist.

Weiterhin sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 6 HStVollzG in der Regel nicht gewährt werden, wenn

- weniger als zehn Jahren einer lebenslangen Freiheitsstrafe verübt oder
- noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.

Wenn die Anstalt erwägt, vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren, ist in den Fällen des Absatz 5 Nr. 1 der Entscheidung in der Regel ein Sachverständigengutachten zu Grunde zu legen.

In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Freiheitsstrafen über vier Jahren wegen der in Absatz 5 Nr. 1 genannten Straftaten oder in den Fällen des Absatz 5 Nr. 2, sollen der Entscheidung zwei Gutachten zugrunde gelegt werden.

Das klingt doch gar nicht mal so gut und ist in keinem anderen Landesjustizvollzugsgesetz zu finden. Demnach fordert Hessen als einziges Bundesland in den oben genannten Fällen ein bis zwei Sachverständigengutachten sowie in allen Fällen, dass weniger als 24 Monate der Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken sind, um gegebenenfalls in den Genuss von Vollzugslockerungen zu kommen.

Nordrhein - Westfalen:

Dagegen können sich die Gefangenen in Nordrhein-Westfalen über den neu eingeführten § 53 Abs. 4 StVollzG NRW in der Fassung seit dem 01.09.2017 („elektronische Fußfessel“) freuen:

„Bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit kann den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.“

Nach dieser Norm kann bei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit den Gefangenen, um Entweichungen entgegenzuwirken, nach Maßgabe des § 124 StVollzG NRW aufgegeben werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient gemäß § 124 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW dem Zweck, im Falle einer Entweichung der zu überwachenden Person diese auf Grundlage eines Bewegungsprofils erleichtert wieder ergreifen zu können. Diese stellt somit eine geeignete Auflage dar, um Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit wahrnehmen und zugleich dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen zu können.

Ihr seht, dass die Gewährung von Vollzugslockerungen in jedem Bundesland anders ausgestaltet ist. Dieser Artikel konnte aufgrund des Umfangs der Thematik nur grob angerissen werden. Ich hoffe trotzdem, dass ich Euch einen ersten Überblick verschaffen konnte. ■

ANZEIGE



Rechtsanwalt
Matthias Matuschewski



Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
 Tel. : +49 (0) 30. 48 82 57 48
 Fax : +49 (0) 30. 48 82 57 51
 email : matuschewski@ra-matuschewski.de
 web : www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon : 0173 - 452 6 452

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



Inhaftierte dürfen auch wählen! Können Wahlämter und Gerichte vorsätzlich Grundrechte von Gefangenen beschneiden?

Eine Nachbetrachtung, ob ein Inhaftierter von den Bundestagswahlen ausgeschlossen werden kann.

Zu den schwersten Einschränkungen zählen für die Gefangenen der Verlust von Autonomie und Rechtssicherheit. Am 24.09.2017 waren Bundestagswahlen. Wahllokale gibt es in den Haftanstalten nicht, aber per Briefwahl geht es selbstverständlich auch. Die entsprechenden Unterlagen werden zugesandt und erreichen die Gefangenen in ihren Hafträumen.

Danach werden die Stimmzettel dann beantragt, damit man sein Wahlrecht sichert. Plakate und Infostände sind in den Knästen natürlich nicht vorhanden, dennoch haben Gefangene ein aktives Wahlrecht und können somit ihr hohes demokratisches Gut ausüben. § 73 VollzG verpflichtet die Justizbehörden sogar dazu. Hilfe während des Vollzuges: „Der Gefangene wird in den dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben ...“. Manch Inhaftierter meint vielleicht, dass der Ausgang der Wahl für ihn keine Relevanz habe, da er ja schließlich im Knast säße, mit Politik nicht viel am Hut habe und sie auf ihn keinen Einfluss habe.

Das scheint sehr kurzsichtig, denn die Politik gestaltet maßgeblich auch den Vollzugsalltag. Sie bestimmt darüber welches Verhalten überhaupt strafbar ist und welche Sanktionen die dem

Gesetzesbruch angemessen sind. Aber nicht für jeden Inhaftierten waren die Wahlunterlagen vorhanden. Das die planerische Kopflosigkeit sich nicht nur auf die Verteilung von Wahlunterlagen beschränkt, ist vielen schon länger bekannt, aber als die Redaktion erstmals von einem Wahlausschluss eines Insassen gehört hat, dachten wir sofort es wäre einer dieser Witze der überlasteten Justiz. Dem war nicht so und es konnte schriftlich belegt werden, dass der Insasse nicht zur Wahl zugelassen wurde. Der Inhaftierte suchte sich Hilfe und wurde aktiv. Sämtliche Helfenden waren verwundert und meinten, dass sie von so einem Fall noch nie gehört hatten.

Vorweg ist zu klären, wie sich das Stimmrecht aufbaut. Das Wahlrecht ist dabei eine tragende Säule der Demokratie und soll sicherstellen, dass die Volkssouveränität gewahrt bleibt. Es gehört zu den politischen Grundrechten und bildet einen Teil eines Beschlussprozesses. Die Mindestvoraussetzungen für das aktive Wahlrecht sind klar fixiert: Wohnsitz in der betreffenden Verwaltungseinheit, Mindestalter 18 Jahre sowie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ausschlussgründe: Geistige Behinderung oder eine psychiatrische Unterbringung. Einschränkungen: Nur bei

schweren Straftaten als Teil eines Gerichtsurteil kann das Wahlrecht entzogen werden. Der Ausschuss kann nur durch Richterspruch auf Lebenszeit durch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 Grundgesetz angeordnet werden.

Dies ist in der bundesdeutschen Geschichte bisher noch nie erfolgt!

Zurück zu unserem Mitgefangenen, der auf den letzten Drücker doch noch an der Wahl teilnehmen konnte. Seine Nachforschungen sind damit aber nicht beendet. Unser Nachbarbundesland hat sich dabei nicht mit Ruhm bekleckert und er möchte der Sache weiterhin auf den Grund gehen und die Schlamperei aufdecken. Auch andere Inhaftierte hatten ihre Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten, wurden aber durch die Initiative eines Bediensteten gerettet, der einen Tag vor der Wahl die Briefe persönlich im Wahlamt abgab. Also funktioniert unser so oft gepriesener Rechtsstaat doch noch und man braucht die Hoffnung darauf nicht aufgeben.

Fazit: Im Knast zu wählen ist oft gar nicht so einfach, wie man uns glauben lässt. Der Inhaftierte ist gut beraten, auch in diesem Fall, nicht locker zu lassen und beharrlich sein Ziel zu verfolgen. ■



BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE

BETREUTES WOHNEN
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

BERATUNG ZUR AUSBILDUNG
innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs

SCHULDENREGULIERUNG
Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an
oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag.
Wir rufen Sie dann auf.



UNIVERSAL
Stiftung
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de



FREIE HILFE BERLIN e.V.
Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe

<p>Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>
--	--

UNSERE ANGEBOTE

- Beratungsstelle für Straffällige und deren Angehörige
- Arbeit statt Strafe
- Ambulante Wohnhilfe
- Betreutes Gruppenwohnen
- Freiwillige Mitarbeit im und nach dem Justizvollzug
- Outsider-Kunst-Berlin
- Bildung und Qualifizierung
- Gruppenarbeit

Wir unterstützen Sie bei:

- der Bewältigung Ihrer Haftsituation
- der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung
- besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes
- der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik
- der Tilgung Ihrer Geldstrafe
- drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit
- der Strukturierung Ihres Alltags
- der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche
- der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen
- künstlerischen Aktivitäten
- Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe

Wir bieten Beratung und Betreuung für:

- Inhaftierte
- Haftentlassene
- Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte
- zu Geldstrafen Verurteilte
- Familienangehörige
- in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche

www.freiehilfe-berlin.de

kontakt@freiehilfe.de

FREIHEIT

Phenomen Berlin Filmproduktions GmbH mit
X Filme Creative Pool Entertainment GmbH

PROJEKT

Nächstes Jahr wird in Berlin ein temporärer Ort entstehen, an dem unterschiedliche Menschen zusammenkommen sollen. Es soll ein sozialer Begegnungsraum werden, der Bereiche wie Film, Theater, Kunst und Musik miteinander verbindet. Die Idee ist für einen kurzen Zeitraum eine eigene Welt zu kreieren. Das Thema des Projekts ist Freiheit. Dafür suchen wir Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, die ihre Erfahrungen und Gedanken auf verschiedene Arten und Weisen im Rahmen des Projekts teilen möchten.

Fragen, die uns beschäftigen, sind unter anderem: Wie verändert sich das Gefühl von Freiheit? Welcher Blick auf die eigene Existenz entsteht?

Dabei entscheiden die TeilnehmerInnen selbst, wie viel sie von ihren Erfahrungen und Begegnungen preisgeben möchten.

WER WIRD GESUCHT?

- Menschen, die in ihrem Leben ihre Freiheit für einige Zeit verloren haben und im Gefängnis waren.
- Menschen, die zur Zeit im offenen Vollzug oder auf Bewährung sind und die über ihre Erfahrung des Verlustes von Freiheit sprechen möchten, weil diese sie zum Beispiel verändert oder geprägt hat.

WANN? WO? WIE VIEL?

- Projektzeitraum 2018
- Interviews ab sofort
- Berlin
- TeilnehmerInnen werden nach Einsatz bezahlt
- Einsatzzeiten sind flexibel

KONTAKT FLORINE LINDNER 015776463544 regie@phenomenfilms.com

Justizminister wollen Opfer von Fehltrteilen besser entschädigen

Eine neue Studie offenbart gravierende Mängel beim Umgang mit zu Unrecht Inhaftierten. Ex-BGH-Richter spricht von einem „traurigen und beschämenden Kapitel deutscher Justizpolitik“.

Wer in Deutschland unschuldig im Gefängnis saß, wird laut einer aktuellen Studie nur unzureichend betreut und entschädigt. Die Justizministerkonferenz von Bund und Ländern wird sich deshalb im November 2017 mit Fehltrteilen in Strafprozessen und einer besseren Entschädigung von zu Unrecht Inhaftierten befassen. „Kein System ist unfehlbar, auch die Justiz nicht“ sagte Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann (CDU). Sie stehe einer Diskussion über eine Erhöhung der Entschädigung offen gegenüber.

Der Beschlussvorschlag enthält die Forderung nach einer Anhebung. Bisher wird ein Hafttag pauschal mit 25 Euro entschädigt. In den Niederlanden ist dieser Satz mehr als doppelt so hoch. Die Studie der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) hat alle von Ende 1990 bis Anfang 2017 verfügbaren Fehltrteile ausgewertet. Demnach saßen 31 Pers. unschuldig im Gefängnis. Sie wurden von Gerichten nach einem Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen. Das es nur so wenige Fälle sind, liegt laut Juristen daran, dass solche Verfahren in Deutschland äußerst selten in Gang kommen.

Die finanziellen und materiellen Entschädigungen für lange Haftzeiten werden oft nur unzureichend eingestuft, obwohl es meist zu einem Verlust der gesamten bürgerlichen Existenz kommt. Zu Unrecht Inhaftierte gaben an, dass das Warten auf eine Zahlung „gefühllos“ gewesen sei. Sie beklagten „künstliche Verzögerungstaktiken“ staatlicher Stellen.

Wolfgang Neskovic, ehemals Richter am BGH, nannte den Umgang des Staates mit Opfern von Fehltrteilen „ein trauriges und beschämendes Kapitel deutscher Justizpolitik“. Wenn jemand unschuldig ins Gefängnis müsse, sei das der Super-

Gau der Rechtsstaatlichkeit. Einen Entschädigungsbetrag von 25 Euro bezeichnete Neskovic als „beschämend gering“, und er könne nicht verstehen, dass der Gesetzgeber über so wenig Empathie für unschuldig Verurteilte verfügt. Den Betroffenen muss bessere Hilfe gewährt werden. Es sollte über eine maßvolle Erhöhung der Entschädigungssätze gesprochen werden. Die verhängten Strafurteile, gegen die Betroffenen sind wie in Stein gemeißelt. Die Neigung der Justiz, eine einmal gefällt Entscheidung zu korrigieren, tendiert gegen

null. In einem solchen System kann jeder zum Opfer werden. Ein Grund mag vermutlich in der ausgeprägten Staatsgläubigkeit der Deutschen liegen, die traditionell Vertrauen in die Entscheidungen ihrer Institutionen haben. Auch Strafverteidiger und Richter wurden zu dieser Studie befragt, aber letztere zeigten wenig Bereitschaft, zu den Fehltrteilen Stellung zu nehmen. Als Begründung wurde genannt, dass eine Weitergabe von Informationen aus dem Hause im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie durch inzwischen externe Personen nicht erwünscht sei: Oder "Es ist alles gesagt, was an Begründungen notwendig war.

Sich nachträglich dazu zu äußern, steht mir nicht zu". Ihre Verfasser bemängeln außerdem eine eher skeptische Grundhaltung seitens der Justiz gegenüber dem Forschungsvorhaben. Ein

Strafverteidiger aus Saarbrücken erklärte: „Ein gewonnenes Wiederaufnahmeverfahren ist wie ein Sechser im Lotto. Nur in etwa fünf von 1000 Fällen hat ein solches Verfahren Erfolg.“ Das Fehltrteile das Leben der Betroffenen völlig umkrepeln, beweist die Studie mit ihren erstaunlichen Ergebnissen. Vielleicht kann somit dem vollzughlichen Wildwuchs etwas entgegengesetzt werden.

Quelle: Auszugsweise aus der Welt am Sonntag





Liebe Tegeler

„Macht hoch die Tür, das Tor macht weit“ – bei vielen Männern hier in Tegel löst diese erste Zeile des Adventslieds große Zustimmung aus: „Ja, macht hoch die Tür, das Tor macht weit – am besten gleich heute noch!“ Viele wollen raus, aus Tegel weg. Hin zu ihrer Familie – wenn sie noch da ist – oder einfach nur das Gefängnis hinter sich lassen. Ich wünsche auch jedem, dass er den Weg aus diesem einen einengenden Ort weg schafft, und er nicht wieder hierher zurück gelangt.

Aber in dem Adventslied geht es nicht darum, die Tür hoch und das Tor weit zu machen, damit jemand weg geht, sondern damit jemand kommt! Das Lied geht weiter: „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit, es kommt der Herr der Herrlichkeit.“

„Der Herr“ kommt. Mit „Herr“ ist Gott gemeint. Gott kommt. Und oh, welch große Freude, denn: Er kommt hierher! Zu uns. (Auch) Nach Tegel. Viele Freunde und auch etliche Familienangehörige tun sich schwer, hierher zu kommen. Denn es ist kein schöner Ort hier. Alles sehr beklemmend und eingeschränkt. Wer hält sich da gerne freiwillig auf?

An diesen Ort kommt Gott. Zu uns. Ins Trostlose. Und macht es dadurch hell. An Weihnachten feiern wir, dass Gott in der Gestalt eines Babys zu uns kommt. Wir vergegenwärtigen uns, dass er nicht in einem feinen Schloss oder zumindest gut ausgestatteten Haus geboren wird, sondern in einem sehr einfachen Gebäude, wo sein Bett die Futterkrippe von Ochs und Esel ist. Man mag denken: Das ist doch kein Platz für Gott!?! Gott, der Schöpfer des Himmels und der Erde, hat doch nichts dort verloren, wo das Leben schwer und kaum auszuhalten ist.

Irrtum!

Der Gott, den wir Christen bekennen, ist einer, der uns Menschen nahe kommt. Der wirklich durch dick und dünn mit uns geht. Der keinen Bogen um unwirtliche Orte und um herausfordernde Personen macht. (Mit zu den ersten, die damals zu Jesus in den Stall gekommen sind, waren Hirten. Das waren wenig angesehene Menschen, denn wer weiß schon, wo die sich den ganzen Tag herumtreiben, wenn sie mit ihren Herden von Weidegrund zu Weidegrund herumziehen.)

Der Gott, den wir Christen bekennen, der bleibt nicht in seinem komfortablen Himmel. Der regiert nicht nur aus der Ferne. Sondern er kommt dorthin, wo seine Menschen leben. Dabei lebt er nicht etwa in einem komfortablen Haus. Sondern beginnt sein Leben auf der Erde in einer Futterkrippe. Und zieht später als Wanderprediger durchs Land. In Gestalt des Menschen Jesus von Nazareth geht er dorthin, wo Leid, Einsamkeit und Ausgrenzung herrscht. Setzt Mit-Sein, Teilen und Gemeinschaft dagegen. Lassen wir ihn hinein zu uns? Öffnen wir ihm unsere Pforte, unseres „Herzens Tür“, wie es in dem Lied in der letzten Strophe heißt?

Gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünscht
für das Evangelische Pfarramt

Pfrn. Christina Ostrick

Der Engel aus Tegel



In den Wochen vor Weihnachten schmücken wir unsere Wohnung. Ein Adventskranz mit den vier Kerzen wird auf den Esstisch gestellt, Sterne werden aufgehängt, eine Schale mit Weihnachtsgebäck gefüllt, u.s.w.

Seit ein paar Jahren hängt dann auch ein besonderer Engel aus buntem Glas vor der Fensterscheibe unseres Balkones. Es ist ein recht zackiger Engel mit spitzen Flügeln, der durch unsere Wohnung zu flitzen scheint. Es ist nicht einer dieser runden pausbäckigen Engel, die in sich ruhen, verträumt gucken und Gemütlichkeit und Besinnlichkeit ausstrahlen. Nein, so ein Engel ist der unsrige nicht. Unser Engel ist voller Energie und Dynamik, er ist voll Energie, er kündigt von Aufbruch. Die Botschaft kommt aus Tegel - es ist ein "Engel des Aufbruchs".

Ich habe diesen Engel einmal von jemanden geschenkt bekommen, der in Tegel "saß" und an einen Neuanfang fest geglaubt hat. Angefertigt wurde er in einer Glaswerkstatt, die nach langen Kämpfen auf dem Gelände der Anstalt eingerichtet werden konnte. Mittlerweile befinden sich die Werkstatt und ihr Besitzer nicht mehr in der Anstalt.

Der Engel ist aufgebrochen und hat es geschafft, die Mauern der Anstalt hinter sich zu lassen. Er verkündet uns: ein neuer Anfang ist möglich, ein neues Leben ist möglich, Freiheit ist möglich, und es lohnt sich, dafür zu kämpfen und sich zu mühen. Das ist eine frohe Botschaft und der Engel will Mut machen.

Ein neuer Anfang? Auch Gott hat ihn damals vor 2000 Jahren gemacht, indem er als kleines Kind zu uns auf die Welt gekommen ist. Gott ist aufgebrochen und hat sich ganz klein und behutsam zu uns auf den Weg gemacht, um uns zu sagen: Ein neuer Anfang ist gemacht - ich bin für Euch da!

In der Weihnachtsgeschichte hören wir, dass diese frohe Botschaft zuerst von den Engel verkündet worden ist. Sie haben diese Botschaft laut heraus posaunt, mit einer kräftigen Stimme. Und sie ist denen verkündet worden, die in ihrem Leben keine großen Zukunftspläne mehr hatten, für die ein neuer Anfang in weite Ferne gerückt zu sein schien, die froh waren, wenn sie etwas zu essen hatten - den Hirten.

Engel wie damals, oder wie den, der bei mir zu Hause hängt, wünsche ich mir für alle, die an einen Aufbruch nicht denken mögen. Engel, die sagen: "Es gibt einen neuen Anfang!". Engel, die aus der Patsche helfen, die motivieren, die ein lohnendes Ziel vor Augen stellen.

In einem Lied, das wir gelegentlich bei uns im Sonntagsgottesdienst singen heißt es: "Es müssen nicht Männer mit Flügeln sein, die Engel... Vielleicht ist einer, der gibt dir die Hand, oder er wohnt neben dir, Wand an Wand." Engel, das können auch Menschen in unserer unmittelbaren Umgebung sein, die uns zum Aufbruch motivieren wollen.

Ich wünsche Ihnen für die Advents- und Weihnachtszeit die Begegnung mit einem Engel, der mit ihnen aufbricht und das Vertrauen auf einen Gott, der auch mit uns einen neuen Anfang gemacht hat.

Alexander Obst, Kath. Gefängnisseelsorger JVA - Tegel

Neues vom Tegler Arbeitsmarkt

In der Lichtblick-Ausgabe 03/2017 (Seite 26) haben wir bereits ausführlich zur Arbeitssituation in der JVA Tegel informiert. Aufgrund der derzeitigen Beschäftigungsquote von 75,55% im Oktober in den Arbeitsbetrieben, haben wir Herrn Hoffmann (Leiter Beschäftigung und Qualifizierung) in die Redaktion eingeladen, um mit ihm über die Arbeitsbetriebe und die Beschäftigungssituation in Tegel zu sprechen.

Die Erwartungen der Insassen an den Arbeitsmarkt in den Haftanstalten in Berlin, haben sich in den letzten Jahren sicherlich nicht verändert. Was sich aber definitiv verändert hat, sind die Inhaftierten und die Strukturen in den Anstalten. Es kommen immer mehr Menschen mit wenig oder keiner Qualifikation in Haft. Die Deutschkenntnisse der Neuankömmlinge nehmen dabei immer mehr ab. Für diese Zielgruppe müssen geeignete Arbeitsplätze geschaffen werden.

Laut Herrn Hoffmann etabliert sich gerade einiges im Beschäftigungssektor und die Beschäftigungsmöglichkeiten werden erweitert. Momentan ist die Anstalt bei den Beschäftigungsquoten nicht dort, wo man sein möchte (ca. -5%), aber es gibt Ausschreibungen für ein Arbeitstraining/Arbeitstherapie. Ergotherapeuten/Arbeitstherapeuten sollen dabei wertvolle Hilfen leisten, um Menschen, die bisher aufgrund psychischer oder physischer Einschränkungen nicht in eine Beschäftigung vermittelt werden konnten, so zu stabilisieren, dass sie später in einen Betrieb vermittelt werden können. Diese Maßnahmen sind für das 2. Quartal 2018 angedacht und sollen mit externen Trägern durchgeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind nach Auskunft von Herrn Hoffmann ferner das Kompetenzfeststellungsverfahren in Moabit und das Fachverfahren Sopart. Das erstgenannte Verfahren dauert vier Wochen, wird von einem externen Trä-

ger durchgeführt, der eine Empfehlung fertigt. Die Empfehlung der externen Träger wird über Sopart dem Arbeitseinsatz des Bereiches Beschäftigung und Qualifizierung übermittelt. Der Arbeitseinsatz wird sodann unter Berücksichtigung der Empfehlung aus dem Kompetenzfeststellungsverfahren zwei bis drei Vorschläge entwickeln, in welchen Bereichen/Betrieben der Betreffende am sinnvollsten eingesetzt werden soll. Die zuständige Gruppenleitung soll dann mit dem Betreffenden die Vor-






schläge erörtern und dem Arbeitseinsatz zurückmelden, welcher der Vorschläge angenommen wird. Der Arbeitseinsatz wird sodann alles weitere veranlassen.

Wie sieht die derzeitige Situation in den Betrieben der JVA Tegel aus? Die Schule ist der größte Arbeitgeber der JVA Tegel. Von den 110 möglichen Schulplätzen sind momentan ca. 60% ausgelastet. Ein möglicher Grund für die schlechte Auslastung der Schulplätze ist, dass sich Teilnehmer für abschlussorientierte Schulkurse (Berufsbegleitungsreife-BBR- und Mittlerer Schulabschluss -MSA-) aufgrund der beschriebenen fehlenden sprachlichen Vorausset-





zungen immer schwieriger finden lassen. Bei den Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ wünscht man sich mehr Kapazitäten, weil der Bedarf deutlich spürbar ist.

Dass die Malerei und die Gärtnerei derzeit nicht vollständig arbeiten können (zeitweise Schließungen) trägt auch zu einer Reduzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten bei. Das die Maler jetzt fest an die Teilanstalten (Arbeitsvergabe durch den Vollzugsdienstleiter) gebunden sind, ist für andere Produktionen (z. B. Möbelproduktion) eher abträglich. Ebenso wird die Gärtnerei (Gewächshaus wird gerade abgerissen, Neubau folgt) zu späterer Zeit wieder mehr Arbeitsplätze anbieten können. Trotz krankheitsbedingter Ausfälle von Meistern in verschiedenen Betrieben, versucht der Bereich Beschäftigung und Qualifizierung mit großem Einsatz, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Dies wurde uns durch Gespräche mit den Mitarbeitern in den Betrieben, wie der Glaserei auch bestätigt.

Ein weiterer wichtiger Baustein sind die Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Universalstiftung Helmut Ziegeler angeboten werden. Hier stehen 75 Plätze für Umschulungen und Qualifizierung zum Kfz-Mechatroniker, Elektroniker, Gebäudereiniger, Koch und Lagerlogistiker zur Verfügung. Teilnahmevoraussetzungen sind jedoch wie bei Schulmaßnahmen gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sowie Grundlagen in Mathematik. Insgesamt kann gesagt werden, dass es in der JVA Tegel jedem Inhaftierten möglich ist, eine den Neigungen entsprechende Arbeitsstelle zu finden, die auch mit Hilfe des Kompetenzfeststellungsverfahrens in Moabit herausgearbeitet wurde. Bleibt nur zu hoffen, dass das für die Haftdauer ausreichend ist und den Insassen eine Perspektive bietet. ■

OKTOBER			NOVEMBER			DEZEMBER		
1	Mo	40.	1	Do	Allerheiligen	1	Sa	
2	Di		2	Fr		2	So	
3	Mi	Tag d. Deutschen Einheit	3	Sa		3	Mo	49.
4	Do		4	So		4	Di	
5	Fr		5	Mo	45.	5	Mi	
6	Sa		6	Di		6	Do	Nikolaustag
7	So		7	Mi		7	Fr	
8	Mo	41.	8	Do		8	Sa	Maria Empfängnis
9	Di		9	Fr		9	So	
10	Mi		10	Sa		10	Mo	50.
11	Do		11	So		11	Di	
12	Fr		12	Mo	46.	12	Mi	
13	Sa		13	Di		13	Do	
14	So		14	Mi		14	Fr	
15	Mo	42.	15	Do		15	Sa	
16	Di		16	Fr		16	So	
17	Mi		17	Sa		17	Mo	51.
18	Do		18	So		18	Di	
19	Fr		19	Mo	47.	19	Mi	
20	Sa		20	Di		20	Do	
21	So		21	Mi	Buß-und Betttag	21	Fr	
22	Mo	43.	22	Do		22	Sa	
23	Di		23	Fr		23	So	
24	Mi		24	Sa		24	Mo	Heiligabend 52.
25	Do		25	So		25	Di	1. Weihnachtsfeiertag
26	Fr		26	Mo	48.	26	Mi	2. Weihnachtsfeiertag
27	Sa		27	Di		27	Do	
28	So	Ende Sommerzeit   	28	Mi		28	Fr	
29	Mo	44.	29	Do		29	Sa	
30	Di		30	Fr		30	So	
31	Mi	Reformationstag				31	Mo	Silvester 01.

Überweisungen an Gefangene
 Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN : DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC : PBNKDEFF100
 Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

Telefonnummern:
 JVA Tegel  90 147-0
 Auskunft  11 88 9
 Straffälligenhilfe  86 47 13-0
 Freie Hilfe  443 624 40

Spenden an den lichtblick
 SbH
 Sonderkonto der lichtblick
 IBAN : DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC : DEUTDEDB110

JANUAR				FEBRUAR				MÄRZ			
1	Mo	Neujahr	01.	1	Do			1	Do		
2	Di			2	Fr			2	Fr		
3	Mi			3	Sa			3	Sa		
4	Do			4	So			4	So		
5	Fr			4	Mo	06.		5	Mo	10.	
6	Sa	Hl. Drei Könige		6	Di			6	Di		
7	So			7	Mi			7	Mi		
8	Mo		02.	8	Do			8	Do		
9	Di			9	Fr			9	Fr		
10	Mi			10	Sa			10	Sa		
11	Do			11	So			11	So		
12	Fr			12	Mo	Rosenmontag	07.	12	Mo	11.	
13	Sa			13	Di			13	Di		
14	So			14	Mi	Aschermittwoch		14	Mi		
15	Mo		03.	15	Do			15	Do		
16	Di			16	Fr			16	Fr		
17	Mi			17	Sa			17	Sa		
18	Do			18	So			18	So		
19	Fr			19	Mo	08.		19	Mo	12.	
20	Sa			20	Di			20	Di		
21	So			21	Mi			21	Mi		
22	Mo		04.	22	Do			22	Do		
23	Di			23	Fr			23	Fr		
24	Mi			24	Sa			24	Sa		
25	Do			25	So			25	So	Beginn Sommerzeit ⌚ → ⌚	
26	Fr			26	Mo	09.		26	Mo	13.	
27	Sa			27	Di			27	Di		
28	So			28	Mi			28	Mi		
29	Mo		05.					29	Do		
30	Di							30	Fr	Karfreitag	
31	Mi							31	Sa		

Sprechzentrum
☎ 90 147-1560

Mo. - Di.
Arbeiter
Mi, Do. + Fr.
1.u.3.Sa. + So.

13.15 - 19.15 Uhr
ab 15.15 Uhr
geschlossen
9.30 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. + Di.
☎ 90 147-1534 Fr.

Briefamt/Paketabgabe Mo. + Do.
☎ 90 147-1530 Fr.

13.00 - 14.45 Uhr
9.00 - 10.00 Uhr

8.00 - 14.00 Uhr
8.00 - 10.00 Uhr

APRIL			MAI			JUNI		
1	So	Ostersonntag	1	Di	Tag der Arbeit	1	Fr	
2	Mo	Ostermontag	2	Mi		2	Sa	
3	Di		3	Do		3	So	
4	Mi		4	Fr		4	Mo	23.
5	Do		5	Sa		5	Di	
6	Fr		6	So		6	Mi	
7	Sa		7	Mo	19.	7	Do	
8	So		8	Di		8	Fr	
9	Mo	15.	9	Mi		9	Sa	
10	Di		10	Do	Christi Himmelfahrt	10	So	
11	Mi		11	Fr		11	Mo	24.
12	Do		12	Sa		12	Di	
13	Fr		13	So		13	Mi	
14	Sa		14	Mo	20.	14	Do	Ende Ramadan
15	So		15	Di	Beginn Ramadan	15	Fr	
16	Mo	16.	16	Mi		16	Sa	
17	Di		17	Do		17	So	
18	Mi		18	Fr		18	Mo	25.
19	Do		19	Sa		19	Di	
20	Fr		20	So	Pfingstsonntag	20	Mi	
21	Sa		21	Mo	Pfingstmontag	21.	Do	
22	So		22	Di		22	Fr	
23	Mo	17.	23	Mi		23	Sa	
24	Di		24	Do		24	So	
25	Mi		25	Fr		25	Mo	26.
26	Do		26	Sa		26	Di	
27	Fr		27	So		27	Mi	
28	Sa		28	Mo	22.	28	Do	
29	So		29	Di		29	Fr	
30	Mo	18.	30	Mi		30	Sa	
			31	Do	Fronleichnam			

Überweisungen an Gefangene
Zahlstelle der JVA Tegel
IBAN : DE 07 1001 0010 0011 5281 00
BIC : PBNKDEFF100
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

Telefonnummern:
JVA Tegel ☎ 90 147-0
Auskunft ☎ 11 88 9
Straffälligenhilfe ☎ 86 47 13-0
Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
SbH
Sonderkonto der lichtblick
IBAN : DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC : DEUTDEDB110

JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
1 So		1 Mi		1 Sa	
2 Mo	27.	2 Do		2 So	
3 Di		3 Fr		3 Mo	36.
4 Mi		4 Sa		4 Di	
5 Do		5 So		5 Mi	
6 Fr		6 Mo	32.	6 Do	
7 Sa		7 Di		7 Fr	
8 So		8 Mi		8 Sa	
9 Mo	28.	9 Do		9 So	
10 Di		10 Fr		10 Mo	37.
11 Mi		11 Sa		11 Di	
12 Do		12 So		12 Mi	
13 Fr		13 Mo	33.	13 Do	
14 Sa		14 Di		14 Fr	
15 So		15 Mi Mariä Himmelfahrt		15 Sa	
16 Mo	29.	16 Do		16 So	
17 Di		17 Fr		17 Mo	38.
18 Mi		18 Sa		18 Di	
19 Do		19 So		19 Mi	
20 Fr		20 Mo	34.	20 Do	
21 Sa		21 Di		21 Fr	
22 So		22 Mi		22 Sa	
23 Mo	30.	23 Do		23 So	
24 Di		24 Fr		24 Mo	39.
25 Mi		25 Sa		25 Di	
26 Do		26 So		26 Mi	
27 Fr		27 Mo	35.	27 Do	
28 Sa		28 Di		28 Fr	
29 So		29 Mi		29 Sa	
30 Mo	31.	30 Do		30 So	
31 Di		31 Fr			

Sprechzentrum
☎ 90 147-1560

Mo. - Di.
Arbeiter
Mi, Do. + Fr.
1.u.3.Sa. + So.

13.15 - 19.15 Uhr
ab 15.15 Uhr
geschlossen
9.30 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. + Di.
☎ 90 147-1534 Fr.

Briefamt/Paketabgabe Mo. + Do.
☎ 90 147-1530 Fr.

13.00 - 14.45 Uhr
9.00 - 10.00 Uhr

8.00 - 14.00 Uhr
8.00 - 10.00 Uhr

Wo werde ich wohnen?



Unser Angebot

Betreutes Wohnen
in unseren Übergangshäusern
in unseren Wohngruppen und
in unseren trägereigenen
Wohnungen

KONTAKT

Betreutes Einzel- und Gruppenwohnen
 Tel. 0 30/346 665 85, 628 049 30
 Fax 0 30/413 28 18 und 626 85 77
 E-Mail: info@carpe-diem-berlin.de
 Internet: www.carpe-diem-berlin.de

Übergangshaus
 Alt-Friedrichsfelde 93
 10315 Berlin-Lichtenberg
Tel. 346 665 85 (Zentralnummer)
 413 94 62, 413 83 86
 419 38 224
 Fax 413 28 18

Übergangshaus
 Delbrückstraße 29
 12051 Berlin-Neukölln
Tel. 628 049 30 (Zentralnummer)
 628 049 31, 628 049 32
 629 838 14, 626 073 92
 Fax 626 85 77

CARPE DIEM

Kunstprojekt "Harald Poelchau" - Infoveranstaltung am 05.10.2017 in der Kirche.

Harald Poelchau (1903-1972) war Gefängnisseelsorger und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus. 1933 trat er seine erste Stelle als Seelsorger an und bis 1945 sollte Poelchau etwa eintausend Menschen zur Hinrichtung begleiten.

Von 1949 bis 1951 war er erneut Gefängnispfarrer in Tegel. Das Kunstprojekt soll sein Erbe lebendig halten und Interesse für die Geschichte wecken. Dazu wurde an diesem Tag eine Künstlerin eingeladen, die gemeinsam mit den Inhaftierten Ideen entwickelt und Bewegung in die Kunstaktion bringen soll. Kathrin Hattenhauer stellte sich vor und erläuterte ihre Visionen. Sie hat an der Universität Oxford einen Lehrstuhl für "soziale Skulptur". Es geht darum, dass Menschen etwas gemeinsam machen. Diese Richtung wurde von Joseph Beuys (deutscher Aktionskünstler, 1921-1986) erfunden, der meinte "Kunst muss mehr können, Kunst muss alles verändern". Beuys setzte sich mit Fragen des Humanismus und der Sozialphilosophie auseinander und forderte ein kreatives Mitgestalten an der Gesellschaft.

Das Kunstobjekt, dass die Insassen gestalten werden steht noch nicht und soll zusammen erarbeitet werden. Die Zeitdauer ist auf ein Jahr angelegt und wird in regelmäßigen Treffen organisiert. Bei dieser Veranstaltung zeigte sich bereits ein reges Interesse der Inhaftierten, die mit dem Kunstprojekt eine Brücke zwischen drinnen und draußen schaffen können. Interessierte können sich noch bei der "Soz-Päd" melden.

Warum haben wir keine Anstalts-Band?

Es ist eine Schande! Wenn wir die Gefangenen-Zeitungen aus den anderen Anstalten in Deutschland lesen, fällt auf, dass es in den meisten Anstalten eine Musik-Band gibt. Woran liegt es, dass bei uns "tote Hose" ist? Selbst eine Untersuchungshaftanstalt wie Moabit bekommt so etwas gebaCKen. Es muss doch möglich sein einen Übungsraum zur Verfügung zu stellen. Musik kann so vieles positives bewirken.

Die Zeit scheint für eine Weile still zu stehen. Als Ausgleich zur Anstaltsmonotonie und als strukturierter Bestandteil der Freizeit kann es kaum etwas besseres geben. Wir erheben an dieser Stelle nochmals die Stimme, dass sich die Verantwortlichen doch bitte Gedanken machen, damit die Idee einer Musikgruppe (oder einer Anstaltsband) umgesetzt werden kann. Es wäre doch schade, wenn die Inhaftierten die Chance ungenutzt lassen.

Es stinkt zum Himmel

Ist das schon die Bankrotterklärung der Gefängnisseelsorger? Fragen sich viele Inhaftierte. Eklige und störende Bilder schaffen neue Dimensionen.

Die Fäkalienrohre sind defekt und bewirken die baulichen Missstände in der Teilhaftung. Daraus entstehenden Sanierungsprobleme sind größer. Es folgen allenfalls kleinere Reparaturen, eventuell ein Austausch. Sollten die Fäkalienrohre nicht konsequent repariert werden, stehen nicht nach kurzer Zeit wieder neue Klagen an?

Die Zwangsumsiedelungen von mehreren Gefangenen dabei noch der geringe Aufwand. Kosten sparen, mutlich auch hier das Zauberwort, das die Gefangenen hören wollen.

Sommerfest in der Teilhaftung

In der letzten Lichtblick-Ausgabe 03/2017 wurde wir von einem geplanten Grillfest in der Teilhaftung informiert. Das war etwas vor dem Sommer. Die Beteiligten nun gemerkt haben, wurde die Veranstaltung abgesagt. Die wirklichen Gründe sind immer, sehr diffus, aber die Vorfreude der Insassen für ein paar Wochen im Gesichtslicht gab es bei den bereits eingeladenen Gästen. Wie so oft bleiben Fragen der Gefangenenvertretung wird sich aber wieder für das nächste Jahr ein Sommerfest anstellen.

Literaturfestival im Pavillion der Teilhaftung

Am 11.09.2017 stellte Juliana Kaľany die Lesung "Eine kurze Chronik des allmählichen Untergangs". Die Autorin erhielt das Arbeitsstipendium der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein.

Die sehr überschaubare Anzahl der Inhaftierten an diesem Tage, mussten schon aufmerksam zuhören. Die Geschehnisse in einem alten Haus mit allerlei merkwürdigen Details, die sich dabei kaum kennen und längst nicht mehr teilen.

Wir hingegen sahen Ähnlichkeiten mit den Lesungen in den Anstalten in Tegel, die ebenfalls sehr gut besucht waren. Die anregende Moderation lockerte die Atmosphäre auf und verhalf der Lesung so zu einer angenehmen Angelegenheit.

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

er Teilanstalt II
Gerüche und ver-
onen.

weisen einmal mehr
anstalt II. Die
me werden immer
Korrekturen und
Verantwortlichen
r angehen, damit
katastrophen ent-

Gefangenen ist
neutral ist ver-
überall greift.

Teil V

2017 berichteten
der Ta V, dass
reilich, wie alle
diese angedachte
Gründe sind wie
de stand einigen
cht. Hoffentlich
sten keine langen
ffen. Die Gesam-
weiterhin bemühen
auf die Beine zu

Teilanstalt VI

ihren ersten Roman
"Verschwindens" vor.
ndium Literatur der
Holstein.

haftierten an die-
hören, um sämtliche
chte handelte von
digen Bewohner, die
cht jedes Geheimnis

den einzelnen Teil-
r kuriose Bewohner
rte die Veranstal-
einer kurzweiligen

Konzert am 26.10.2017 - Ram-Rock and Memories - Klassiker der Rockmusik

An diesem Tage fand im Kultursaal wieder mal eine Rock-Veranstaltung statt, auf die viele Insassen schon lange gewartet haben. Wir wurden nicht enttäuscht und kamen in den Genuss von kraftvollem Gitarrenspiel mit allem drum und dran. Das die Macht der Musik an diesem frühen Abend eindrucksvoll transportiert wurde bewies das Publikum spürbar mit viel Sympathie. Die musikalische Wucht der Stücke haben wir hier sehr genossen. Die Songs der fünf Musiker, im fortgeschrittenem Alter, fanden Anklang und waren auch routiniert moderiert. Laut eigener Aussage hatten sie ihren ersten Auftritt in einer JVA.

Es war ihnen anzusehen, dass sie ihren Spaß auf der Bühne hatten. Viele Insassen waren altersmäßig auf der selben Ebene und die Stücke waren bekannt. Betrüßlich sei anzumerken, dass einige Inhaftierte nicht zum Konzert zugelassen wurden. Wir haben uns erkundigt und erfahren, dass für die Teilanstalt VI nur zehn Teilnehmer vorgesehen waren. Das ist natürlich unverständlich und wurde vorher auch so nicht kommuniziert.

Wenn es bezüglich Konzerten oder anderen Veranstaltungen Teilnahmebeschränkungen geben sollte, dann muss das auch vorher gesagt werden.

Zum vierten Mal: Der 10 Km-Lauf am 13.10.2017 in der JVA Plötzensee

Nunmehr gehört der 10 Km-Lauf zu den Standard-Terminen im Jahr für die Berliner Gefangenen, die auch um die therapeutische Wirkung von Joggingrunden wissen. Die Strukturen haben sich bei diesem Lauf-Event eingespielt. Viele Sportler haben mehrfach am Lauf teilgenommen, sind ehrgeizig und haben ihre persönlichen Ziele für diesen Höhepunkt bereits im Kopf fest verankert.

Die Tegeler Laufgruppe umfasste diesmal 14 Personen (Rekordverdächtig) und wurde von zwei Sportbeamten begleitet. Das t-shirttaugliche Wetter passte perfekt zur Veranstaltung und das Läuferherz jubelte. Die Stimmung war ausgelassen und harmonisch (inkl. Busfahrten) und gibt sicherlich Hoffnung für weitere Teilnahmen. Zur allgemeinen Belustigung kam es bei den Zeitmessungen zu Ungereimtheiten (trotz Aufsicht von Leichtathletikampfrichtern) und sorgte so bei den munteren tegeler Gesellen für große Heiterkeit, die lange anhielt.

Die meisten Läufer waren mit ihren Leistungen zufrieden und beglückwünschten sich gegenseitig. Zu pokalverdächtigen Platzierungen hat es nicht gereicht, weil der Altersdurchschnitt dem dominierenden Altersbild in der Gesellschaft annähernd widerspiegelte. Am Ende aber ist der Lauf an sich schon ein Sieg. Ein Triumph eines jeden über sich selbst.

TAGEL ~ INTERN

TAGEL ~ INTERN

Frauen in Haft

Spezielle Belastungen und Lösungswege

Wir sind auf das nebenstehende Buch gestoßen und wollen damit ein wenig das Interesse für den Frauenvollzug in der Öffentlichkeit wecken.

Der Anteil der inhaftierten Frauen macht nur 6% aller Gefangenen in Deutschland aus und ist auch ein Grund, weshalb die Frauen als Insassen, oder als eigenständige Zielgruppe im Vollzug, nicht wahrgenommen werden.

Die Autoren Lydia Halbhuber-Gassner und Gabriele Grote-Kux beleuchten aus verschiedenen Blickwinkeln die speziellen und immensen Belastungen inhaftierter Frauen. Es handelt sich um sexuelle Gewalterfahrungen, nicht erkannte psychische Störungen und oftmals Suchtmittelmissbrauch.

Der dringend notwendige Reformbedarf und neue Behandlungsmöglichkeiten werden von den Verfasserinnen vorgestellt. Die Autorinnen machen deutlich, dass Inhaftierung zu Traumatisierungserfahrungen der betroffenen Frauen führen kann, die aber bei entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten auch eine Chance für die künftige Lebensbewältigung sein kann.

Über die Auswirkungen eines Elternteils in Haft für die Familien, insbesondere für die betroffenen Kinder wurde schon viel geschrieben. Auch in diesem Buch wird darauf eingegangen, dass durch die Haft der Mutter sich das Leben der zurückgebliebenen Angehörigen verändert. Es kommt häufig zu schwierigen Lebenssituationen,

wie finanzielle und gesundheitliche Probleme, Einsamkeit oder Entfremdung in der Beziehung, Diskriminierung durch Angehörige, Spannungen in der Kindererziehung, die charakterisierend für die Inhaftierung sind. Bislang bedeutete

keine konstante Rolle mehr im Alltag des Kindes. Die emotionale Belastungen sehr hoch und das kindliche Vertrauen ist verloren gegangen. Es droht ein Auseinanderbrechen der gesamten Familie.

Diese Probleme haben selbstverständlich tief greifende und dauerhafte Auswirkung auf den Gesundheitszustand von sehr vielen Inhaftierten, für die das kritische Lebensereignis dieser Grenzerfahrung erst noch verarbeitet werden muss.

Das Kapitel "Mütter die töten" ist sehr berührend und wird ausführlich dargelegt. Man merkt dem Inhalt des Buches an, dass hier sehr viel Erfahrung und Wissen steckt, dass auch bei den Abschnitten "Depression und Gefangenschaft" und "familienorientierte Vollzugsgestaltung in Sachsen" anschaulich transportiert wird. Es wird die Frage gestellt, warum die Depression in Gefangenschaft so besonders häufig vorkommt.

Sabine Hüdepohl hat als Gastautorin dazu geschrieben, dass der Mensch mit seiner Inhaftierung aus seinen kompletten Lebenszusammenhängen herausgerissen wird. Er wird von Menschen, Haustieren, der Wohnung und der Arbeit getrennt. Verloren geht auch die Freiheit, über das eigene Leben zu bestimmen. Das



Selbstwertempfinden gerät in höchste Gefahr und kann auch mit dem Abschied der Selbstwahrnehmung einhergehen.

Es gibt keine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit mehr, weil es in einem kleinen, verschlossenen und vergitterten Haftraum kaum noch Möglichkeiten gibt, das eigene Leben zu gestalten. Die Bedürfnisse werden stark beschränkt, um mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, und somit ist das Gefühl für die eigene Individualität extrem bedroht.

Die Ängste lassen die Zukunft bedrohlich erscheinen. Die Gefangene wird auf sich selbst zurückgeworfen und muss alle Gedanken und Gefühle in und mit sich alleine aushalten.

Als Lösungswege werden z. B. die spezifischen Angebote bei der praktischen Arbeit in der JVA für Frauen in Vechta vorgestellt. Dort sind unter anderem seit 23 Jahren regelmäßige Kunstausstellungen ein fester Bestandteil des Anstaltslebens. Dabei zeigt gerade der

niedersächsische Frauenvollzug, dass Gefängnis und Kunst keinen Gegensatz darstellen muss. Kreativität fördert und trägt so zu einer sinnvollen Lebensgestaltung der Frauen bei. In der Enge des Gefängnisses kann Kunst den Geist weiter machen. Ein Erfahrungsschatz, der sich als Gewinn mitnehmen lässt.

Die Künstler begleiten die Teilnehmerinnen und schaffen damit eine offene, positive Atmosphäre. Außerdem werden mit Gemeinschaftsaufgaben der Gruppe andere Herangehensweisen und auch individuelle Gefühle vermittelt, d. h. weitere soziale Kompetenzen werden aktiviert und gestärkt. Ebenso wird eine Neue, nie gekannte Wertschätzung damit erarbeitet und die Inhaftierung kann mit entsprechenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten eine Chance für die Betroffenen sein.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die beiden Autorinnen mit dem Buch einen Handlungsbedarf signalisieren und dabei differenzierte Gedanken aufgreifen und

neue Möglichkeiten der vollzuglichen Arbeit ansprechen. Die Beiträge in diesem Buch stellen die Situation der betroffenen Frauen im Vollzug eindrucksvoll dar.

Anmerkung:

Der Lambertus-Verlag bietet noch weitere interessante Bücher bezüglich des Strafvollzuges an. "Gemeinnützige Arbeit statt Strafe" und "Straffälligenhilfe und demografischen Wandel" sind nur zwei Beispiele, die Wissen im Strafvollzug vermitteln und auch soziale Perspektiven aufzeigen. Vieles basiert auf den gemachten Erfahrungen und geben deren Stand der Reflexion wieder. Die Diskussion über Straffällige sollen damit verbreitet und vertieft werden, um das notwendige Wissen zur Verfügung zu stellen.

Lydia Halbhuber-Gassner, Gabriele Grote-Kux Frauen in Haft-spezielle Belastungen und Lösungswege. Lambertus-Verlag, ISBN Nr: 987-37841-2953-2 20 Euro

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



► Strafvverteidigung in allen Bereichen - deutschlandweit

► Kanzlei
► Anwälte
► Fachgebiete
► Informationen
► Kontakt



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)



SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

GEORG C. SCHÄFER
SARAH KROLL
FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz
Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5
E-Mail: kanzlei26@gmail.com
Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!

GIV

Ein Dank an das Sportbüro

Das Jahr ist fast vorbei, und wenn wir es aus Sicht der Freizeitsportler Revue passieren lassen, stellen wir fest: Es gab zahlreiche Angebote, die unseren meist stupiden Haftalltag bereicherten. Da gab es den Tegeler Halbmarathon im März, die Tischtennisturniere mit der abschließenden Meisterschaft im Sommer sowie das Fußballturnier, welches sich vom Frühjahr bis zum Herbst erstreckte.

Ungeachtet dieser Highlights fanden regelmäßig die wöchentlichen Trainingseinheiten statt die so gut wie nie ausgefallen sind und es ermöglichten, uns körperlich zu verausgaben und überschüssige Energie oder angestauten Frust in die richtigen Bahnen zu lenken.

Bekanntermaßen hilft es beim Abbau von Aggressionspotential. Aber gleichzeitig fördert der Sport den Teamgeist, hilft dabei, Achtung und Respekt gegenüber den Konkurrenten aufzubauen, und sorgt damit auch für einen reibungsloseren Alltag zwischen den Inhaftierten. Ein Effekt, von welchen die ganze Anstalt profitiert – das zumindest sollte man meinen.

Wahrscheinlich gäbe es ohne die Sportangebote noch mehr Schlägereien, noch mehr Alarme und noch mehr Unzufriedenheit in den Teilanstalten. Sport ist also nicht nur Selbstzweck, sondern dient auch dem menschlichen Miteinander. Dabei ist es wichtig, die Grenzen auszuloten und die Balance im Umgang miteinander zu finden.

Dies gilt nicht nur für die Inhaftierten untereinander. Der Ton macht bekanntlich die Musik, und so ist das, was auf den ersten Blick oft als zu viel Toleranz gegenüber uns Inhaftierten wahrgenommen wird, das Resultat eindeutiger Ansagen und klar definierter Spielräume auf dem Fußballplatz. „Benimm dich hier, dann kannst du auch regelmäßig herkommen“, dürfte das Motto der Tegeler Sportbeamten lauten.

GIV der JVA - Tegel

Die Insassenvertretung der Teilanstalt II informiert: Am, Mittwoch, dem 25.10.2017 hat ein Insasse der Station A4 (zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte) der TA II aus einem Suizidversuch heraus seinen Haftraum angezündet.

IV TA II

1. Fakt:

Am Mittwoch, dem 25.10.2017 ging gegen 13:40 Uhr bei der Feuerwehr ein Notruf ein:

Haftraumbrand in der Teilanstalt II, Station A4 (lebenslange Freiheitsstrafen) der JVA Tegel.

Die anschließenden Recherchen ergaben, dass es sich erneut um einen versuchten Suizid handelte, der sich nahtlos einreihet in erfolgreiche Suizide der letzten Monate wie bei N.B., H.S. usw. Auslösendes Moment war die desolade Haftsituation des Inhaftierten (seit 10 Jahren keine Vollzugsplankonferenz, nach eigenen Angaben), schlicht die Perspektivlosigkeit des Strafvollzuges in einem Unterbringungshaus voller Gewalt und Drogen mit Wohnklos von etwa 7m²,s. auch nebenstehenden Artikel aus dem Tagesspiegel vom 26.10.17. Der Inhaftierte verbarrikadierte die Haftraumtür mit brennbarem Material (Möbel etc.) und entzündete alles. Obwohl der Inhaftierte der Drogenszene zugerechnet werden muss, hat der Tat ein Plan zugrunde gelegen, war also nicht das Produkt eines BTM-Rausches. Mittlerweile ist er zurück aus dem Krankenhaus und es geht ihm den Umständen entsprechend gut, so die Auskunft von Bediensteten. Außerdem wurden drei Bedienstete wegen des Einatmens von Rauchgasen behandelt.

2. Theorie bzw."Soll":

der lichtblick, Gefangenenzeitung der JVA Tegel, 3/2014, Seite 20; **Interview mit Frau Dr. Anja Schammler**, damalige Teilanstaltsleiterin der Teilanstalt II
Dr. Schammler: Mir ist es wichtig, dass jeder Insasse eine Perspektive hat, auf die er hinarbeiten kann.

lichtblick: Wenn Sie drei Wünsche für Ihre Tätigkeit in der TA II frei hätten, welche wären das ?

Dr. Schammler: Erstens eine angemessene Personalausstattung, zweitens zeitgemäße bauliche Gegebenheiten, drittens eine echte vollzugliche Perspektive für jeden meiner Gefangenen.

Dr. Schammler: Schön wäre auch, wenn jeweils 3 der jetzigen Hafträume zu 2 neuen mit abgetrennten Sanitärebenen umgebaut werden könnten.

der lichtblick, Gefangenenzeitung der JVA Tegel, 2/2013, Seite 10:

Interview mit OstA Ralph Knispel, Vorsitzender der Vereinigung Berliner Staatsanwälte "Es ist im Interesse der Gesellschaft, dass geeignete Gefangene frühzeitig gelockert und im offenen Vollzug untergebracht werden...Wenn keine konkreten Gefahren bestehen, haben Inhaftierte Lockerungen und eine Verlegung in den offenen Vollzug zu erhalten!"

Berliner Kurier, von Mike Wilms

"Berlins neue Rauschgift-Supermärkte stehen im Telefonbuch unter J" wie Justizvollzugsanstalt. Egal, ob in Tegel,...Die Menge der konfiszierten Drogen und die Zahl der süchtigen Knackis sind stark gestiegen.

Forum Strafvollzug, Herausgeber: Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Wiesbaden, **Ausgabe 4/2017**, Seite 237: **Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug**, Autorin: Dr. Ursula Guth, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin

"Seit Juli 2002 wird im Berliner Männervollzug nach einem anstaltsübergreifenden Behandlungskonzept für Strafgefangene, die die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, gearbeitet. Dessen Ziel ist es,...Orientierung zu bieten, Haftschäden möglichst entgegen zu wirken... und die Entwicklung von Perspektiven für die Zeit nach der Entlassung zu unterstützen ...Es werden...Motivationsmaßnahmen für eine Sozialtherapeutische Behandlung vorgehalten oder die Einleitung einer internen oder externen Psychotherapie unterstützt...Dies geschieht durch frühzeitige Kontaktaufnahme der zuständigen Fachdienste, Ausführungen und Ausgänge des Gefangenen...Es wird überlegt, die Phase 2 zu verkürzen zugunsten einer frühzeitigen Verlegung in den offenen Vollzug. Bei entsprechender Indikation können Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, in dieser Phase in die Sotha aufgenommen werden. Ausführungen werden möglichst frühzeitig, ab dem sechsten Haftjahr ermöglicht...in zehnten Haftjahr die Eignung für selbstständige vollzugsöffnende Maßnahmen geprüft...Nach unseren Erfahrungen ist es sinnvoll, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Personen in Sonderbereichen unterzubringen. Dort befinden sich die Gefangenen dauerhaft in einem (relativ) stabilen sozialen Umfeld in einer kontinuierlichen Betreuungsstation durch feste und spezialisierte Teams"



Süddeutsche Zeitung vom 28.08.2017

Resozialisierung neu denken, von Bernd Maelicke, DISW, Hamburg" Gibt es stabile soziale Beziehungen? Diese sind, nach allem was wir wissen, der wichtigste Resozialisierungs-Faktor und gleichzeitig am wenigsten steuerbar. Der Strafvollzug ist überfordert...**Der Vorwurf des Staatsversagens ist dann berechtigt**, wenn wider besseren Wissens mutwillig nicht das bestmögliche geleistet wird, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. **Diese Grenze ist im Strafvollzug erreicht, sie wird jeden Tag neu überschritten."**

3. Kommentar bzw. "Ist":

Bauliche Missstände:

Die Unterbringung der Inhaftierten in der TA II ist ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Staates und gegen die Menschenrechte. Die Hygiene ist nicht gewahrt. Kürzlich klebten die Exkremente der Insassen auf dem C-Flügel einen Meter hoch an der Wand, diverse Hafträume waren geflutet mit Fäkalien. Die Sicherheit ist nicht gewährleistet durch das Haftraumtürenproblem. Es gibt für den Inhaftierten keinen sicheren Rückzugsraum, da die Haftraumtür von dem Haftraumnutzer nicht gegenüber Inhaftierten geschlossen werden kann. Jederzeit dringen Überfall-Kommandos ein. In der Berliner Kriminalitätsstatistik ist die JVA Tegel, TA II eine aktuelle Kriminalitätshochburg (s.a. o. Artikel Berliner Kurrier). Zustand, Bemessung und Ausstattung der Hafträume sind schon seit Jahrzehnten nicht mehr zeitgemäß. Stationsküchen, Gruppenräume sind alles nur behelfsartige Lösungen (mangelnde Hygiene, bescheidene Akustik). Im Besuchszimmer für Anwälte ist der Boden massiv verdreckt, die Wände sind beschmiert, ein Stuhl hat auf dem Polster mehrfach den Dreck des Schuhabdrucks Größe 42, der andere Stuhl klappert auseinander und die linke Armlehne besteht nur noch aus nacktem, scharfkantigen Eisenrohr (Verletzungsgefahr). Viele Hausarbeiterwagen (Essenstransporte) haben defekte Räder, defekte Radlager, defekte Drehkranzlager, klappern auseinander und machen so viel Lärm beim Bewegen, dass eine Unterhaltung unmöglich ist. Ein Großteil der Lautsprecher der zentralen Sprechanlage ist defekt. Es stört keinen. Brandschutz? Rettungswege? Alles Fremdwörter. Ein Lastenaufzug existiert nur noch als Alibi-Maßnahme auf dem Papier. Er ist seit Jahren außer Funktion.

Vollzugliche Missstände:

Weder die Vollzugsleitung, noch die Teilanstaltsleitung, noch die Gruppenleiter setzen die o.g. Konzepte, insbesondere das Konzept zum **Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe im Berliner Männervollzug um**. Gesprächstermine mit Insassen lassen die zuständigen Vertreter der JVA einfach platzen ohne Entschuldigung, ohne Ersatztermine. Vollzugspläne? Auf besonderen Antrag werden Papiere erstellt aber ohne Inhalt. Keine Planung des Vollzuges, keine Eingliederungsplanung. Entlassungsvorbereitung wird seitens der JVA nicht mehr betrieben. Zum Teil ergeht bewusst in den Vollzugsplankonferenzen die Aufforderung an den Insassen doch bitte zu klagen und die Fragen z. B. zum Thema der Lockerungen durch das Gericht entscheiden zu lassen. Zum Teil sind Gruppenveranstaltungen wie die Anti-Gewalt-Gruppe gar nicht durchführbar, weil die horrende Zahl der Teilanstalts- und Gesamtanstaltsalarme eine Zuführung der Insassen zu diesen Veranstaltungen unmöglich machen. Dazu können Außenkontakte, d. h. soziale Beziehungen nur über ein anerkanntes und von der JVA protegiertes Wuchertarifsystem (Telio) erfolgen. Insbesondere gilt das gesprochene Wort nicht mehr, z. T. noch nicht mal mehr das geschriebene Wort. Der Gipfel des Psychoterrors ist die Unzuverlässigkeit der Vertreter der JVA Tegel und die Nicht-Absprache-Fähigkeit. Genau das Gegenteil von dem, was man von uns Inhaftierten bis ins Detail erwartet. Z.B. befindet sich die Masse der Inhaftierten auf der Station A4 weit über fünf Jahre im Strafvollzug. Der "dienstälteste" Inhaftierte auf der Station befindet sich 37 Jahre im Vollzug!

Wo wird da das Vollzugskonzept der Senatsverwaltung für Justiz umgesetzt?

Verlegt wird man dann, wenn man persönlicher Liebling der Entscheider der JVA Tegel ist, wenn Druck von außen kommt oder wenn anderweitig Gefahr für die Entscheider im Verzuge ist. Das ist das Vollzugskonzept. Auf der Station der zu lebenslangen Freiheitsstrafen Verurteilten haben vier Inhaftierte eine Ausbildung begonnen. Zwei davon haben schon wegen o. g. Mängel die notwendige Konzentration zur Absolvierung der Ausbildung nicht mehr aufbringen können, die übrigen zwei wollen ihr Ausbildungsengagement aus o. g. in Kürze aufgeben. In der TA V gibt es freizeitmäßige Lerngruppen zu diesen Ausbildungen, aber keinen zuständigen Vertreter der JVA interessiert es. Die Inhaftierten werden hier in der TA II allein gelassen. Perspektiven für Inhaftierte gibt es hier grundsätzlich nicht. Weder hat ein Insasse aktuell selbstständige Lockerungen, noch hat irgendjemand, der bereits 10 Jahre Haft hinter sich hat (§ 13, III StVollzG Bund) ein abgeschlossenes Überprüfungsverfahren.

Insassen haben einen Abschiebebescheid der Staatsanwaltschaft, doch Reisepapiere fehlen. Die JVA Tegel lehnt es ab, solch Fälle zur jeweiligen Botschaft auszuführen, um dann dort die Reisepapiere erstellen lassen zu können.

Begründung: Bedienstetenmangel...

Aktuelles Beispiel: Donnerstagabend wurde den Insassen der Station A4 von der Gruppenleitung eine umfangreiche Nachbearbeitung der Geschehnisse für den 1.11.17, 18 Uhr zugesichert. Nichts ist passiert!

Ergebnis der jüngsten Gespräche mit den Vertretern der Anstaltsleitung (Vollzugsmanagement): "Wir können nichts tun, sind nicht in der Position etwas zu bewirken. Die Zusammenarbeit der IV mit der Teilanstaltsleitung über die letzten Monate hat bisher gar nichts bewirkt. Die Vertreter der IV haben auf die desolate Situation auf der Station A4 lange zuvor hingewiesen, insbesondere auf die Wahrscheinlichkeit von Verzweigungstaten.

Auch hier: Nichts ist passiert. Es interessiert niemanden.

In toto: Gespräche mit der Insassenvertretung haben nur Alibi Charakter, bewirken nicht einen Krümel, trotz kostenneutraler Vorschläge. Alles ist eine "Null Bock Politik" nach der Devise: Keiner kann uns Bediensteten etwas. Unsere Renten sind sicher.

Gewähren Sie den Insassen der TA II Ihre Hilfe, bitte, dringend, besonders den Langstrafern

Sehr geehrte Leserschaft, wie viele Menschen sollen noch einen Suizidversuch starten und möglicherweise auch Erfolg haben? Vielleicht darf ich auch mal darauf hinweisen, dass wir das Jahr 2017 schreiben, in Europa, in Deutschland! Bei meinen Gesprächen nach dem Vorfall des Haftraumbrandes habe ich sehr viele Insassen erlebt, die mir sofort gestanden haben, dass sie selber schon sehr oft an so etwas gedacht haben.

Die Insassen der JVA Tegel, insbesondere die Langstrafer sind verzweifelt. Sie brauchen umfassend Hilfe, Ihre Hilfe, sehr geehrte Leserschaft. Ich bitte Sie im Namen aller Inhaftierten darum. Die Praktizierung des Strafvollzuges in der JVA Tegel, speziell in der TA II bewegt sich im rechtsfreien Raum, kostet mittlerweile Menschenleben und macht die Gesellschaft unsicher durch Insassen, die keine Entlassungsvorbereitung, keine Behandlung im Strafvollzug erhalten.

Das ist so, leider...Förderung sozialer Kontakte nach draußen? Nicht mit den Vertretern der JVA Tegel...**Vielen Dank**

Leserbrief aus Rheinland-Pfalz

Viele der Drogenkonsumenten leben in einer andauernden Abwärtsspirale aus Beschaffung und Verschuldung. Es ist praktisch das gleiche Dilemma wie draußen. Es entsteht dadurch ein noch höherer Verschuldungs- und Beschaffungsdruck (eine Stärkung des Schwarzmarktes?). Hierzu erreichte uns noch ein Leserbrief, der die Schwierigkeiten beschreibt.

Ich habe eine Strafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung bekommen für eine räuberische Erpressung. Ich bin 41 Jahre alt und momentan wieder in U-Haft. Leider sitze ich auch insgesamt schon viel zu lange im Knast. Trotzdem gebe ich nicht auf und versuche mich immer noch zum Guten zu verändern. Naja, ist alles nicht so leicht für mich, aber ich gebe mein Bestes.

Ich habe seit 2008 insgesamt schon knapp 9 Jahre in der JVA Rohrbach verbracht und auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Rheinland-Pfalz. Ich möchte gerne erzählen, wie der Vollzug in Rheinland-Pfalz, im Vergleich mit anderen Bundesländern, wirklich ist. Er ist viel härter (außer vielleicht Bayern) und das gilt in erster Linie für die Gerichte und nicht für die Knäste. Es wird immer wieder von den Knackies verallgemeinert und das stört mich. Man hört und liest doch meistens immer nur, wie beschissen der Knast ist und wie schlimm es ist eingesperrt zu sein. Wenn man mal ganz ehrlich ist, dann ist es viel besser als früher geworden und das meine ich aus meiner Sicht und meiner Erfahrung.

Ich habe nicht mehr viel zu erwarten, da ich die „SV“ habe und ich will hier bestimmt nicht schleimen oder mir etwas erkaufen mit dem was ich Euch schreibe. Aber ich denke es ist auch mal an der Zeit ehrlich zu sagen was Sache ist und nicht immer die Beamten dafür verantwortlich zu machen, dass man im Knast sitzt. Wenn man erwischt worden ist wird man nicht belohnt oder bekommt einen Freifahrtschein. Es doch klar!

Ich war früher auch kein Engel. Ich hatte oft Einschluss wegen Drogen und Gewalt. Jetzt muss ich sagen, dass ich seit zwei Jahren ruhig geworden bin und es mir echt gut geht. Natürlich ist es mein eigener Verdienst, aber seit wir einen neuen Anstaltsleiter haben, hat

sich einiges verbessert. Das ist Fakt und ich weiß wovon ich spreche. Trotzdem hört man immer wieder die gleiche Scheisse. Nur Negatives und wie mies Rohrbach doch ist. Es regt mich auf.

Es gibt seit einigen Jahren Lockerungen für Gefangene, die dafür in Frage kommen. Im Vergleich zu früher (2008/2009) hat damals keiner hier Lockerungen gehabt. Auch ist der ärztliche Bereich verbessert worden und Drogenkranken wird geholfen. Das war früher nicht der Fall und ich spreche aus eigener Erfahrung. Seit ich hier im Programm aufgenommen bin geht es mir viel besser und ich kann regelmäßig arbeiten gehen. Das Wichtigste: Ich muss keine krummen Dinger mehr machen und komme auf lange Sicht aus der Kriminalität heraus. Ich habe wegen der Drogen echt harte Zeiten im Knast mitgemacht. Mittlerweile gibt es auch viele Gruppen hier in Rohrbach, die wichtig für die Zeit nach der Entlassung sind.

Schlimmer geworden sind die Drogen, wie Spice und es ist mir extrem aufgefallen. Das ist teilweise echt der Wahnsinn. Mir hat man Hilfe angeboten, aber etwas Eigeninitiative braucht man schon. Ich will damit nur sagen, dass ich jedem die Daumen drücke das er sein Leben noch zum Guten ändern kann, wenn er denn will. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI BURGSTALLER BERLIN



Stephanie Burgstaller
Rechtsanwältin

Wahl- und Pflichtverteidigung für:

§ Strafrecht §

§ Strafvollstreckungsrecht §

§ Strafvollzugsrecht und Schadenersatzrecht §

24 h Notfallnummer:
+49 176 231 10 444

Mail: rainburgstaller@outlook.de

Wir sprechen:

Englisch §

Russisch §

Bulgarisch §

Uhlandstr. 175
10719 Berlin
Tel: +49 30 2091 73 44
Fax: +49 30 2091 73 45



Die Geschichte vom Fliegenden Bullen Denkt der Amtsschimmel denn das?

Mit Freude und Begeisterung konnte jeder feststellen, dass die Firma Massak mit einigen neuen Artikeln auf Ihrer Einkaufsliste warb. Getränke wie Red Bull, Süßwaren wie Vivil, neue Chips-Variationen und einige andere Artikel waren darunter.

Ein Dank dafür an die Gesamtinsassenvertretung, die sich dafür eingesetzt hat. Aber zu früh gefreut. Kaum war, Red Bull auf der Einkaufsliste, war der Artikel auch schon wieder verschwunden. Wie von Zauberhand. Warum, fragt sich der freudige Verbraucher? Das fragen wir uns allerdings auch. Ist es doch in jedem

Supermarkt einem Jugendlichen erlaubt, „Red Bull“ einzusacken. Wahrscheinlich hat die Anstaltsleitung den Spruch „Red Bull verleiht Flügel“ etwas zu wörtlich genommen. Wir haben hingegen noch keinen Gefangenen erlebt, der wegen einer Dose Red Bull über die Mauer fliegen konnte. Im Gegenteil, das Getränk ist grundanständig. Oder wird seitens der Anstalt vielleicht angenommen, dass die Häftlinge mehr als 10 Dosen in Folge davon trinken? Dann könnte ein erhöhter Taurin- und Koffein Gehalt im Blut nachgewiesen werden. Dies würde wiederum bedeuten, dass der Inhaftierte wegen dem enthaltenen Koffein, wahrscheinlich 24 Stunden sinnlos in

seiner Zelle herumrennen würde. Wenn das jemand beabsichtigten würde, dem raten wir Kaffee zu konsumieren. Der Artikel Kaffee bleibt auf der Einkaufsliste. Wobei wir hier die Abhängigkeit der Koffeinabhängigen dahingestellt lassen.

Liegt es am bösen Inhaltsstoff Taurin im Red Bull? Taurin ist eine organische Aminosäure, die der Körper auch eigenständig produziert. Es spielt eine wichtige Rolle als Neurotransmitter bei der Übertragung von Reizen an Nervenenden. Die Taurin-Nebenwirkungen in der Kombination mit anderen Zusatzstoffen von Energy-Drinks wurde bisher nicht ausreichend erforscht. Noch ist unklar,

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890

UNIVERSAL
STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Snacki... und wie es zu verhindern war Red Bull tatsächlich Flügel verleibt?



wie sich größere Mengen Koffein, Taurin, Glucuronolacton und Myo-Inositol auswirken, insbesondere in der Kombination miteinander“, heißt es etwa in der Online-Ausgabe des Focus. Also Vorsicht!!!! Eine Kanne Kaffee, gemischt mit 10 Dosen Red Bull verträgt sich nicht.

Wenn die Anstaltsleitung annimmt, dass Taurin die Aggressionsfähigkeit steigere, verstehe ich nicht, warum nach jedem Einkauf bis zu 10 Prozent der Häftlinge freiwillig unter Verschluss gehen. Einige laufen mit blauen Auge herum, vielleicht weil Sie ihre Drogenschulden nicht bezahlen konnten? Das wird wohl nicht am Taurin liegen. Es liegt, denken wir, am falschen Konsum.

Ist am Ende vielleicht Alkohol im Red Bull? Kann das vielleicht für das Verbot gelten. Früher musste man sich bei 10 Dosen des Gummibärchensaftes übergeben. Das lag dann meistens aber an der Beimischung einer Flasche Wodka. Wir können den verehrten Leser beruhigen. Alkohol ist nicht enthalten.

Alkohol ist in Süßigkeiten für Kinder nachgewiesen. So viel Alkohol steckt drin um nur einige zu nennen. Fruchtsaft darf bis zu 0,38 % Alkohol enthalten.

**Kinder Pinguin Schoko 0,22 % Alkohol
Ferrero Milchschnitte 0,22 % Alkohol
Kinder Maxi King 0,18 % Alkohol**

Man sollte ebenfalls beachten, dass Speiseeis, Konfitüren, Marzipan und Weingummis Alkohol enthalten können. (Quelle: wunderweib/Foodwatch)

Wir fragen uns, warum sind diese Artikel beim Einkauf gestattet? Wahrscheinlich ist noch keiner von den „fliegenden Bürokraten“ auf den Gedanken

gekommen 10 Milchschnitten zu essen. Die Aufschrift „Milchschnitte Achtung Alkoholvergiftung“ ist auf der Verpackung nicht abgedruckt. Die Werbung teilt uns hier Folgendes mit. „Die Milchschnitte mit der extra Portion Milch“. Aufgrund dieser Tatsachen wurde ein Selbstversuch unternommen. Es sollte getestet werden, welcher Konsum sich negativ auswirkt.

Selbstversuch 1: Es wurden 10 Milchschnitten gekauft. Der Proband, der hier anonym bleiben will, packte sie aus und legte die Schnitten vor sich auf den Tisch. Um dessen Zustand zu kontrollieren, wurde ein Kollege dazu geholt, der den Gesundheitszustand des Probanden überprüfen sollte. Ergebnis: Er Schaffte es, innerhalb von 10 Minuten alle zu verdrücken. Jetzt wurde abgewartet, was mit ihm passierte. Erstaunlicherweise blieb ein Alkoholausraster aus. Was zu verzeichnen war, infolge des Verzehr hatte er hinterher nur Dünnschiss, weil sein Magen die extra Portion Milch (Alkohol) nicht vertrug.

Beim Selbstversuch 2: Wurden 10 Dosen Red Bull gekauft. Der Proband wurde vorsichtshalber am Tisch angekettet. Aufgrund der Werbewarnung mit den Flügeln. Hintereinander wurden alle Dosen leer getrunken. Wie beim ersten Versuch blieb der Erfolg aus. Keine Flügel, nur ein weiterer Durchfall. Aufgrund der Taurinmenge warteten wir, ob der Proband seinen Hafraum auseinanderlegt. Nichts dergleichen passierte.

Kommen wir zum Selbstversuch 3: Es wurden zehn gefährliche Schnitzel bei Massak im Einkauf erworben und danach in der Pfanne gebacken. Gefährlich aus folgendem Grund: Alexandra Endres von der „Zeit online“ hat herausgefunden,

das in der Schweinemast systematisch Sexualhormone eingesetzt werden. Diese sollen krebserregend und erbgutschädigend sein. In den USA und in Asien werden vermehrt Wachstumshormone eingesetzt. Aus Angst vor kontaminierten Lebensmitteln dürfen in China, Leistungssportler kein Fleisch mehr essen. Dopingtests könnten positiv darauf reagieren.

Unser Proband hatte fünf Schweineschnitzel und fünf Hähnchenschnitzel auf dem Teller. Die Frage, die sich stellte war: Wird er nach dem Verzehr zur „mutierten Bodybuilder Frau“? Das Ergebnis war leider genau wie bei den ersten beiden Tests. Durchfall verbunden mit Bauchschmerzen.

Was bleibt? In Zukunft sollte der Mensch besser aufpassen, was er konsumiert. Seine Drogen ohne Nebenwirkungen kann man wie gewohnt beim Drogenverteiler im weißen Kittel kostenlos abholen.

Der Kauf beim Drogendealer um die Ecke, sollte gut überlegt sein, da viele Inhaltsstoffe nicht bekannt sind. Koffein in Form von Kaffee, kann weiterhin unbedenklich konsumiert werden. Tabak wird jedes Jahr teurer, aber trotz Gesundheitswarnungen auch weiterhin verkauft. Die Alkoholvergiftung mit der Milchschnitte, gibt es wie gewohnt auf dem Einkaufszettel über die Firma Massak. Hormonevergiftungen gibt es in unserem Mittagessen aus der Küche.

Unserer Meinung nach gibt es eine Menge anderer Probleme in der Anstalt, als das Getränk „Red Bull“ von der Einkaufsliste zu streichen und sich dabei von der Anstaltsseite aus fadenscheinige Ausreden einfallen zu lassen. Aber was tun, wenn der Amtsschimmel über die Anstalt fliegt und wiehert? ■

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Beschluss vom 29. Mai 2017 wegen rechtswidriger Ablösung vom Arbeitsplatz

594 StVK 309/16 Vollz Landgericht Berlin.

1. Es wird festgestellt, dass die Ablösung des Antragstellers von seiner Arbeit in der Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt VI der Justizvollzugsanstalt Tegel rechtswidrig war.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Hauptsacheverfahrens und die dem Antragsteller insoweit entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 200 Euro festgesetzt.

Aus den Gründen: Der Antragsteller war vom 14. November bis zum 2. Dezember 2016 als Hausarbeiter in der Arztgeschäftsstelle (AGST der Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel eingesetzt.

Am 2. Dezember 2016 wurde ihm mündlich eröffnet, dass er an diesem Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werde, unter dem 15. Dezember 2016 teilte ihm die Antragsgegnerin sodann schriftlich mit, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht im Bereich Sortier- und Montagebetrieb, nicht als Hausarbeiter in der AGST VI und nicht als Hausarbeiter in sonstigen Bereichen der Teilanstalt VI eingesetzt werde.

Am 23. Januar 2017 hob die Antragsgegnerin diesen Bescheid wieder auf. Der Arbeitsplatz in der AGST der Teilanstalt VI ist zwischenzeitlich an einen anderen Gefangenen vergeben worden.

Mit am 16. Dezember 2016 bei Gericht eingegangenem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 13. Dezember 2016 begehrte der Antragsteller im Hauptsacheverfahren zunächst die Aufhebung der Ablösung von seiner Arbeitsstelle, da sie grundlos gewesen sei, er sich nichts habe zu Schulden kommen lassen.

Nachdem die Antragsgegnerin unter dem 23. Januar 2017 mitgeteilt hatte, dass der Bescheid der zuständigen Teilanstaltsleitung vom 15. Dezember 2016 über die unverschuldete Ablösung des Antragstellers von seinem Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen aufgehoben werde, begehrte der Antragsteller bei sachgerechter Auslegung seines Antrags nunmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Ablösebescheides.

Sein Gesundheitszustand habe den Anforderungen an die in Rede stehende Tätigkeit sehr wohl entsprochen. Er sei auch nicht der Grund für die Ablösung gewesen; Vielmehr sei ihm eröffnet worden, dass er in der AGST nicht weiterbeschäftigt werde, weil es dort Spritzen gebe, die er an sich nehmen könnte.

Die Antragsgegnerin behauptet, der Antragsteller sei probeweise als Hausarbeiter in der AGST eingesetzt gewesen, ohne dass der zuständige Bereich Beschäftigung und Qualifizierung in diese Entscheidung einbezogen worden sei.

Aufgrund dieses organisatorischen Versehens sei unberücksichtigt geblieben, dass der Antragsteller an diesem Arbeitsplatz aufgrund seines gesundheitlichen Beschwerdebildes, das die zuständige Anstaltsärztin im Rahmen einer medizinischen Verordnung am 9. Mai 2016 definiert gehabt habe, so nicht eingesetzt werden dürfen. Nach Ende der Probezeit

am 25. November 2016 sei dem Antragsteller deshalb mitgeteilt worden, dass eine weitere Beschäftigung an diesem Arbeitsplatz nicht in Betracht komme.

Die Antragsgegnerin selbst ist der Ansicht, dass der Bescheid der zuständigen Teilanstaltsleiterin vom 15. Dezember 2016 fehlerhaft gewesen sei, weil er eine tragfähige Begründung, warum die Ablösung aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei, nicht enthalten habe. Zudem sei unberücksichtigt geblieben, dass der Antragsteller an diesem Arbeitsplatz bereits probeweise gearbeitet habe und entlohnt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schreiben des Antragstellers vom 13. Dezember 2016, 30. Dezember 2016, 27. Februar 2017, 28. April 2017 sowie die Schriftsätze der Antragsgegnerin verwiesen.

1. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablösung des Antragstellers von seiner Arbeit in der Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt VI ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung (§ 117 Nr. 4 StVollzG Bln in Verbindung mit § 115 Abs. 3 StVollzG), weil seine Arbeitstauglichkeit zwischen den Parteien offenbar noch immer in Streit steht und sich deshalb eine Wiederholung derartiger Auseinandersetzungen abzeichnet, und weil der Antragsteller zudem die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen angekündigt hat, die jedenfalls nicht von vornherein aussichtslos erscheint.

Der (Fortsetzungsfeststellungs-) ist



RECHT

KURZ GESPROCHEN

auch begründet. Zwar können Gefangene gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG Bln von einer Arbeit abgelöst werden, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Dass dies hier der Fall war, hat die Antragsgegnerin - was sie selbst nicht verkennt - indes nicht nachvollziehbar dargelegt.

Selbst dem schriftlichen Bescheid vom 15. Dezember 2016 fehlt eine nähere Begründung, weshalb die - von dem Antragsteller bestrittenen, nicht weiter ausgeführten - gesundheitlichen Einschränkungen des Antragstellers dessen Weiterbeschäftigung in der AGST nicht zugelassen haben sollen.

Diese wäre jedoch schon deshalb erforderlich gewesen, weil der Antragsteller bis zu seiner Ablösung bereits einige Zeit dort eingesetzt gewesen war und weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass er dabei den an ihn gestellten Anforderungen nicht gewachsen war.

Es fehlt im Rahmen der von der Antragsgegnerin insoweit zu treffenden Ermessensentscheidung zudem an einer Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Antragstellers an einer Weiterbeschäftigung. Auf die Frage, welche Begründung dem Antragsteller für seine Ablösung mündlich mitgeteilt worden ist, und ob er der in Rede stehenden Tätigkeit tatsächlich nicht gewachsen war, kommt es danach nicht an.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, § 467 Abs. 1 StPO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 65, 60, 52 Abs. 1 bis Abs. 3 GKG, wobei nach pflichtgemäßen Ermessen ein Streitwert von 200 Euro festgesetzt wurde. ■

Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Verwertung neuer Tatsachen nach Durchführung eines Anhörungstermins KG Berlin, Beschluss vom 06. März 2017-5 Ws 25/17-121 AR 13-14/17-, juris

Leitsatz

1. Mit der Sollbestimmung des § 453 Abs. 1 StPO hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er die mündliche Anhörung als zwingend ansieht, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen.

2. Es stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wenn ein Widerruf der Strafaussetzung nach § 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB zeitlich nach dem Anhörungstermin unter Zugrundelegung entscheidungserheblicher neuer Tatsachen ausgesprochen wird, zu denen der Betroffene nicht mehr angehört wurde.

Verfahrenshergang

Vorgehend LG Berlin, 15. Dezember 2016, Az: 599 StVK 3/16 Bwh 1

Vorgehend LG Berlin, 15. Dezember 2016, Az: 599 StVK 4/16 Bwh 1

Tenor: Auf die sofortigen Beschwerden des Verurteilten werden die gleichlautenden Beschlüsse des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 15. Dezember 2016 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung auch über die Kosten des Beschwer-

deverfahrens - an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen.

Aus den Gründen: Mit den angefochtenen Beschlüssen hat das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - die dem Verurteilten mit gleichlautenden Beschlüssen vom 4. März 2016 gewährte Aussetzung zweier Restfreiheitsstrafen zur Bewährung gemäß §§ 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 57 Abs. 5 Satz 1 StGB widerrufen.

Zur Begründung wird ausgeführt, der Verurteilte habe gröblich und beharrlich gegen die ihm erteilten Weisungen verstoßen, eine in der Haft begonnene Psychotherapie fortzuführen und Termine bei einem Schuldnerberater zwecks Mitwirkung an der Schuldenregulierung einem insoweit eingeleiteten Insolvenzverfahren wahrzunehmen.

Die hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerden des Verurteilten sind zulässig, insbesondere statthaft und rechtzeitig erhoben (§§ 453 Abs. 2 Satz 3, 311 Abs. 2 StPO), und haben aus verfahrensrechtlichen Gründen auch in der Sache Erfolg.

1. Die angefochtenen Beschlüsse können keinen Bestand haben, weil sie unter Verletzung des rechtlichen Gehörs ergangen sind.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat ihre Entscheidung drei Wochen nach dem Anhörungstermin unter Zugrundelegung entscheidungserheblicher neuer Tatsachen getroffen.

Die Kammer hat den Beschwerdeführer am 22. November 2016 gemäß § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO mündlich zu den

RECHT KURZ GESPROCHEN



ihm vorgeworfenen Weisungsverstößen angehört. Sie hat ihre Entscheidung indes nicht allein aufgrund der bis dahin gewonnenen, im Anhörungstermin erörterten Erkenntnisse getroffen, sondern nach dem Termin noch weitere Ermittlungen angestellt.

Der Vorsitzende rief am 15. Dezember 2016 bei dem zuständigen Schuldnerberater an und erhielt von diesem detaillierte Informationen über die unzureichende Mitwirkung des Verurteilten an der Schuldenregulierung und dem Insolvenzverfahren.

Der Verurteilte habe der wahrheitswidrigen Behauptung zweier Gläubiger, ihre jeweilige Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung, trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Schuldnerberater nicht widersprochen. Er habe den Schuldnerberater zuletzt am 6. Juli 2016 aufgesucht. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. August

2016 sei er zu einem Termin bei dem Insolvenzverwalter gar nicht, zu einem weiteren Termin mit einstündiger Verspätung erschienen. Inzwischen habe er die Frist zur Einreichung verschiedener Unterlagen bei dem Insolvenzverwalter versäumt, so dass die Gefahr des Widerrufs der Kostenstundung mit nachfolgender Beendigung des Insolvenzverfahrens bestehe.

Derart konkrete Erkenntnisse über die (unzureichende) Mitarbeit des Verurteilten an der Schuldenregulierung und dem Insolvenzverfahren waren zuvor nicht zu den Akten gelangt und daher auch nicht Gegenstand der Erörterungen im Anhörungstermin. Vielmehr war bis zum Anhörungstermin nur durch Mitteilung des Bewährungshelfers bekannt geworden, dass der Verurteilte - nach anfänglich regelmäßigen Kontakt zu dem Schuldnerberater (Bericht des Bewährungshelfers vom 20. Juni 2016) - sich „in der Kontakthaltung“ sehr säumig

verhalte und „zuletzt mehrfach“ Termine versäumt oder kurzfristig abgesagt habe, dass „eine konstruktive Zusammenarbeit (...) nach gegenwärtigem Stand nicht möglich“, „zumindest“ aber das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet sei (Bericht vom 24. Oktober 2016). Auch im Anhörungstermin, in dem der Schuldnerberater selbst nicht zugegen war, teilte der Bewährungshelfer lediglich mit, dass es inzwischen einen Insolvenzverwalter gebe, der Schuldnerberater habe „zuletzt aber auch berichtet“, dass der Verurteilte Termine nicht einhalte und eine vernünftige Betreuung „derzeit“ nicht möglich sei.

Danach lagen weder konkrete Erkenntnisse zu einer unzureichenden Mitwirkung am Insolvenzverfahren noch Hinweise auf das gänzliche Abreißen des Gesprächskontaktes zu dem Schuldnerberater Anfang 2016 vor.

Die bekannten - nicht von dem Schuldnerberater selbst stammenden, sondern durch den Bewährungshelfer vermittelten - Informationen reichten daher schwerlich aus, um einen gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen die Weisung zur Mitwirkung an der Schuldenregulierung und dem Insolvenzverfahren zu belegen. Ebendies dürfte auch den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer veranlasst haben, den Schuldnerberater anzurufen, um von ihm persönlich belastbare Tatsachen in Erfahrung zu bringen.

Die durch das Telefonat erlangten Informationen wurden dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt. Sie fanden Eingang in die Widerrufsentscheidung, ohne dass er Gelegenheit gehabt hätte, sich zu ihnen zu äußern.

ANZEIGE

Strafrecht •
Vertretung im Strafvollzugsrecht
und Strafvollstreckungsrecht •
Strafrechtliche Rehabilitierung •
Schadensersatzrecht

auch Pflichtverteidigungen

Thomasiusstr. 1 • 10557 Berlin
T: (030) 88769607 • F: (030) 88769608
E: mail@blum-strafverteidigung.de •
I: www.blum-strafverteidigung.de

**Rechtsanwältin
Diana Blum**





RECHT

KURZ GESPROCHEN

Der Widerruf wurde - neben einem Verstoß gegen die die Fortführung der Psychotherapie betreffende Weisung - konkret darauf gestützt, dass der Verurteilte „nach vorangegangener schleppender Mitarbeit“ seit dem 9. Juli 2016 (gemeint offenbar: 6. Juli 2016) gar keinen Termin mehr bei dem Schuldnerberater wahrgenommen habe und durch Nichteinreichung von Unterlagen den Erfolg des eröffneten Insolvenzverfahrens gefährde. Die ohne Anhörung verwerteten neuen Informationen waren damit entscheidungserheblich.

Die Kammer hatte zwar bereits am Ende des Anhörungstermins mitgeteilt, dass sie die Aussetzung voraussichtlich widerrufen werde, der Verurteilte „dagegen jedoch Beschwerde einlegen könne“. Danach war ein Widerruf wahrscheinlich und die Möglichkeit eines Absehens vom Widerruf nur insoweit in Aussicht gestellt, als der Verurteilte „bis zur Beschwerdeentscheidung“ eine Verhaltensänderung nachweise.

Letztlich stand eine negative Entscheidung zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht fest, wie die nachfolgende Anfrage bei dem Schuldnerberater bestätigt. Auch sprach die Kammer nicht - wie in eindeutigen Fällen üblich - am Ende der Anhörung den Widerruf aus, sondern schob die Entscheidung auf, um eine Erweiterung der Tatsachengrundlagen - namentlich durch Mitteilung prognostisch günstiger Umstände seitens des Verurteilten - zu ermöglichen.

b) Bei dieser Sachlage kommt es nicht mehr darauf an, ob eine Verletzung des rechtlichen Gehörs auch darin liegt, dass die Kammer dem Verurteilten zwar ausdrücklich die Möglichkeit einräumte, eine Verhaltensänderung in dem Zeit-

raum „bis zur Beschwerdeentscheidung“ zu belegen, ihm jedoch nicht mitteilte, wann sie entscheiden würde und bis zu welchem Zeitpunkt er Gelegenheit hätte, die erforderlichen Nachweise beizubringen.

Diese Verfahrensweise dürfte jedenfalls dazu beigetragen haben, dass ein von dem Verurteilten zwischen dem 28. November und 2. Dezember 2016 geführter Schriftwechsel mit der zuständigen Therapeutin zwecks Fortführung der Psychotherapie erst mit der Beschwerdebegründung zu den Akten gelangte, auch wenn festzustellen ist, dass der Verurteilte nicht gehindert war, die Unterlagen schon früher - umgehend - an die Strafvollstreckungskammer zu übermitteln.

2. Mit der Sollbestimmung des § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er die Anhörung als zwingend ansieht, wenn eine weitere Aufklärung des Sachverhalts möglich erscheint und schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen (vgl. [jeweils zu § 453 Abs. 1 Satz 3 StPO a.F.] OLG Frankfurt am Main NStZ-RR 2003, 199; NStZ-RR 1996, 91, 92; OLG Düsseldorf NStZ 1988, 243; StV 1987, 257; OLG Hamm NStZ 1987, 247; OLG München StV 2009, 540; OLG Jena NStZ 1998, 216; OLG Stuttgart NStZ 1987, 43; 43; KG JR 1988, 39; KG, Beschluss vom 26. März 2012-2 Ws 115/12-m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO 59. Aufl., § 453 Rdn. 7).

Vorliegend versprach die mündliche Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer zweifelsfrei weitere Aufklärung und war daher zwingend erforderlich. Die Kammer hatte eben deshalb einen

Anhörungstermin anberaumt. Allerdings war der Termin unzureichend vorbereitet und konnte deshalb seiner Funktion nicht vollständig gerecht werden.

Zwar hatte der Vorsitzende dem Verurteilten vorab aufgegeben, einen Bericht des Schuldnerberaters über den bisherigen Verlauf der Schuldenregulierung und der Erfüllung der diesbezüglichen Weisung bis zum 14. November 2016 vorzulegen. Nachdem der Verurteilte dem nicht nachgekommen war, sah sich die Kammer indes nicht veranlasst, selbst eine Anfrage an den Schuldnerberater zu richten, diesen zum Anhörungstermin zu laden oder den Verurteilten an die Einreichung des Berichts zu erinnern.

Der Anhörungstermin - in dem noch immer keine von dem Schuldnerberater selbst mitgeteilten belastbaren Informationen vorlagen - erbrachte folgerichtig auch aus Sicht der Kammer keine vollständige Klärung, ob der Verurteilte die Weisung zur Mitwirkung an der Schuldenregulierung und dem Insolvenzverfahren gröblich oder beharrlich verletzt hatte.

Sie sah sich daher zu Recht veranlasst, die erforderlichen Informationen nunmehr selbst bei dem Schuldnerberater einzuholen, wobei es nicht zu beanstanden ist, dass sie diesen telefonisch um Auskunft bat; denn es war ihrem pflichtgemäßem Ermessen überlassen, ob sie den Berater im Rahmen eines weiteren Anhörungstermins oder aber schriftlich oder telefonisch befragte.

Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs wäre es indes erforderlich gewesen, den Verurteilten zu den auf dem einen oder anderen Wege gewonnenen

RECHT

KURZ GESPROCHEN



neuen Erkenntnissen anzuhören. Grundsätzlich wäre hierfür die Anberaumung eines weiteren Anhörungstermins erforderlich gewesen; denn durch die vorgeschriebene mündliche Anhörung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein Verurteilter beachtenswerte Gründe für die Nichterfüllung einer Auflage oder Weisung haben mag, aber nicht in der Lage ist, diese Gründe schriftlich in einer das Gericht überzeugenden Weise darzustellen (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1987, 247; KG JR 1988, 39; Beschluss vom 26. März 2012-2 Ws 115/12-).

So kann etwa auch dann, wenn dem Verurteilten im Anhörungstermin eine Frist zur Erfüllung von Bewährungsaufgaben nachgelassen wird, bei erneuter Nichterfüllung der Widerruf nur nach erneuter mündlicher Anhörung erfolgen / OLG Köln NStZ-RR 2011, 220; OLG München NStZ-RR 2012, 63 [Ls]; Appl in Karlsruher Kommentar, StPO 7. Aufl., § 453 Rdn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt a.a.O.).

Es kann dahinstehen, ob hier ausnahmsweise eine schriftliche Anhörung zu den ergänzenden Informationen ausgereicht hätte. Denn auch eine solche hat nicht stattgefunden.

3. Da die angefochtene Entscheidung an einem Verfahrensmangel leidet, den der Senat nicht beheben kann, ist die Sache auch zur Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels an die Strafvollstreckungskammer zurückverweisen (gl. OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2003, 199; OLG Düsseldorf StV 1987, 257; OLG München StV 2009, 540; KG, Beschluss vom 26. März 2012-2 Ws 115/12-m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 453 Rdn. 15). ■

Beschluss vom 18. April 2017 wegen Besuchs als Verteidigerin in der Justizvollzugsanstalt Tegel 5 Ws 237/16-599 StVK 242/16 Vollz-Kammergericht Berlin.

1. Die Rechtsbeschwerde der Rechtsanwältin gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 4. November 2016 wird als unbegründet verworfen.

2. Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten ihres Rechtsmittels.

Aus den Gründen: Die Beschwerdeführerin ist Rechtsanwältin und Strafverteidigerin in Berlin und bearbeitet unter anderem Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsmandate. Sie ist Mutter von zwei noch nicht schulpflichtigen Kinder. Die Justizvollzugsanstalt Tegel (Antragsgegnerin) änderte zum 1. März 2016 die Besuchsregeln für Verteidiger. Gefangene, die einer Arbeit nachgehen, können seither erst ab 15:45 Uhr bis 19:00 Uhr von ihren Verteidigern aufgesucht werden, bei Gefangenen ohne Arbeit ist ein Besuch zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr möglich.

Am 14. April 2016 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Antragsgegnerin per Fax einen Besuch von zwei Gefangenen am Montag, dem 18. April 2016, ab 9:30 Uhr. Ein Besuchstermin am Nachmittag sei ihr aus persönlichen Gründen nicht möglich.

Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag am Freitag, dem 15. April 2016, um 12:58 Uhr per E-Mail ab. Die vorgetragenen Gründe seien nicht ausreichend, um einen Besuch der in Arbeit stehen-

den Gefangenen außerhalb der regulären Besuchszeiten zu rechtfertigen. Es sei weder eine Eilbedürftigkeit vorgetragen noch sei ersichtlich, weshalb die Angelegenheit nicht an einem anderen Nachmittag erledigt werden könne.

Die Beschwerdeführerin antwortete per E-Mail am selben Tag um 14:08 Uhr, dass sie nachmittags ihre Kinder betreue und ihre Besuche am Nachmittag daher grundsätzlich nicht möglich seien. Mit den beiden inhaftierten Mandaten habe sie Fristen zu besprechen. Die Antragsgegnerin reagierte hierauf nicht mehr.

Mit ihrem am 28. April 2016 bei dem Landgericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Beschwerdeführerin die Feststellung beantragt, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin, sie nicht zum Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. April 2016 zuzulassen, rechtswidrig war und sie in ihren Rechten verletzt hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluss vom 4. November 2016 zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin habe in ihrem Antrag vom 14. April 2016 nicht dargelegt, warum ausnahmsweise ein Verteidigerbesuch am Vormittag zu bewilligen sei.

Die Begründung aus der E-Mail vom 15. April 2016 sei nicht zu berücksichtigen, weil die Antragsgegnerin den Inhalt vor dem beantragten Besuchstermin nicht zur Kenntnis genommen habe. Es könne daher offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin hätte begründen und belegen müssen, dass ihr eine anderweitige Betreuung der Kinder im konkreten Fall nicht möglich oder zumutbar ist.



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Der Beschluss ist dem Verfahrensbvollmächtigten der Beschwerdeführerin am 9. November 2016 zugestellt worden. Mit ihrer per Fax am 9. Dezember 2016 bei dem Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - eingelegten Rechtsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt wie folgt zu beschließen:

1. Die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 4. November 2016 wird aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Tegel, die Beschwerdeführerin nicht zum Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. April 2016 zuzulassen, rechtswidrig war und die Beschwerdeführerin in ihren Rechten verletzt hat.

3. Hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

1. Die form- und fristgerecht (§ 118 StVollzG) eingelegte Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig.

a) Nach der gebotenen Auslegung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung begehrt die Beschwerdeführerin die Feststellung, dass die Antragsgegnerin im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses verpflichtet war, sie zum Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. April 2016 zuzulassen.

Das Gericht darf zwar über das Antragsbegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden. Aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ergibt sich die Verpflichtung der Gerichte, alle Anträge nach den §§ 109 ff. StVollzG sach-

dienlich, d.h. in einer Weise auszulegen die den erkennbaren Interessen des Antragstellers bestmöglich Rechnung trägt. Maßgebend für den Umfang des Antragsbegehrens ist das aus dem gesamten Vorbringen zu entnehmende wirkliche Rechtsschutzziel (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 2015 - 2BvR 1493/11 -, juris Rn. 37; Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 5 Ws 183/16 Vollz-; Bachmann in LNNV, Strafvollzugsgesetze 12. Auflage, Abschnitt P Rn. 32 m.w.N.).

Das Feststellungsbegehren kann auf die Rechtslage im Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung oder unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses gerichtet sein (vgl. zur vergleichbaren verwaltungsprozessualen Rechtslage: BVerwG, Urteil vom 4. Dezember 2014 - 4 C 33/13 -, juris Rn. 23; Kopp/Schenke, VwGO 22. Auflage, § 113 Rn. 124).

Nach dem Vorbringen aus der Antragschrift möchte die Beschwerdeführerin nicht allein festgestellt wissen, dass die auf den Antrag vom 14. April 2016 ergangene ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin rechtswidrig war.

Es geht der Beschwerdeführerin vielmehr auch um die Feststellung, dass die Antragsgegnerin einen Verteidigerbesuch zum beantragten Zeitpunkt jedenfalls wegen der in der E-Mail vom 15. April 2016 vorgetragenen Umstände, die sie als Reaktion auf die ablehnende Entscheidung als Begründung nachgeschoben hatte, hätte ermöglichen müssen.

b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung war als Fortsetzungsfeststellungsantrag in entsprechender Anwendung

des § 115 Abs. 3 StVollzG statthaft, was vom Rechtsbeschwerdegericht als Verfahrensvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. KG, Beschluss vom 29. Juli 2016 - 2 Ws 133/16 Vollz-, juris Rn. 6).

Fortsetzungsfeststellungsanträge sind nicht auf erledigte belastende Maßnahmen beschränkt. Sie sind auch dann statthaft, wenn sich der eigentliche Streit um eine beantragte begünstigende Maßnahme - wie hier - während des Laufs der Antragsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG vor Erhebung eines Verpflichtungsantrages erledigt hat (vgl. KG, Beschluss vom 6. März 2013 - 2 Ws 81/13 Vollz-; Spaniol in AK-StVollzG, 7. Auflage, Teil IV § 115 StVollzG Rn. 74).

Die Beschwerdeführerin hat wegen einer konkreten Wiederholungsgefahr auch ein berechtigtes Interesse an der beantragten Feststellung (vgl. hierzu Bachmann, a.a.O., Abschnitt P Rn. 81 m.w.N.). Sie ist schließlich antragsbefugt, weil sie sich auf eigene Rechte aus § 26 StVollzG beruft (vgl. Spaniol, a.a.O., Teil IV § 109 StVollzG Rn. 5).

c) Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde gibt Anlass, die Voraussetzungen eines Verteidigerbesuchs außerhalb der Regelbesuchszeiten einer Justizvollzugsanstalt zu präzisieren.

2. Die Rechtsbeschwerde hat jedoch mit der Sachrüge keinen Erfolg. Die Beschwerdeführerin hatte keinen Anspruch, von der Antragsgegnerin am 18. April 2016 ab 9:30 Uhr zum Verteidiger-

RECHT

KURZ GESPROCHEN



besuch zugelassen zu werden. Ein solcher Anspruch folgt nicht aus § 26 Satz 1 StVollzG.

a) § 26 StVollzG findet ungeachtet des Inkrafttretens des Berliner Strafvollstreckungsgesetzes (StVollzG Bln) am 1. Oktober 2016 (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges vom 4. April 2016, -GVBl. Berlin 2016, Seite 152 ff.) Anwendung, denn bei Feststellungsanträgen richtet sich die maßgebliche Rechtslage nach dem Zeitpunkt, der sich aus dem Antrag ergibt (vgl. Arloth/Krä, StVollzG 4. Auflage, § 115 StVollzG Rn. 5).

b) § 26 Satz 1 StVollzG bestimmt, dass Verteidigerbesuche in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten sind, und begründet damit einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Besuche des Verteidigers (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1986, 60; Arloth/Krä, a. a. O., § 26 StVollzG Rn. 2).

Die Vorschrift stimmt mit dem Grundsatz von § 148 StPO überein, der dem Verteidiger das Recht gibt, mit dem Gefangenen unbeschränkt mündlich zu verkehren (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.; Sonderausschuss, BT-Ds 7/3998, Seite 14; Laubenthal in LNNV, a. a. O., Abschnitt E Rn. 49).

aa) Verteidigerbesuche sind ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten, wobei mit Zeit die Dauer gemeint ist (vgl. Laubenthal, a. a. O., Abschnitt E Rn. 49).

Der Verkehr zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger soll auch im Strafvollzug im Wesentlichen frei sein (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Fe-

bruar 1981-5 AR (Vs) 43/80-, BGHSt 30, 38, 42, juris Rn. 9).

Doch ist auch der Besuch von Verteidigern an Zeiten gebunden, die im Rahmen des Zumutbaren den organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt entsprechen (vgl. OLG Hamm NSTZ 1985, 432; Arloth/Krä, a. a. O., § 26 StVollzG Rn. 2).

Die Festsetzung von Regelbesuchszeiten darf aber nicht dazu führen, dass der Verteidigerverkehr wesentlich erschwert wird, vielmehr müssen dann in begründeten Ausnahmefällen Verteidigerbesuche auch zu anderen Zeiten möglich sein (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 23. September 1997-4 VAs 15/97-, juris Rn. 44; OLG Karlsruhe a. a. O.; Laubenthal, a. a. O., Abschnitt E Rn. 51; zu § 148 StPO: OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12. März 1997-1 VAs 2/97-, juris Rn. 6).

Je einschränkender die Regelbesuchszeiten sind, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Begründung der Erforderlichkeit eines Besuchs zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen sind. Denn das Ziel der freien Verteidigung hat im Zweifelsfall Vorrang vor den organisatorischen Belangen der Justizvollzugsanstalt (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.; KG, Beschluss vom 8. Oktober 1976-2 VAs 37/76-, juris Rn. 9).

bb) Die seit dem 1. März 2016 geltenden Regelbesuchszeiten der Antragsgegnerin schränken den Verteidigerverkehr mit arbeitenden Strafgefangenen bereits erheblich ein. Die Besuchszeiten sind täglich von Montag bis Freitag auf maximal dreieinviertel Stunden begrenzt. Erschwerend kommt hinzu, dass Besuche nur noch am späten Nachmittag und in den frühen Abendstunden möglich sind.

Morgen- oder Vormittagstermine sind überhaupt nicht mehr vorgesehen.

Diese Gestaltung der Besuchszeiten mit dem erklärten Ziel, die Arbeitszeit der Gefangenen wegen der Bedeutung der Arbeit für die Resozialisierung von Störungen freizuhalten, ist zwar grundsätzlich von dem Organisationsermessen der Antragsgegnerin umfasst. Die Gefangenen sollen eine realistische Arbeitswelt erleben, die es ihnen nach der Entlassung ermöglicht, sich in das Erwerbsleben einzugliedern (vgl. KG, Beschluss vom 29. Juni 2015-2 Ws 132/15 Vollz-, juris Rn. 11).

Bei der Auslegung der Bestimmungen des StVollzG und bei Ermessensentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1 StVollzG).

Der Vollzug ist zudem darauf auszurichten, dem Gefangenen dabei zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG). Spezielle gesetzliche Regelungen gehen diesen Gestaltungsgrundsätzen des Strafvollzuges allerdings vor (vgl. Arloth/Krä, a. a. O., § 3 Rn. 1).

Der von der Antragsgegnerin herangezogene Angleichungsgrundsatz und der berücksichtigte Eingliederungsgrundsatz dürfen daher das aus § 26 Satz 1 StVollzG folgende Besuchsrecht des Verteidigers nicht entwerfen.

Ist einem Verteidiger der Besuch eines Gefangenen innerhalb der Regelbesuchszeiten der Antragsgegnerin für arbeitende Gefangene in dem von der Rechtssache vorgegebenen Bearbei-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

tungszeitraum aus beruflichen Gründen nicht möglich, muss ihm wegen des Vorrangs der freien Verteidigung ein Besuch zu einem anderen Zeitpunkt gestattet werden.

Eine über diese Anforderungen hinausgehende Begründung des Verteidigers, die die Hintergründe im Einzelnen darlegt, ist wegen der erheblich eingeschränkten Besuchszeiten regelmäßig nicht erforderlich.

(1) Nach diesen Vorgaben rechtfertigte die Begründung der Beschwerdeführerin aus dem Faxschreiben vom 14. April 2016 den beantragten Besuch am Vormittag des 18. Aprils 2016 nicht. Aus ihrem Antrag ergab sich schon nicht, ob sie ihre Mandanten nicht an einem anderen Nachmittag hätte aufsuchen können.

(2) Ein Anspruch auf einen Verteidigerbesuch zum beantragten Zeitpunkt folgt auch nicht aus den nachgeschobenen Gründen der Beschwerdeführerin aus der E-Mail vom 15. April 2016.

Die Betreuung der eigenen Kinder kann zwar wegen der eingeschränkten Regelbesuchszeiten im Einzelfall einen Besuch am Vormittag jedenfalls dann rechtfertigen, wenn eine anderweitige Beaufsichtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Bestehen keine Anhaltspunkte für einen unwahren Vortrag, muss der Verteidiger seine Begründung auch grundsätzlich nicht belegen. Das Gesetz vertraut auf die Integrität des Verteidigers als eines Organs der Rechtspflege (vgl. KG a. a. O., juris Rn. 9) Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag auf einen Verteidigerbesuch am Vormittag des 18. Aprils 2016 hingegen nicht rechtzeitig begrün-

det. Die Begründung muss so rechtzeitig eingehen, dass die Justizvollzugsanstalt das Vorbringen prüfen und das für den Verteidigerbesuch außerhalb der Regelbesuchszeit Erforderliche veranlassen kann.

Die Dauer der Bearbeitung steht andererseits nicht im Belieben der Justizvollzugsanstalt. Das Recht des Verteidigers auf ungehinderten Verkehr mit seinem Mandanten verpflichtet sie, durch geeignete Organisationsmaßnahmen eine zeitnahe Bearbeitung des Besuchsantrages sicherzustellen.

Welche Bearbeitungszeit noch angemessen ist, hängt von der Dringlichkeit des Verteidigerbesuchs ab. So kann es in unaufschiebbaren Eilfällen erforderlich sein, dass über den Besuchsantrag umgehend - etwa durch einen Mitarbeiter an der Besuchspforte - entschieden wird.

Im Regelfall ist der Justizvollzugsanstalt allerdings ein Zeitraum von jedenfalls 24 Stunden bis zum beantragten Besuchstermin - ohne Berücksichtigung des Wochenendes - für eine sachgerechte Bearbeitung und Prüfung des Antrages zugestehen. Von einem solchen Regelfall ist hier auszugehen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin nicht bereits in ihrem Antrag vom 14. April 2016 auf etwaige Fristabläufe hätte hinweisen können.

Es kommt danach nicht darauf an, ob Mitarbeiter der Antragsgegnerin die E-Mail der Beschwerdeführerin vom 15. April 2016 noch vor dem beantragten Besuchstermin zur Kenntnis genommen haben. Hieran ändert nichts, dass das Feststellungsbegehren auf die Rechtslage im Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses

am Vormittag des 18. April 2016 gerichtet ist. Einem Verpflichtungs-Fortsetzungsfeststellungsantrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller zu dem aus dem Antrag folgenden Zeitpunkt einen Anspruch auf die begehrte Maßnahme hatte. Nicht aus dem Prozessrecht, sondern ausschließlich aus dem materiellen Recht ergibt sich, ob der geltend gemachte Anspruch bestand und welcher Beurteilungszeitpunkt hierfür maßgebend war (zur vergleichbaren verwaltungsprozessualen Rechtslage: BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2016-3 B 41/15-, juris Rn. 16; Urteil vom 11. Februar 1999-2 C 4/98-, juris Rn. 18).

Für das Vorliegen eines Anspruchs kann es - wie hier - nach dem materiellen Recht maßgeblich sein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt waren (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O., § 113 Rn. 220).

3. Die Rechtsbeschwerde hat auch mit der Verfahrensrüge keinen Erfolg.

Die Rüge, die Strafvollstreckungskammer habe nicht mit Hilfe der Verfahrenssoftware des Landgerichts AUREG (gemeint ist AULAK) die Verteidigerbeziehungen überprüft und dadurch die Aufklärungspflicht verletzt (§ 120 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 244 Abs. 2 StPO), ist jedenfalls unbegründet.

Der angefochtene Beschluss beruht nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensverstöß, da die Verteidigereigenschaft der Beschwerdeführerin hilfsweise unterstellt worden ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO

ER SUCHT SIE

Ich, 43/171/75 bin ein selbstbewusster, netter, treuer und humorvoller Mann. Ich suche eine



Nette Sie für sinnlichen und ehrlich gemeinten BK. Werde jeden Brief gerne beantworten, bitte wenn möglich mit Bild.

Chiffre 417001

Ich, bin ein ruhiger, netter, sympathischer 50-jähriger Türke, der in Berlin inhaftiert ist. Ich suche auf diesem Wege BK zu Frauen zw. 35-55 J. für einen Neuanfang und Familiengründung.

Chiffre 417002

Feingühlig Melancholiker, stets getreuen Herzens, allseits beliebt und dennoch voller Sehnsucht nach der wahren Muse seines Lebens. Ich 28/175/70 lebe in einer verträumten Welt aus Leidenschaft und Ästhetik. Jedoch allein! Daher suche ich Dich eine ebenso Traumhafte Sie zw. 18-28 J. für BK.

Chiffre 417003

Einsamer Stier, 41/182/80 sucht Dich für BK, offen und emotional um den Haftall-

tag für kurze Zeit vergessen zu können. Bin noch bis Mitte 2018 in Haft und beantworte jeden Brief.

Chiffre 417004

Ich, 29/185/85 bin noch bis 2018 in Saarbrücken inhaftiert. Suche eine ehrliche, humorvolle und aufgeschlossene Sie für BK und vielleicht auch mehr. Wenn du auch Langeweile und Lust zum Schreiben hast dann ran an die Feder. Antwort mit Bild wäre nett.

Chiffre 417005

Ich Sven, 37/180/90 blaugrüne Augen sowie kurze dunkelblonde Haare und Tätowiert bin momentan in der JVA-Zeithain inhaftiert. Wenn du Lust, hast mit einem netten Typen zu schreiben, dann zögere nicht und schreibe mir. Beantworte alle Briefe zu 100%.

Chiffre 417006

Lieber netter Kerl, 29 Jahre alt zur Zeit im Maßregelvollzug sucht



Sie für schriftlichen Kontakt. Du solltest zw. 20-35 J. sein und Spaß am Schreiben haben. Bin für alles offen und beantworte jeden

Brief zu 100%. Gerne mit Bild.

Chiffre 417007

Dirk, 42/184/90 mit braungrünen Augen, kurze Haare, Tätowiert noch bis 2018 In der JVA-Zeithain inhaftiert. Welche einsame Frau hat auch die Langeweile satt und möchte durch aufregenden BK den Knastalltag entkommen? Hast du Lust mich kennenzulernen dann greife zum Block und schreibe mir.

Chiffre 417008

An alle crazy Mädels! Leidenschaftlicher Tätowierer, 31 Jahre alt und momentan in Würzburger Hängemattenloft sucht lang anhaltenden BK. Du solltest ehrlich, nett und offen sein, Lust am Schreiben haben und mal sehen, was die Zeit bringt. Ich warte gespannt auf Post.

Chiffre 417009

Biker, 46/175/80 suche weibliche BK für eine Brieffreundschaft die mir helfen kann die Hoffnung an das Gute nicht zu verlieren und die Zeit hier drinnen besser zu überstehen. Ich freue mich auf jeden Brief und beantworte zu 100%.

Chiffre 417010

Er, 29/176/82 mit Piercings und Tätowiert, braun-schwarzes Haar, trainiert sucht auf diesem Wege eine feste Beziehung die Hand und Fuß hat. Bin in Hamburg inhaftiert und suche was für die Ewigkeit. Aussehen

und Alter ist erst mal egal. Ehrlichkeit und treue sind ein Muss.

Chiffre 417011

Ich bin schlank, 41/187/80 ein Löwe mit inneren Werten, nett, ohne Haare. Blond, schlank und nett solltest du sein. Innere Werte und Deutsch



wären fein. Humorvoll aber auch ernst so bin ich. Wenn du nicht älter als wie ich bist, dann melde dich.

Chiffre 417012

Sven, 39/186/78 blond, blaue Augen im Maßregelvollzug Berlin sucht eine liebe Sie zw. 25-45 J. für BK und eventuell auch mehr.

Chiffre 417013

Österreicher in den Fängen der bayerischen Justiz! Etwas durchgeknallt und mit kleinen Haftschaden aber mit großem Herz. Ich 27/179/75 bin sportlich, tätowiert, blaue Augen und kurze Haare. Also Mädels ich bin für alles offen und beantworte alle Briefe gerne auch mit Bild.

Chiffre 417014

Ronny, 44 Jahre Nordlicht bin derzeit im KMV-Berlin. Su-

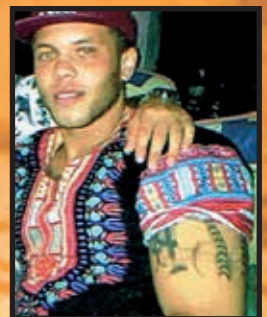
che eine verrückte tätowierte Maus, da ich selbst stark tätowiert bin zw. 25-45 J. für BK oder mehr. Ich beiße nicht also meldet euch!

Chiffre 417015

Ich, 29/175 bin sportlich gebaut und ein liebenswerter Mensch, der offen für neues ist. Ich liebe exotische Tiere, mache Sport und koche gerne. Ich suche nette Frauen zw. 20-30 J. zum Schreiben und vielleicht was für eine feste Beziehung. Ich komme aus Magdeburg und würde mich freuen, wenn die Frau auch aus der Umgebung kommt.

Chiffre 417016

Bin leider noch bis 2019 in der JVA-Berndorf (Chiemsee) inhaftiert. Suche nette,



verrückte gerne auch tätowierte Mädels zw. 20-35 J. für einen humorvollen BK. Ich lege Wert auf ein gepflegtes Äußeres. Also wenn ihr Lust habt dann schreibt mir ein paar Zeilen.

Chiffre 417017

Ich 28/178 bin sportlich gebaut und suche eine Sie bis 35 J. für BK und wenn es passt später auch mehr. Ich komme aus Halle. Wer mich besser kennenler-

ER SUCHT SIE

nen möchte der, sollte mir schreiben. Beantwortete zu 100%.

Chiffre 417018

Durchgeknallter Er, 37/183/84 im bayrischen Strafvollzug



sucht nette Sie zum ausgiebigen BK und bei Sympathie eventuell mehr. Ich bin humorvoll, ehrlich und treu. Beantworte jeden Brief mit Bild zu 100%.

Chiffre 417019

Robert, 31/189/80 habe braunes Haar, braune Augen und suche auf diesem Wege eine nette Sie zw. 18-50 J. die weiß was sie will, offen, ehrlich und treu ist. Bin noch bis 2024 Inhaftiert.

Chiffre 417020

Harte Schale - Ver-rückter Kern! Ich



39/178/80 braune

Augen, kurze Haare suche BK zu netten Frauen zw. 20-40 J. Ich bin noch bis 2020 in Schwalmstadt inhaftiert. Bin normal verrückt, habe viel Humor und Spaß am Leben. Also schreibe mir, wenn du willst.

Chiffre 417021

An die Reife Frau! Wenn du ehrlich und Nett, um die 55 Jahre alt bist, einen Mann zum Schreiben suchst der 48 J. ist, freue ich mich auf deine Zusage. Bei Sympathie könnte ich mir auch mehr vorstellen. Jeder Brief wird zu 110% beantwortet.

Chiffre 417022

Ich, 53/188/85 suche nach erneuter Enttäuschung eine liebe, nette Sie für BK. Alter und Aussehen sind zweitrangig du solltest dein Herz am rechten Fleck haben und ehrlich sein. Späteres Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. Beantworte zu 100%. Bild wäre nett ist aber kein muss.

Chiffre 417023

Marcus, 43/179/80 blaugraue Augen, dunkelblonde kurze Haare, Piercings, lebenslustig, verrückt mit Stil, Charme und Niveau gut aussehend und viel Humor sucht genau Dich zw. 23-35 J. für einen ehrlichen BK und vielleicht auch mehr. Mein Mietvertrag der JVA-Halle läuft bis 2018. Ich freue mich auf deine Antwort, bitte mit Bild.

Chiffre 417024

Schausteller, 49/175/75 noch bis 2018 in Haft. Suche eine nette Frau zw. 30-55 für BK und vielleicht wird ja auch mehr daraus. Ich beantworte zu 100% deinen Brief, freue mich auf Dich.

Chiffre 417025

Ich, 28/179/80 suche eine nette Frau zw. 25-28 J. für BK oder mehr. Du solltest Humor und keine Vorurteile haben, weil ich im Gefängnis bin. Ich beantworte alle Briefe mit Bild zu 100%.

Chiffre 417026

Ich Andreas, 54/178 braune Augen, schlank, humorvoll und lustig suche für ein Neubeginn eine liebevolle



Partnerin oder Freundschaft an meiner Seite. Wichtig ist mir dabei Ehrlichkeit und Verständnis, keine Spielereien. Foto wäre sehr angenehm!

Chiffre 417027

Er, 30/180/85, gut aussehender südländischer Typ mit Rückgrat und Herz sucht eine nette Sie bis 55 Jahre für eine gemeinsame Zukunft. Gerne mit Bild.

Chiffre 417028

Benjamin, 29/180/85 blaue Augen, braunes Haar und gepflegt. Welche Frau hat Lust auf was Neues? Ich werde im April 2018 entlassen und suche daher einen BK oder mehr. Beantworte alle Zuschriften zu 100%.

Chiffre 417029

Unternehmer sucht Dich das Pendant. Bin 37/190, gebildet, mehrsprachig, zeitsouverän, verheiratet, sehr



humorvoll und warmherzig, facettenreiche Persönlichkeit und komme aus Dortmund. Habe nur noch neun Monate bis zur Endstrafe. Freue mich auf deinen Brief mit Foto.

Chiffre 417030

Marcel, 26/183/72 noch bis 2020 in Rheinland-Pfalz inhaftiert. Suche eine nette Sie zum Aufbau einer Freundschaft oder Beziehung. Würde mich über viele Briefe von draußen oder drinnen freuen. 100% Antwort.

Chiffre 417031

Ich, 193/88/36 kurze dunkle Haare, braun-grüne Augen, suche Sie zw. 26-38 J. für BK. Humor sowie Niveau sind erwünscht. Bin noch für

einige Monate in Haft. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 417032

Ich, 34/173/81 habe kurze dunkelblonde Haare, grüne Augen, bin trainiert und als Knacki selbstverständlich auch tätowiert. Suche eine offene, Ehrliche Sie zw. 25-38 J. Ich bin für jeden Spaß zu haben und beantworte alle Zuschriften zu 100%.

Chiffre 417033

Berliner Gentleman-Gangster, 46/182/88 bis mindestens 2018 in Hof inhaftiert. Smart, eloquent mit klarem Plan für die Zukunft, dafür ohne Tattoos oder Piercings sucht sein loyales, vertrauenswürdiges Mädchen bis 38 J. für BK oder mehr. Beantworte jeden Brief mit Foto.

Chiffre 417034

Er, 57/175/65 jünger aussehend, schlanke sportliche Figur. Suche Sie zw. 18-50 J. zwecks Freundschaft, gemeinsame Zukunft auch Heirat wenn gewünscht. Beantworte alle Briefe gerne mit Bild.

Chiffre 417035

Andreas, 31/199/102 suche eine Frau zw. 23-40 J. die das Herz am rechten Fleck hat und der Ehrlichkeit und treue noch wichtig ist. Bin kinderlieb, tätowiert und frei wie ein Vogel. Beantworte alle Zuschriften gerne mit Bild von dir.

Chiffre 417036

ER SUCHT SIE

Ich bin 38 Jahre alt und noch bis 2021 inhaftiert. Suche auf diesem Wege einen netten



BK. Bin tätowiert und sportlich. Beantworte jeden Brief mit Foto zu 100%.

Chiffre 417037

Ich Siegfried bin 24 Jahre alt und suche zum Aufbau einer Brieffreundschaft eine nette, treue Seele die mit mir durch dick und dünn geht, jetzt und für immer! Bin für alles was zu zweit Spaß macht offen, später vielleicht auch mehr. Briefe mit Foto werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 417038

Mario, 38/170/80 blond, blaue Augen



noch bis 2018 in Haft. Suche nach großer Enttäuschung eine liebevolle, treue Sie zw.

25-55 J. Bitte nur mit Bild, dann 100% Antwort.

Chiffre 417039

Ich, 38/183/80 kurze Haare, Brille, braune Augen in Bernau inhaftiert. Suche BK zu Frauen, die mir den Tag versüßen, bin für alles offen. Zuschriften mit Bild werden zu 100% beantwortet.

Chiffre 417040

Ich Chris, 28/175/62 sportlich, sympathisch mit blau-grauen Augen bin in der JVA-Rohrbach inhaftiert. Suche eine Nette Sie für regen Briefwechsel. Außerhalb der Haft bin ich selbstständiger Unternehmer, großzügig und vielseitig interessiert. Nun freue ich mich auf Briefe, die ich zu 100% beantworte.

Chiffre 417041

Nico, 42/185/78 aus den sonnigen Osten,



sucht dich weiblich bis 45 Jahre für eine aufgeschlossene Briefbeziehung. Du solltest ehrlich, loyal und genauso verrückt sein wie ich. Beantworte alle Briefe.

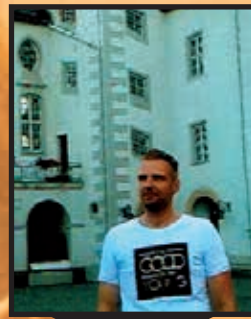
Chiffre 417042

Ich, 61/170/72 suche BK und später vielleicht auch mehr.

Alter und aussehen ist Nebensache. Bin noch recht sportlich, kein Tattergreis. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 417043

Humorvoll, spontan, ehrlich, treu und gepflegt. Beschreiben dich diese Eigenschaften so ungefähr? Wenn du jetzt noch Lust ver-



stürzt, einem aufgeweckten 36 jährigen Wassermann 195/90 sportlich und mit gleichen Wesen, kennenzulernen, dann fühle genau Du dich jetzt angesprochen.

Chiffre 417044

Ich bin 31 Jahre alt und suche eine Nette Sie für BK oder mehr. Da ich sehr enttäuscht wurde bitte nur ernst gemeinte Zuschriften die ehrlich, humorvoll sind. Bin noch bis 2020 in Haft aber sonst gefestigt im Leben, habe Niveau und Klasse. Jeder Brief mit Bild wird beantwortet.

Chiffre 417045

Kevin, 29/174/80 noch bis 2018 inhaftiert. Ich suche eine Frau zw. 20-30 J. für BK oder bei Sympathie auch mehr. Bin ehrlich, liebevoll und erwarte das auch von dir, also

ran an den Stift. Beantworte alle Zuschriften.

Chiffre 417046

Ich Oliver bin 25/175/98 und suche auf diesem Wege einen BK zum lockeren Schreiben und bei gegenseitiger Sympathie vielleicht auch mehr. Du solltest zw. 25-35 J. jung sein. Beantworte zu 100%.

Chiffre 417047

Ich suche auf diesem Wege eine Weggefährtin, die mich begleitet. Bin normal gebaut mit Glatze und Vollbart. Dein Aussehen ist egal da ich auf die Menschlichkeit schaue. BK ist erwünscht und vielleicht ergibt sich ja auch mehr.

Chiffre 417048

Wo ist die spontane, verrückte Lady mit Stil die sich mit einer Farbbombe bewaffnet meinen schwarz-weißen Alltag im Staatszirkus mit Farbe beglückt?

Chiffre 417049

Unser Glück ist perfekt, wenn wir Euch gefunden haben. Wir



zwei, einmal Sportbegeistert 51 Jahre vor der Entlassung stehen der Stier. Und eine Leserratte welche mit sei-

ner langen Zeit nichts anzufangen weiß. Jede Zuschrift wird garantiert beantwortet.

Chiffre 417050

Häftling im Maßregelvollzug dem Ende zugehend sucht dich zum Heiraten. Ansprüche an deiner Herkunft habe ich nicht du solltest nur vom Verhalten her ein Engel mit Engelsblick sein. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 417051

Oliver, 25/186/80 grün-braune Augen, sportlich, Empatisch sucht dich zw. 18-30 J. während und nach



meiner Haftzeit in Bremerförde für BK und später eventuell mehr. Zuschriften mit Bild erhalten zu 100% eine Antwort.

Chiffre 417052

SIE SUCHT IHN

Sie, 24 Jahre alt, sucht auf diesem Weg BK mit Männern, die nicht auf den Kopf gefallen sind und auch nicht möchten das ihnen die Decke darauf fällt. Wenn ihr zw. 24-30 J. seid dann meldet euch am besten mit Bild denn nur dann gibt es eins von mir.

Chiffre 417053

SIE SUCHT IHN

Ich, 32/70/175 heiße Valentina suche einen Mann zw. 30-45 J. für eine Nahe Zukunft der



ehrlich, attraktiv mit Hirn, Herz und humorvoll ist. Jeder Zuschrift mit Bild wird zu 100% garantiert von mir beantwortet.

Chiffre 417054

Bonnie sucht Clyde. Ich 37/165/64 sucht Mann für die nahe Zukunft, da ich nach sehr großer Enttäuschung wieder nach vorne blicken will. Du solltest zw. 30-40 J. gut durchtrainiert und auf jeden Fall tätowiert und genauso durchgeknallt wie ich sein. Also wenn du Interesse an einer festen Beziehung hast, dann schreibe mir ich würde mich tierisch freuen.

Chiffre 417055

Schmusekatze 30/170 bin noch bis ende 2018 Inhaftiert. Habe blaue Augen, lange blonde Haare, bin ehrlich, humorvoll und eine treue Seele. Nun ihr Männer schreibt mir bitte. Zuschriften mit Foto werden bevorzugt beantwortet,

Chiffre 417056

„Böses Mädchen“ 30 Jahre alt mit Endstrafe im Dez. 2019 sucht einen vorzugsweisen tätowierten BK oder mehr. Du solltest zw. 28-40 J. alt sein. Ich bin selbst auch tätowiert, habe eine sportliche Figur und dunkelbraune Augen und Haare. Ich antworte auf alle Briefe, die mit Bild werden bevorzugt.

Chiffre 417057

Sindy, 30 Jahre alt sucht dich zw. 31-39 J. für BK. Stehe auf sympathische und gepflegte Männer. Humor und



Ehrlichkeit ist mir sehr wichtig. Bin liebevoll, ehrlich, romantisch aber auch direkt. Bitte mit Bild.

Chiffre 417058

ER SUCHT IHN

Sympathischer Bär, 39/173/90 aus dem OVB-Berlin sucht Dich. Vielleicht bist du ja meine Weihnachtsüberraschung? Antwort kommt garantiert.

Chiffre 417059

Ich 49 Jahre alt, noch nie in Haft gewesen suchen auf diesem Wege humorvolle Männer die in Berlin in Haft sitzen und BK suchen. Spä-

tere Besuche möglich. Ich möchte den Leuten etwas gutes tun und die Langeweile vertreiben.

Chiffre 417060

Hallo Leute! Wer hat Bock auf BK mit einem Knacki. Bin 19/176/65 blaugrüne Augen, sportlich und liebe Techno, Rap, Rock. Schreibt mir bin für alles offen.

Chiffre 417061

Ich 46/178/83 suche dich zw. 18-50 J. für BK und mehr. Ich bin für alles offen und noch bis 2023 in Haft. Beantworte jede Zuschrift zu 100%.

Chiffre 417062

Ich 46/178/83 suche dich zw. 18-50 J. für BK und mehr. Ich bin für alles offen und noch bis 2023 in Haft. Beantworte jede Zuschrift. Bitte mit Foto.

Chiffre 417063

Michi, 28/199/87 suche einen Mann zw. 18-40 J. für BK und vielleicht auch mehr. Wenn du für den Sonnenregen in Herzen sorgen willst dann bist du bei mir richtig. Beantworte zu 100%. Gerne mit Bild.

Chiffre 417064

BRIEFKONTAKT

Lieber, lustiger und Freundlicher junger Mann sucht nette Sie für BK auf Wunsch auch gerne mit Fotoaustausch. Bin 27 Jahre alt und freue mich sehr auf deinen Brief.

Chiffre 417065

Benjamin, 23 Jahre alt, mit leerem Briefkasten sucht auf diesem Wege nette BK zu



einem Mann! Egal ob jung oder älter. Werde alle Briefe zu 100% beantworten.

Chiffre 417066

Ich, 38/196/98 suche BK zu M/W alles kann nichts muss. Bin spontan, offen für alles und noch bis 2021 in Haft. Alle Briefe werden beantwortet.

Chiffre 417067

Ich Männlich 32/175/70 suche ihn zw. 18-38 J. für netten BK und eventuell mehr. Bin sportlich und sehr humorvoll. Freue mich über jede Zuschrift.

Chiffre 417068

GITTERTAUSCH

Suche Tauschpartner in Schleswig-Holstein, biete Platz in Niedersachsen JVA-Sehnde (Hannover) an.

Chiffre 417069

Wer möchte seinen Haftplatz mit mir tauschen? Bin im Frauenvollzug Frankfurt inhaftiert und suche dringend einen Haftplatz im Frauenvollzug

Vehta (Niedersachsen).

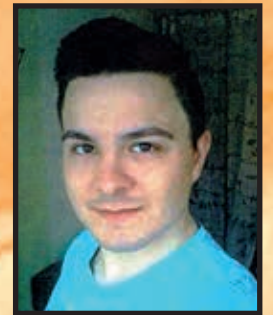
Chiffre 417070

GEMISCHT

Ich, Ärztin a. D., suche für eine interne Studie andere Inhaftierte, denen ihre Berufsausübung im Gesundheitswesen in irgendeine Form zu Verhängnis wurde. Besonders interessiert mich, welche Beweise für das jeweilige Vergehen existieren und ob ein Geständnis vorliegt!

Chiffre 417071

Ich 22 Jahre alt suche nette Typen bis max. 24 J. zum Schreiben und kennenlernen. Würde mich freuen wenn du dich traust mich anzuschreiben. Optik, De-



likt und Herkunft spielen für mich erst mal keine Rolle. Ehrlichkeit zählt und ist mir wichtig.

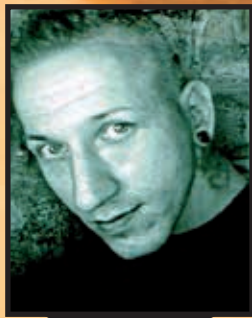
Chiffre 417072

Ich suche auf diesem Wege nach spannenden BK, egal ob m/w. Ich bin 34 Jahre alt, weiblich und noch bis 2019 in Haft. Falls ihr Lust auf regelmäßiges Schreiben habt dann meldet euch.

Chiffre 417073

GEMISCHT

Mecklenburger Junge, 30/185 sucht die Dame, die mir den Kopf verdreht! Bin



nicht ortsgebunden nach der Haft, also ist alles möglich. Bin offen, direkt, humorvoll und sportlich. Melde dich ruhig mal. Bitte mit Bild.

Chiffre 417074

Pascal, 37/185/80 sportlich, blau-grüne Augen sucht eine Sie zw. 25-40 J. für BK oder mehr. Ehrlichkeit und Charakter ist mir wichtig, aussehen ist Nebensache.

Chiffre 417075

Ich Michael, 35/170 schwarze Haare, sportlich, habe eine zwei-jährige Tochter und bin noch bis 2019 in Berlin-Tegel inhaftiert. Ich suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche Sie zw. 30-50 J. zwecks BK oder mehr. Antwort bitte mit Bild.

Chiffre 417076

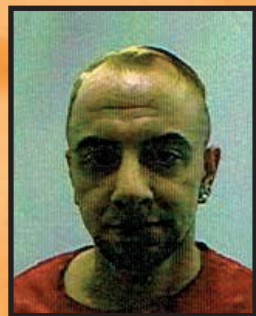
Einsamer Hesse in Norddeutschland inhaftiert sucht nette Sie zw. 18-45 J. für BK. Bin 37/185 braune Augen, braune Haare,

nett und ehrlich.
Chiffre 417077

Ich bin die Alexandra, 34/173/70 grün-blaue Augen, schwarze Haare habe 3 Kinder bin tätowiert und gepierct und noch bis 2018 in Haft. Ich suche auf diesem Wege BK und später vielleicht auch mehr. Also ihr lieben meldet euch gerne mit Bild.

Chiffre 417078

Ronny, 31/181/75 ehrlich und treu. Bist du zw. 18-35 und etwas verrückt, schlank und sportlich gebaut dann bist du bei mir genau richtig! Ich suche mal auf diesem Wege



BK oder auch mehr. Wenn du Lust auf eine Stacheldrahtbeziehung hast dann schreibe mir einfach.

Chiffre 417079

Auch so gelangweilt? Suche netten BK egal ob M/W. Bin noch bis 2019 in Haft. Bin weiblich, blond, voll tätowiert und ja ein Bad-Girl. Freue mich auf deine Post.

Chiffre 417080

Einsames Widerherz sucht für BK lieben, ehrlichen Mann egal ob in Haft oder Freiheit.

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns.

Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu.

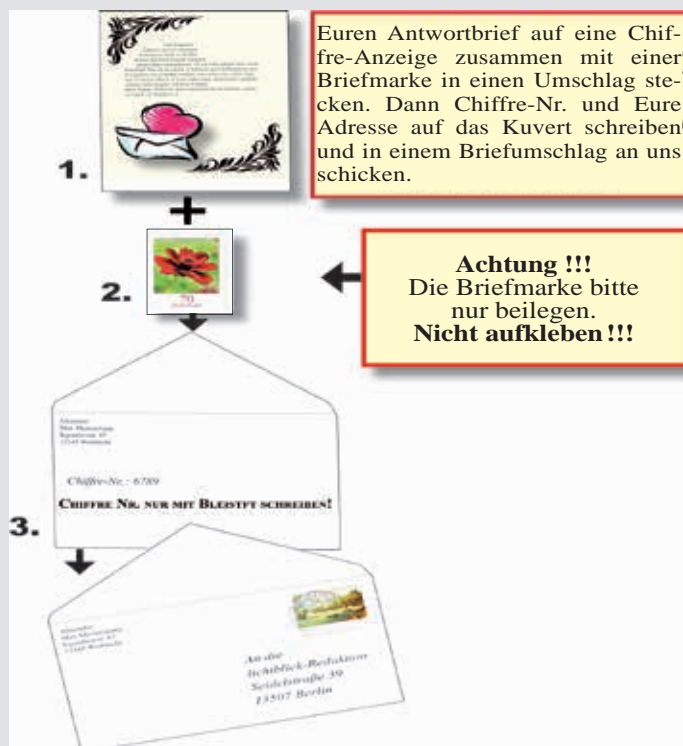
Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Antwortbriefe
bitte wie folgt versenden:

Wichtig: Bitte die **Chiffre-Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **70 Cent-Briefmarke** beizulegen!



GEMISCHT

Ich Andre bin 50/172 sportlich, tätowiert offen. Ich habe ernste, ehrliche Absichten und wünsche mir ernst gemeinte Zuschriften.

Chiffre 417081

„Mir ist, als ob es 1000 Stäbe gäbe und hinter 1000 Stäben keine Welt“-welche aufgeschlossene, schlank



ke Sie begleitet einen mental und physisch fit gebliebenen Ller gegen Ende seiner Haft in

eine gemeinsame Zukunft?

Chiffre 417082

Warum Einsamkeit wenn auch Zweisamkeit! Junger dynamischer 31-jähriger Deutsch-Türke sucht Ihn zw. 30-35 J. für BK. Bin noch bis 2018 in der JVA-Kempton inhaftiert. Nur wer schreibt, gewinnt. Zuschriften gerne mit Bild.

Chiffre 417083

Ich männlich bin 28 Jahre alt und in Bayern inhaftiert. Ich suche für und nach der Haft BK zu einer Sie du solltest in der Realität leben und Freude am Briefe schreiben haben. Freue mich über jeden Brief. Gerne mit Bild.

Chiffre 417084

Ich 35/170 weiblich bin derzeit hinter bay-

rischen Gittern, suche auf diesem Weg netten, verrückten, humorvollen und tätowierten Er, der sich mit mir gerne den Alltag verrückt gestalten will. Bild wäre schön, aber kein muss.

Chiffre 417085

Er 47/210/108 studiert mit Stipendium aktuell Knastologie und Gitterkunde in Köln. Wer M/W ob drinnen oder draußen wünscht sich auch Abwechslung vom tristen Vollzugsalltag und hat Interesse an einen ehrlichen, netten BK. Alter zw. 20-40 wäre Klasse.

Chiffre 417086

Ich 41/185/89 bin noch bis 3/2018 in Haft. Suche BK zu M/W zw. 18-40 J. Ich bin ein humorvoller offener Boy der gerne schreibt und nun eine

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch.

Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt!

Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

ehrliche Freundschaft oder mehr sucht. Beantworte alle Zuschriften zu 100%.

Chiffre 417087

Ich, 24/185/90, bin in der JVA-Stadelheim inhaftiert. Suche BK zu netten Mädels zw.

21-30 J. Ich habe blaugraue Augen, dunkles Haar und lege wert auf ein gepflegtes Äußeres. Ich bin ehrlich, humorvoll und leicht verrückt. Suchst du einen treuen Partner dann schreibe mir.

Chiffre 417088

ANZEIGE

Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1%.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Josef-Fösel-Str. 1 • 96117 Memmelsdorf • Telefon: 0951 -229466-0
Telefax: 0951 - 299466-16 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Bildnachweis 4 | 2017

URHEBER-UND REPRODUKTIONSRECHTE

Cover (vorne): »A. Hollmach und flickr, public domain, alle Rechte vorbehalten«; Cover (Rückseite): »Copyright © 2014 der lichtblick«; Seite 2, 3: »Copyright © 2015 der lichtblick, flickr public domain, alle Rechte vorbehalten«; »Seite 4/6 Drogen Quelle Fotolia Copyright © 2017 der lichtblick«, »Seite 9: Paket, Weihnachtsmann Quelle Fotolia Copyright © 2017 der lichtblick«, »Seite: 10 Mediation Copyright © 2014 der lichtblick«, »Seite: 12 TA 6/Tegel Copyright © 2014 der lichtblick«, »Seite: 14 Mauer Copyright © 2014 der lichtblick«, »Seite: 16 Karte Quelle Wikipedia «, »Seite 27 Kerze/Engel Copyright © 2015 alle Rechte vorbehalten«; »Seite 28 Arbeiter Copyright © 2014 der lichtblick«; »Seite: 32 Tegel-Intern Copyright © 2016 der lichtblick und flickr public domain, alle Rechte vorbehalten«; »Seite 36: Frauen in Haft Quelle Lambertus-Verlag«; »Seite: 42 Red Bull Wikipedia, fliegender Weihnachtsmann Quelle Fotolia Copyright © 2017 der lichtblick«; »Seite 58: (Mädchen): Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«; »Seite 59 (Infoseite): Copyright © 2014 der lichtblick, alle Rechte vorbehalten«;



ANZEIGE

Angebote in den Berliner JVA

Beratung, Begleitung, Hilfe

Vertrauliche Beratungsgespräche ohne Beisein eines Vollzugsbeamten

- zu Übertragungswegen, Schutz- und Behandlungsmöglichkeiten
- zum HIV- und Hepatitis C-Test
- zum Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis

Für Betroffene bieten wir ebenfalls Beratung und Unterstützung zu:

- Sucht und Substitution
- Vollzugslockerungen, Haftentlassungsvorbereitung u.ä.

Kontakt: per Vormelder, Post oder Telefon

- Tegel und Plötzensee: alle Teilanstalten/Häuser
- Moabit: GBZ
- Lichtenberg: über Station
- Offener Vollzug: Einladung in die Beratungsstelle
- Heidering: derzeitig nur telefonische oder schriftliche Beratung

Ihre Ansprechpartnerin ist: Daniela Staack
 Berliner Aids-Hilfe e.V. – Kurfürstenstr. 130 – 10785 Berlin
 030 / 88 56 40-41 und 88 56 40-0

Berliner Aids-Hilfe e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA-Tegel)

Redaktion:

Andreas Hollmach, Norbert Kieper, Jürgen Reissig

Verantwortlicher Redakteur/Layout

Andreas Hollmach

Druck:

Kistmacher GmbH

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon: (030) 90 147 - 2329
(030) 90 147 - 2117

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.com

Spendenkonto

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEB110

Auflage 7.500 Exemplare

Allgemeines

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habnahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKT'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.

Postfach 1268 • 48002 Münster ☎ 0251/4902835

Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

ANSTALTSBEIRAT DER JVA TEGEL

Vorsitzende, TA II, TA VI, Kontaktbüro TA III	Adelgunde Warnhoff
Stellv. Vors., SothA, SV	N.N.
Redaktion der Lichtblick	Dietrich Schildknecht
Türkische Inhaftierte	Ferit Çalişkan
Arabische Inhaftierte	Abdallah Dhayat
Betriebe, Küchenausschuß, TA V (z.Zt. beurlaubt)	Dr. Heike Traub
Einzelprojekte	Franziska Wagner Michael Beyé

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamant
Dr. Florian Knauer	Humboldt-Universität
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	RBB
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA-TEGEL

	Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di.	12.15 Uhr bis 18.15 Uhr
Arbeiter	ab 15.15 Uhr
Sa. + So.	1. und 3. Woche im Monat geöffnet
	09.30 Uhr bis 16.00 Uhr
	☎ 90 147-1560

	Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di.	13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1534

	Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. - Do.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
	☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA-TEGEL

	Zahlstelle der JVA-Tegel
	IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
	BIC: PBNKDEFF100
	Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do.	08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr – 14.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!	

TELIO ☎ 01805 - 123403

	Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.:	Telio • IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
	BIC: HASPDEHHXXX
	Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief oder Eurer Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die Weltweit auf-lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-siert und presserechtlich von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe Mauern und durch verriegelte Türen. Die Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-stände aufmerksam und kämpft für einen humanen, sozialstaatlichen und wissens-basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei insbesondere für vorrausschauende Resozi-alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-gagement initiiert der lichtblick „Berüh-rungen“ zwischen drinnen und draußen und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

ALLES RUND UM DEIN DRUCK
